

IV. Adlige Familien im Elsass

Für den folgenden Untersuchungsgang wurden jene Gruppen ausgesucht, die über ihren Status einen Beitrag zur Formierung des Elsass als einen erinnerten Raum beitragen konnten. Dies wird insbesondere jener großgrundbesitzenden Spitzengruppe unterstellt, die sich in der Landschaft durch ihre Herrschaft über Land und Leute auszeichnete. Unter Großgrundbesitz wird hier eine nachweisbare Begüterung in mehr als zehn Orten definiert. Hinzu kommt die generationenübergreifende *memoria*, das Bewusstsein einer exklusiven Herkunft, die aus Großgrundbesitzern Mitglieder der Nobilität machte. Für diese Memoria sind eine Klostergründung sowie die Frage nach einem erkennbaren Herkunftsbewusstsein von entscheidender Bedeutung. Als drittes Merkmal wird die Übernahme von Ämtern im Königsdienst herangezogen. Deren Inhaber mussten sich nicht materiell ausweisen, sondern sie verdankten ihre Rolle in der Landschaft – zumindest formal – einer externen Honorierung¹.

Anhand dieser Kriterien schränkt sich die Gruppe der zu untersuchenden Personen in der Landschaft ein, und es entsteht eine Hierarchie in der Betrachtungsweise. Alle drei Kriterien, Herrschaft über Land und Leute, exklusives Herkunftsbewusstsein über eine klostergestützte Memoria sowie die Übernahme eines Amtes, sind nur bei einigen Zweigen der Etichonen sowie bei der Familie des Grafen Ruthard zu erfassen. Bei anderen Familien sind diese Merkmale nicht vollständig ausgebildet. Die Familien des Rantwig und des Nordoald sowie die Mitglieder der Ratbald-Wicbald-Sippe herrschten zwar über eine große Anzahl Menschen, doch es fehlen eine klostergestützte Memoria sowie eine amtliche Funktion. Die meisten laikalen und geistlichen Amtsträger können zudem weder über Besitz oder Herkunftsbewusstsein überzeugend eingeordnet werden.

Gleichzeitig ist allerdings hier auf ein Überlieferungsproblem hinzuweisen, das die Darstellung wesentlich beeinflusst. Im Weißenburger Überlieferungskreis und in Murbach war es bis in die achtziger Jahre des 8. Jahrhunderts üblich, sich in den Traditionen als *ego* N.N., Sohn/Tochter des N.N. vorzustellen². Nach 786 verschwindet im

1 Vgl. dazu die Einleitung S. 5ff.

2 Vgl. TW Nr. 223 = 205 = 252 (699): Ermbert, Otto Söhne des Gundio; TW Nr. 28: Wolfgund, Tochter Wulfoalds [705/6]; TW Nr. 25: Amalind, Tochter Graf Audoins (712); TW Nr. 34: Samuel, Sohn des Chroccus (712); Sweimund, Hildegern, Söhne des Gundio (712); TW Nr. 37: Benedikt, Sohn des Chroccus (712); TW Nr. 39 = 218: Ermbert, Sohn des Gundoin (715), TW Nr. 26: Prekarie zu TW Nr. 39; 227: Chrodoin, Sohn des Petrus (718); TW Nr. 43: Weroald, Sohn des Grafen Audoin (721); TW Nr. 66: Erloin, Sohn des Wolfrid (731); TW Nr. 41: Weroald, Sohn des Grafen Audoin (737), TW Nr. 7 = 159: Nordoald, Sohn des Hugibert (739); TW Nr. 2: Rantwig, Sohn des Chrodwig (742); TW Nr. 188: Sigifrid, Sohn des Sigimund (744); TW Nr. 48: Hariwin, Sohn des Hariulf (747); TW Nr. 93: Albrich, Sohn des Sigihelm [Großvater Graf Sigihards, in der Rubrik zur Urkunde] (764); TW Nr. 1: Gerbald und Richbald, Söhne des Wicbald (775); TW Nr. 2: Engilbert, Sohn des Aginos (786). – Bei Murbach laufen die Belege ebenfalls aus, vgl. RegA Nr. 127: Eberhard, Sohn des Herzogs Adalbert; ebenso in Münster, zu Münster vgl. RegA Nr. 160: Bodal, Sohn des Hugo (748); RegA Nr. 208 = ChLA XIX Nr. 676: Altmann, Sohn Sigifrids (769?); siehe auch noch Hornbach RegA Nr. 174: Adala, Tochter des Bodal, *deo*

Elsass diese Intitulierungspraxis vollständig. Eine Kontrolle des Materials mit Hilfe von Urkunde fällt aus. Damit öffnet sich ein genealogischer Graben zwischen den merowingischen und frühkarolingischen und den hochkarolingischen Familien, der nicht überbrückt werden kann. Das Faktum als solches deutet aber für die achtziger Jahre des 8. Jahrhunderts auf eine Strukturveränderung des Adels hin, die zu beachten ist³.

1. Die frühen Etichonen

a) Probleme um die Genealogie und Herkunft der frühen Etichonen

Exemplarisch tauchen diese Schwierigkeiten bei den frühen Etichonen auf⁴. Mitglieder dieser Familie besetzten mit Unterbrechungen von der Merowingerzeit bis ins 10. Jahrhundert Schlüsselpositionen in der Landschaft. Schon Thegans *Vita Hludowici* würdigt die Sippe. 821 heiratete die Tochter Hugos »von Tours«, Irmingard, Kaiser Lothar I. Thegan bezeichnet Hugo, den Schwiegervater Lothars I., als ein Mitglied der *stirps* des Herzogs Etich(o)⁵. Der überragenden Rolle des »Stammvaters« Eticho war man sich also schon früh bewusst.

Mit der *Vita Odiliae* entstand noch an der Wende vom 9. zum 10. Jahrhundert ein Zeugnis einer institutionengestützten *Memoria*⁶. Sie erweitert die genealogischen Kenntnisse über die Familie, neben den Eltern der Odilia, Eticho und Bertswinda, werden Bruder Adalbert und dessen Töchter Eugenia, Attala und Gundlinda eingeführt⁷. Doch dann schweigen die Quellen, erst die hochmittelalterliche Ebersheimer Chronistik bringt wieder Familienzusammenhänge, die jedoch legendär verfärbt sind⁸.

sacrata (754). Anders jedoch ist der Brauch in Fulda, vgl. zu Fulda CDF Nr. 225 = RegA Nr. 403 Adalbert, Sohn des Croso (805). In der Mehrzahl sind es hochrangige Personen, die hier zu fassen sind.

- 3 Vgl. dazu die Arbeiten von Karl SCHMID, vor allem: Zur Problematik von Familie, Sippe und Geschlecht, S. 183ff. sowie DERS., Struktur des Adels im frühen Mittelalter, S. 245ff.
- 4 Vgl. zur Literatur zusammenfassend Thomas ZOTZ, Etichonen, in: LexMA 4 (1989), Sp. 57. Zur Familie vgl. vor allem die beiden Arbeiten von WILSDORF, Les Etichonides, sowie DERS., Honau, sowie VOLLMER.
- 5 Thegan, Die Taten Kaiser Ludwigs, cap. 28 (ed. TREMP, in: MGH SS rer. Germ. [64], S. 216): ... *de stirpe cuiusdam ducis nomine Etih ...*, vgl. dazu VOLLMER, S. 165.
- 6 Vgl. dazu unten bei S. 111.
- 7 Zu den Eltern Odilias vgl. *Vita Odiliae*, cap. 2 (ed. LEVISON, in: MGH SS rer. Merov. 6, S. 38f.) und den Nichten, cap. 19 (ebd. S. 47): *Habebat etiam et fratrem nomine Adalbertum, qui habebat tres filias, quarum una Eugenia, alia Atala, tertia Gundlinda dicebatur.*
- 8 Vgl. dazu VOLLMER, S. 148 zu *Chronicon Ebersheimense*, cap. 12 (ed. WEILAND, in: MGH SS 23, S. 437), dort zum legendären Brüderpaar Maso und Eberhard.

b) Die Honauer Etichonengenealogie

Im 15. Jahrhundert schließlich taucht eine umfangreiche *genealogia filiorum Adalrici ducis vel alio nomine Hettichonis* auf. Es ist insbesondere Christian Wilsdorf zu verdanken, dass nach der Generalkritik Christian Pfisters an Grandidiers erster Edition der Textzeuge, das *Chartular Bisthump Honaw*, wieder gewürdigt und kritisch eingeordnet wurde⁹. Der unbekannte Verfasser dieser Handschrift entnahm seine Informationen aus dem Fonds des Klosters Honau, der über Umwege im Straßburger Kloster Alt-St. Peter, dem Rechtsnachfolger des nach Straßburg verlegten Honauer Stiftes, gelandet war¹⁰. Die Anlage des Chartulars und schon sein Titel zeugen davon, dass ein spezielles Interesse an der Frühzeit und an der Anfertigung der Genealogie bestand. Der Namen *Bisthump Honaw* leitet sich von den *nomina Honaugensium episcoporum* ab; einer Liste, die zusammen mit einer Honauer Äbteliste in das Chartular eingefügt wurde. Diese Aufzeichnungen lösten im 15. und 16. Jahrhundert einen Streit über die Frage der Existenz eines Bistums in Honau aus. Erstmals hatte der große Straßburger Chronist Twinger von Königshofen, ausgehend von der Liste, auf ein vermeintliches Bistum Honau geschlossen; andere folgten ihm auf der Grundlage des Textes, andere widersprachen¹¹.

Das Chartular ist also eine Mischung aus historiographischem Produkt und Besitzaufzeichnung, der Verfasser hatte auch die Gründungsgeschichte und nicht nur die rechtliche Absicherung des Klosters im Blick. Nach Franz X. Vollmer hat Christian Wilsdorf die Nachrichten des Chartulars noch einmal minutiös überprüft und die Existenz der Personen der Genealogie gesichert¹². Aus der Besitznachbarschaft auf der Rheininsel wird man eine Verwandtschaftsbeziehung erschließen dürfen, denn Schenkungen erfolgten jeweils 722/723 und 748 im Rahmen von Erbteilungen¹³.

Allerdings lassen sich die Verwandtschaftsgrade aus den zum Vergleich herangezogenen Urkunden und aus der *Vita Odilia* nur für Herzog Adalbert und dessen Tochter Adala, Herzog Liutfrid, Graf Eberhard und der Äbtissin Eugenia nachweisen. Für die vermeintlichen Eticho-Söhne Batico, Hugo und Haicho¹⁴ und ihre Abkommen Boro¹⁵, Bleon, Bodol¹⁶, Hugo und Albericus ist keine direkte Abstammung von Eticho

9 Die Genealogie sowie weitere Teile daraus ediert WILSDORF, Honau, S. 17ff. Das Chartular wird ebd. S. 3 besprochen – Die *Notitia* aus den *Jura ecclesie sancti Michaelis archangeli*, mit der Überschrift *Notitia eorum qui bonis suis dotaverunt abbatiam Honaugiensem* mit der VOLLMER, S. 152ff. arbeitet, ist jünger als das Chartular »Bisthump Honau«, doch weicht der Text nur in einer Person in der dritten Generation der Eticho-Nachkommen voneinander ab, *Chroso* bei WILSDORF, Honau, S. 20, *Hugo* bei VOLLMER, S. 154.

10 Vgl. dazu unten S. 116.

11 Die Liste ediert WILSDORF, Honau, S. 18f. Vgl. dazu ebd. S. 28–34 die Hinweise auf die Rezeptionsstufen von Königshofen über Coccius zu Guilliman.

12 Vgl. VOLLMER, S. 153–157 und WILSDORF, Honau, S. 24–28.

13 Vgl. RegA S. 44–48 Nrn. 101, 102 103 (723) und S. 93–96 Nr. 163, Nr. 165.

14 Hecho/Haicho = RegA S. 46 Nr. 102 in Sunthausen für Honau.

15 Boro (723) = RegA S. 44f. Nr. 101 in Ebersheim für Honau, RegA S. 77f. Nr. 136 = TW Nr. 4 (739) als Boronus *vir inluster* für Weißenburg in Mandeure, 748 als Boronus, *illuster vir*, für Honau = RegA S. 93f. Nr. 163.

16 Vgl. RegA S. 91f. Nr. 160 (748): Bodalus, *filius Hugone quodam*, und RegA S. 101f. Nr. 167. Ob der 757 für St. Gallen urkundende Podal in RegA S. 107f. Nr. 180 (UB St. Gallen 1 Nr. 21 S. 24 = ChLA I Nr. 45) in Beziehung zu Bodal steht, ist umstritten. Die Schwierigkeit liegt in RegA S. 104f. Nr. 174 begründet, wo sich die Nonne Adala 754 als Tochter eines Bodal intitulierte, der

belegt. Die Frage der Verwandtschaftsgrade, nicht der Verwandtschaft insgesamt, sollte man deshalb offen lassen, wenn über die Honauer Genealogie hinaus durch unabhängige Quellen keine direkte Linie angezeigt ist. Die Fixierung auf das Honauer Etichonenschema hatte nämlich zur Folge, dass brisantes Weißenburger Material zum Adalbert-Sohn, Herzog Liutfrid, nicht ausreichend gewürdigt wurde. In einer 742 in Weißenburg ausgestellten Urkunde bezeugt Liutfrid mit seiner Ehefrau Theutila eine Schenkung an das Kloster Weißenburg¹⁷, zu der als erster Zeuge an prominenter Stelle dessen Sohn (*filius eius*) Hildifridus die Zustimmung gab. Zwar wurde bereits früher in Erwägung gezogen, dass es sich bei diesem Liutfrid um den in den zwanziger und dreißiger Jahren des 8. Jahrhunderts gut bezeugten Herzog und bei Hildifrid um dessen Sohn handelte. Dennoch verwarf man diese Lösung mit dem Hinweis, dass Liutfrid mit einer Hiltrud und nicht mit einer Theutila verheiratet gewesen sei. Gerade Hiltrud erlaubt aber die Identifikation dieses Hildifrids als Sohn Herzog Liutfrids, ist doch der Name aus dem Erstglied des mütterlichen Namens *Hild*-(rud) und dem Zweitglied des väterlichen Namens (Liut)-*frid* gebildet, sodass der Sohnesname hier, nach einem, im Frühmittelalter üblichen Brauch, durch eine Kombination der väterlichen und mütterlichen Namenglieder gebildet wurde. Diese Methode war in der etichonischen Familie bereits eine Generation früher praktiziert worden, der Großvater von Hildifrid, Herzog Adalbert, erhielt seinen Namen aus der Kombination des Erstglieds seines Vaternamens *Adal*-(ricus) mit dem Erstglied des Mutternamens *Bert*-(swinda).

Damit ist der Nachweis geführt, dass die Linie des Herzogs Liutfrid über 739 hinaus fortbestand. Es ist davon auszugehen, dass Liutfrid zwischen 739 und 742 eine zweite Ehe mit Theutila einging. Leider verlieren sich die Spuren Liutfrids, dessen zweiter Frau Theutila und des Sohnes Hildifrid nach 742¹⁸.

In Honau waren diese Zusammenhänge aber nicht mehr bekannt, als die *genealogia filiorum Adalrici ducis* erstellt wurde. Das Honauer Etichonenschema hatte zudem die cognatischen Verbindungen der Etichonen nicht im Blick, die Frau Etichos, Bertswinda, fehlt. Ebenso sind die Namen der Gemahlinnen Herzog Adalberts ausgefallen, deren fragwürdigen Belege erst die späte Vita der hl. Attala überliefert¹⁹. Auch die Ehefrauen

damals schon verstorben war. Gegen die Ablehnung eines Zusammenhangs, so BÜTTNER, Geschichte des Elsass 1, S. 82 mit Anm. 80 spricht die weitgehende Übereinstimmung der Zeugenliste von 748 (RegA Nr. 160) mit der Zeugenliste von 757 (RegA Nr. 180): Die Zeugen *Ghisalmond, Libulf, Haimbert, Warinulf* von 748 treten 757 als *Ghisalmund, Uuerinulf, Libulf* und *Haimbert* wiederum als Zeugen in Erscheinung. Vielleicht war Podal der gleichnamige Sohn des älteren Bodals.

17 Vgl. TW S. 173f. Nr. 2. Gegen eine Gleichsetzung sprach sich vor allem PFISTER, Duché, S. 23 aus; das negative Urteil VOLLMERS, S. 161 war ebenfalls prägend, vgl. auch BORGOLTE, S. 14 mit Anm. 9. Für eine Identität plädierten STAAB, Untersuchungen, S. 402 Anm. 650 sowie GLÖCKNER/DOLL ebd. im Kommentar zu Urkunde, S. 172.

18 Für die Vermutung, die GLÖCKNER/DOLL bei TW S. 349 Nr. 146 (747) Anm. 2 äußern (= RegA S. 90 Nr. 158), der dort genannte Zeuge sei »sicher« mit Liutfrid identisch, kann man als Argument neben dem Güterort Zinsweiler allein die Namengleichheit ins Feld führen. Es besteht keine Sicherheit, sondern nur eine Wahrscheinlichkeit einer Identität. Leider ist die Zeugenliste wenig aussagekräftig, die beiden Zeugen der Urkunde, Humbraht und Otmar, sind aus dem Umfeld des Herzogs nicht bekannt, vgl. dazu die Urkunden Liutfrids unten bei S. 124 bei Anm. 11.

19 Vgl. dazu VOLLMER, S. 147 mit S. 158. Die Vita s. Athalae (ed. BARTH, S. 113 und 116) aus dem 14. Jahrhundert nennt als Gemahlinnen Adalberts Gerlindis und dann Balthildis. VOLLMER

Liutfrids und Eberhards, Hiltrud und Himiltrud, bleiben außerhalb der Wahrnehmung²⁰, Verwandtschaftsbeziehungen zu den bayrischen Agilofingern und zum alemannischen Herzogshaus bleiben Spekulation²¹.

Dies gilt auch für den Versuch, die Mitglieder der älteren Etichonen mit dem Haus Hugo von Tours zu verbinden. Es bleibt wiederum nur Thegans Hinweis auf eine Abstammung Hugos aus der *stirps* des Herzogs Eticho und die besitzgeschichtliche Präsenz Hugos im Raum, der eine Beziehung der Mitglieder der merowingischen und frühkarolingischen Etichonen-Familie im 8. Jahrhundert mit dem Haus Hugos »von Tours« wahrscheinlich macht²². Träger des Namens Liutfrid, Hugo und Eberhard treten im 9. Jahrhundert wieder in Amt und Würden auf. Die Besitzkontinuität bietet mit allen methodischen Unschärfen eine Möglichkeit, diese Etichonen mit den Familienmitgliedern der merowingischen und frühkarolingischen Zeit zu verbinden.

c) Die Herkunft der Etichonen

Ähnliche Fragen stellen sich bei der Suche nach der Herkunft der Etichonen. Dass sie landfremd waren, unterstellt die Vitenliteratur des späten 9. Jahrhundert: Nach der Vita Odiliae kam Eticho *temporibus Childerici imperatoris* aus der Gallia ins Elsass²³. Die Berner Handschrift der Vita des 11. Jahrhunderts bietet zum 6. Dezember einen

bezieht TW S. 213f. Nr. 35 auf eine Ehefrau Adalberts namens Ingina, er deutet mit der Verkaufsformel, hier S. 214 *hoc est in ... quicquid Ingina genetrix mea pro vendi[cionis] titulu[m] firmavit* Ingina als Mutter Liutfrids. Allerdings ist TW Nr. 35 die schlechtere Kopie einer Doppelausfertigung: TW ebd. Nr. 162 bietet den besseren Text: *quicquid Ingina genitore meo pro vendi[cionis] titulum firmavit*, vgl. GLÖCKNER/DOLL ebd. in der Einleitung S. 213. Ingina ist als Frau Adalberts also zu streichen.

20 Vgl. zur *ducissa* Hiltrud TW Nr. 11: *Liutfridux dux et Hiltrudis ducissa pariter venditores*, sowie die Nrn. 10 und 12 – Zu Chimiltrud vgl. RegA Nr. 122 = ChLA XIX Nr. 670; RegA S. 64 Nr. 124 = TW Nr. 9 und RegA S. 67–70 Nr. 127.

21 Vgl. dazu zuerst Bucelin, zitiert nach ZÖLLNER, Herkunft, S. 257f. mit Verweis auf eine Abschrift des Bollandisten Chardon im Auszug zitiert bei AA SS Novembris II, 1 (1894), S. 19: *Extractus ex actis Augiensibus de s. Pirminio fundatore monasterii Fabariensis in diocesi Curiensi*, die einen Leutfrid als *dux Agilolfingorum, Gotofridi Alemanniae et Rhetiae ducis filium* bezeichnet. Vgl. dazu LACHER, S. 126ff. zur Herkunft des Exzerptes aus Bucelin, *Rhaetia sacra*. Vgl. dazu JARNUT, Untersuchungen, S. 3. Prinz, Frühes Mönchtum in Südwestdeutschland, S. 64 vermutet eine Verwandtschaft zwischen Agilofingern und Etichonen aufgrund der Namen Liutfrid und Odilia und ihren bayrischen Kontakten, vgl. auch ZETTLER, Karolingerzeit, S. 312.

22 Vgl. dazu die Problemanzeige und die Erwägungen bei VOLLMER, S. 166f. und ebd. den Etichonen-Stammbaum auf S. 183 mit dem Fuldaer Tradentenkreis. Vgl. dazu TW S. 268–272 Nr. 69: Tausch des *comes* Hugo von Besitz in Niederbronn, ausgenommen Kirche, Preuschdorf, Walf, Barr und Froschheim: vgl. dazu BORGOLTE, Grafengewalt im Elsass, S. 27. Zu den Orten vgl. TW S. 270 Nr. 9 ebd. dort neu Froschheim statt Fröschweiler wie noch bei RegA S. 280f. Nr. 450 – Walf und Barr am Fuße des Odilienbergs sind mehrmals Gegenstand der Ebersheimer und Hohenburger Fälschungen. Zu Walf vgl. RegA S. 25ff. Nr. 67 = Chronicon Ebersheimense, cap. 9 (ed. WEILAND, in: MGH SS 23, S. 435f.) als Besitz Etichos. Zu Barr vgl. RegA S. 41f. Nr. 96 (Testament der Odilia) und RegA S. 31 Nr. 76 = Chronicon Ebersheimense, cap. 13 (ebd. S. 437f.) und RegA S. 373f. Nr. 617 = D K. III. Nr. 101 (884): Besitzbestätigung für Honau – Niederbronn im Norden ist unter dem etichonischen Besitz der Vorzeit unbekannt – Abgaben in Preuschdorf waren Gegenstand der *concessio* Herzog Adalberts an Weißenburg = S. 188 TW Nr. 12

23 Vita Odiliae, cap. 1 (ed. LEVISON, in: MGH SS rer. Merov. 6, S. 37f.).

Kalendareintrag, nach dem Eticho angeblich den *principatus totius Burgundiae sive Alsatie* innehatte²⁴. Auch in der monastischen Erziehung, die Odilia angeblich im Kloster Baume-les-Dames erhielt²⁵, zeigt sich der Bezug der Familie zu Burgund. Dieses Monasterium in der Burgundischen Pforte am Doubs stand unter dem Einfluss der Bewegung von Luxeuil²⁶. Ein Verwandter, der *vir inluster* Boro, urkundete 739 und 748 im alten römischen Etappenort Mandeure²⁷. Träger des Namens Adalricus traten im Umfeld des Klosters Bèze bei Dijon im *pagus Attoariensis* auf²⁸. Damit schienen die Voraussetzungen gegeben, jenen Herzog Adalricus, der bei der Vergabe von Fiskalleistungen aus dem Elsass für das Kloster Münster 675 angesprochen wurde, mit den burgundischen Adalrichen zu identifizieren. Ausgangspunkt hierfür war die »Absetzungsurkunde« Adalrichs in Burgund: Theuderich III. (676–690) schenkte laut einer im *Chronicon Besuense* inserierten Urkunde dem Kloster Bèze die konfiszierten Güter 679 eines Dux Adalrich, der sich mit den Austrasiern verbündet hatte²⁹. Daraus schloss man, dass Adalricus die burgundischen Güter verlassen und sich ins Elsass abgesetzt habe.

Nun hat Theo Kölzer die problematische Überlieferung des *Chronicon Besuense* geprüft und den Vorgang zu Recht als verdächtig eingestuft. Er konstatiert aber, dass diese Urkunde zumindest auf einer echten, wenn auch verfremdeten Urkunde Theuderichs III. beruhte, der Vorwurf der Absetzung wegen der Infidelität und der Einzug der Güter dieses Adalrichs in Burgund also den Tatsachen entsprachen. Ob dieses Konfiskationsgut insgesamt an das Kloster Bèze selber gegangen war, ist aber höchst unsicher, eine Anbindung der Konfiskation an die Schenkung gehört wohl zu den genuinen Fälschungszutaten.

Doch das Datum 679 für die Konfiskation lässt aufhorchen³⁰, denn damit erweitert sich der Spielraum für die Chronologie in den wirren Jahren nach der Ermordung Childerichs II. im Herbst 675. Bislang war man davon ausgegangen, dass Adalrich schnell mehrfach die Partei wechselte. Die beiden großen Gegenspieler Neustrobungs, der Hausmeier Ebroin und Bischof Leodegar von Autun, bestimmten zunächst das Geschehen. Die Gruppe um Leodegar setzte 675 Theuderich III. (676–690), einen Bruder Childerichs II., auf den Thron. In Auster waren die Dinge komplizierter, die austrische Gruppe um Wulfoald machte den 656 nach England verbrachten Sohn Sigiberts III., Dagobert II. (676–679), zum König. Eine andere Fraktion entschied sich

24 Ediert von Wilhelm LEVISON, in: MGH SS rer. Merov. 6, S. 29. Vgl. dazu den Kommentar von LEVISON ebd., und VOLLMER, S. 143ff. zu den verschiedenen Herkunftstheorien. Das *Chronicon Ebersheimense*, das selbst wieder von der Odilienvita abhängig ist, vermittelt diesen burgundischen Bezug weiter. Vom König der Burgunder und dem Abt des Klosters St. Maurice d'Agaune habe Eticho Mauritiusreliquien erbeten, vgl. *Chronicon Ebersheimense*, cap. 4 (ed. WEILAND, in: MGH SS 23, S. 427).

25 Vita Odiliae, cap. 4 (ed. LEVISON, in: MGH SS rer. Merov. 6, S. 39f.). Kritisch dazu MOYSE, *Les origines du monachisme*, S. 383f.

26 PRINZ, *Mönchtum im Frankenreich*, S. 387.

27 Vgl. RegA S. 77f. Nr. 136 = TW Nr. 14 und RegA S. 93f. Nr. 163.

28 Vgl. dazu vor allem DUPRAZ, *Le premier duché* sowie EBLING, S. 32ff., kritisch dazu KÖLZER, *Merowingerstudien II*, S. 4–10.

29 Vgl. DM I S. 306ff. spur. Nr. 120, hier S. 308: ... *qualiter Adalricus dux Deo sibi contrario nobis infidelis apparuit et se Austrasiis consociavit* ...

30 Vgl. WEIDEMANN, *Chronologie II*, S. 189f., zustimmend KÖLZER, *Merowingerstudien II*, S. 11 Anm. 89.

unter der Führung Ebroins zunächst für einen illegitimen Chlodwig (III), der als Sohn Chlothars III. ausgegeben wurde.

Nach der Passio Leodegars gehörte Herzog Adalricus zusammen mit Waimer, dem Herzog der Champagne, zu dieser letztgenannten Partei des falschen Chlodwig. Auf der Seite Ebroins gingen sie gegen Leodegar vor und bemächtigten sich des Bischofs. Adalricus wollte sich sogar zum Patricius in der Provence aufschwingen³¹, doch Bischof Genesisus von Lyon vereitelte diesen Plan. Danach löste sich dieses Zweckbündnis der Insurgenten rasch auf³².

Doch die Datierung des nachfolgenden neustroburgundischen Revirements, dem auch Bischof Chramnlin von Embrun zum Opfer fiel und an dessen Spitze die Prälaten Genesisus von Lyon, Chaduin von Langres, Blidramnus von Vienne, Landobertus von Sens und Terniscus von Besançon standen³³, auf jetzt 679 schafft zwischen der Absetzung Adalrichs in Burgund und seinem »Rückzug« ins Elsass noch Luft für etwa vier Jahre, in denen sich Adalricus eine separate Herrschaft aufbauen konnte. In diese Zeit fallen im Elsass die Vorbereitungen für eine stärkere Rückbindung an die Partei Wulfoalds. Dem Parteigänger Wulfoalds, Wilfrid von York, wurde angeblich 679 der Straßburger Bischofsstuhl angeboten, was dieser aber ablehnte³⁴, hier sollte also ein deutliches Gegengewicht zur Herrschaft des Herzogs geschaffen werden³⁵. Damit spricht vieles für eine Gleichsetzung des 679 bezugten Attoarier-Dux mit dem spätestens seit 675 im Elsass tätigen Adalricus.

Wiederum nach Bèze führt anschließend die Frage, ob man mit Adalricus ein Mitglied der Amalgarius-Sippe fasst, die das Kloster Bèze gründete. Denn das zweifelhafte Chronicon Besuense des frühen 12. Jahrhunderts entwirft ein sehr unklares Bild der Klostergründung. Die darin überlieferten Königsurkunden von ang. 658³⁶ und 667³⁷ widersprechen sich in ihren Aussagen, wundersame Fügungen beheben die offensichtlichen Schwierigkeiten der Frühzeit³⁸. Die Chronik bietet »quellenkritische Probleme ersten Ranges« und legt mithilfe der Urkunden »einen undurchdringlichen Schleier über die Frühzeit des Klosters«³⁹.

31 Passio I Leudegarii, cap. 26 (ed. KRUSCH, in: MGH SS rer. Merov. 5, S. 307). Zur Einordnung der Passiones gegen die Hyperkritik KRUSCHS vgl. MORDEK/REYNOLDS, S. 71f. Zum historischen Hintergrund vgl. EBLING, S. 34, EWIG, Merowinger, S. 166–172 und KAISER, Römisches Erbe, S. 41.

32 Vgl. dazu EWIG, Merowinger, S. 167.

33 Vgl. dazu MORDEK, Bischofsabsetzungen, S. 38ff.; PONTAL, S. 215.

34 Vita S. Wilfridi [cap. 28] (ed. LEVISON, in: MGH SS rer. Merov. 6, S. 221): *Et nunc rex [Daegberht] beneficiorum eius [Wilfridi] memoratus, diligenter poposcens, ut in suo regno episcopatum maximum ad civitatem Streithbyrg pertinentem susciperet et eum nolentem accipere cum muneribus et donis magnis et cum Deodato episcopo suo duce ad apostolicam sedem emisit.* Vgl. RegA S. 29 Nr. 56 = RegBS 1 Nr. 27. Zur Rolle Wilfrids vgl. zusammenfassend EWIG, Merowinger, S. 151 und kurz David W. ROLLASON, Art. Wilfrid, Bf. von York († 709), in: LexMA 9 (1998), Sp. 123–125 vgl. zu den Fraktionsbildungen auch M. WERNER, Lütticher Raum, S. 261 mit Anm. 121.

35 Noch EWIG, Merowinger, S. 171 hatte in Dagobert II. in Einklang mit SCHÄFER, Weißenburg, den Schenker von Baden-Baden gesehen. Vgl. dazu neu KÖLZER bei DM I S. 402–405 spur. Nr. 162 mit Vorschlag einer Einordnung bei Dagobert III., siehe dazu den KommRegA zu Nr. 55.

36 DM I spur. S. 234–237 Nr. 91, vgl. dazu KÖLZER, Merowingerstudien II, S. 1–7.

37 DM I spur. S. 273f. Nr. 106, vgl. dazu KÖLZER, Merowingerstudien II, S. 7–10.

38 Vgl. dazu ausführlich KÖLZER, Merowingerstudien II, S. 4–6 zu DM I spur. Nr. 91 sowie dort die Nachweise für die Vorurkunden, die alle aus dem Chronicon Besuense stammen, die Übertragung des Klosters Dornatiacum (St. Martin de Bréville in Besançon) durch Adalsinda an Bèze, eine angebliche Intervention des Dux Sichelmus sowie ein Tauschvertrag des 8. Jahrhunderts.

So sei anstelle des 642 verstorbenen Klostergründers Amalgarius bis 663/664 dessen Sohn Adalricus getreten, der wiederum chronologisch schwerlich mit dem 675 in Münster angesprochenen Dux identisch sein kann, der wahrscheinlich weit über das Jahr 679 im Elsass regierte. Deshalb schob Louis Dupraz einen gleichnamigen Sohn Adalricus in die Genealogie der Etichonen ein, der nach der Zeit eines Interims-Dux Sichelmus im *pagus Attoariensis* wieder an die Stelle des Vaters getreten sei und dann Dux des Elsass wurde⁴⁰. Diese Lösung ist insofern verführerisch, weil mit dem Gründer von Bèze, Amalgarius, ein Mitglied der proneustrischen burgundischen Gruppe benannt wird, die den burgundischen Aufstand Willebads niederschlug und zu der auch der Dux von Besançon, Chramnelenus, gehörte⁴¹. Vor einer kritischen Auswertung des *Chronicon Besuense* ist aber für eine Anbindung Adalrichs an den Stifterkreis von Bèze Vorsicht geboten, einstweilen wird man sich nur auf eine vage, wie auch immer geartete Herkunft Adalrichs aus dem Kreis um Bèze verständigen können – ein Kontakt, der nach 679 wohl gekappt wurde.

2. Die Klostergründungen Herzog Adalrichs im Elsass: Ebersmünster und Hohenburg-Odilienberg

a) Ebersmünster

Damit reduziert sich nach 679 der Wirkungskreis Adalrichs. Erst jetzt ist er ausschließlich im Elsass tätig. Zwei Klostergründungen, Ebers(heim)münster und Hohenburg, werden auf ihn zurückgeführt. Die Überlieferung für Ebersmünster im mittleren Elsass ist mit Bèze vergleichbar, auch hier haben Fälschungen und eine Chronik das Wissen über die Frühzeit reduziert¹. Neben dem *Chronicon Ebersheimense* des 12. Jahrhunderts² sind für Ebersheim noch eine Reihe von Urkundenfälschungen erhalten³, die vom Verfasser der Chronik benutzt wurden. Teilweise stammen die Fälskate aus der Reichenauer Schule⁴, eine andere Gruppe ist von einem nachreichenauischen Fälscher

39 KÖLZER, *Merowingerstudien II*, S. 15.

40 DUPRAZ, *Le premier duché*, S. 24, 34 ihm folgend EBLING, S. 32–35, kritisch dazu KÖLZER, *Merowingerstudien II*, S. 13f.

41 Vgl. dazu oben S. 70.

1 Zum Kloster vgl. den Überblick bei BARTH, *Handbuch*, Sp. 313ff., PRINZ, *Mönchtum im Frankenreich*, S. 223f. sowie René BORNERT, Art. *Abbaye St. Maurice d'Ebersmunster*, in: DERS., *Les monastères d'Alsace 2*, 1, S. 92–189 sowie KÖLZER, *Merowingerstudien II*, S. 18ff. Zur Besitzgeschichte: BÜTTNER, *Geschichte des Elsass 1*, S. 78ff.

2 *Chronicon Ebersheimense* (ed. WEILAND, in: MGH SS 23, S. 427–453). Vgl. dazu WATTENBACH-SCHMALE 1, S. 332–338 mit Literatur; die MGH-Edition WEILANDS ist unvollständig, vgl. die Ergänzungen von BLOCH, *Zur Überlieferung und Entstehung des Chronicon Ebersheimense*, S. 125ff.

3 Die Fälschungen sind zusammengestellt bei WENTZCKE, *Chronik*, S. 39ff. Weiterführende Analyse bei HIRSCH, *Urkundenfälschungen*, S. 23ff. Zur sozialgeschichtlich interessanten Einkleidung der Fälschungen in ein Dienstrecht des 12. Jahrhunderts vgl. DOPSCH, *Die Ebersheimer Urkundenfälschungen*, S. 577ff.

4 Überblick und Forschungsstand zur Schule der Reichenauer Fälschungen bei SCHWARZMAIER, *Gründungsurkunden*, S. 8ff.

verfasst. Ob dieser Fälscher mit dem Verfasser der Chronik identisch war, bleibt umstritten. Die Chronik wurde 1155–1160 abgeschlossen. Der Chronist war »ein gelehrter, klassisch gebildeter Mönch, der die vorgefundenen Quellen mit den mündlichen Überlieferungen und historischen Werken zu einem in gutem Latein geschriebenen einheitlichen Ganzen verband«⁵.

In der Chronik beeinflussten verschiedene Viten den Gründungsbericht. Aus der Vita Arbogasti entlehnte der Verfasser ein Jagdmotiv und gestaltete daraus eine etymologische Herkunftssage des Namens Ebersheim⁶. Als Klostergründer gilt Herzog Adalrich. Seine angebliche Ausstattungsurkunde, die im Chronicon inseriert ist, ist jedoch unbrauchbar. Im Wesentlichen ist sie Formularbeiwerk für eine Güterliste, die in einer weiteren Fälschung auf Ludwig den Frommen wortgetreu wiederholt wird⁷.

Dagegen lässt der zeitliche Rahmen aufhorchen, in dem sich nach der Chronik die Klostergründung abgespielt haben soll. Genannt wird wiederum Childerich II.⁸, dessen Zusammenarbeit mit Eticho von der Ausstattung Münsters her bekannt ist. Dies widerspricht jedoch der einzigen separaten Merowingerurkunde unter den Ebersheimer Urkundenfälschungen⁹. Ausgestellt wurde das Scheinoriginal angeblich 672; König Theuderich (III.) benachrichtigte damit Herzog Attichus, Graf Adelbert und die Fiskusverwalter (*exactores*), dass er auf Bitten des Abtes Erhard und dessen Missus, des Mönches Radebert, dem Kloster Ebersheim die Immunität für den Ort Hilsenheim verliehen habe¹⁰. Man leitete mit dieser Urkunde entweder die letzte urkundliche Erwähnung Etichos als Herzog ab¹¹ oder man nahm den Grafenbeleg für den Eticho-Sohn Adalbert als Argument für einen einheitlichen Comitatus unter den Etichonen, Adalbert habe damals auf dem Weg zur Dukatswürde im gesamten Elsass das Grafenamt ausgeübt¹².

Doch bei aller berechtigten Kritik am Inhalt des Machwerks: Es gab eine echte Vorlage. Der unterfertigte Referendar Aghilbertus ist aus weiteren merowingischen

5 WATTENBACH/SCHMALE 1, S. 336f. Vgl. zum Verhältnis von Urkundenfälschung und Chronik WENTZCKE, Chronik, S. 57ff. Differenzierter zu den einzelnen Fälschungsgruppen: HIRSCH, S. 40f.

6 Vgl. Vita Arbogasti, cap. 2 (ed. BARTH, S. 35) mit Chronicon Ebersheimense, cap. 3 (ed. Weiland, in: MGH SS 23, S. 432f.).

7 Chronicon Ebersheimense, cap. 9 (ed. WEILAND, in: MGH SS 23, S. 435f.). Vgl. dazu RegA S. 25ff. Nr. 67. Zur Ludwig-Urkunde vgl. BM² Nr. 792 = RegA S. 290–294 Nr. 462. Vgl. dazu den KommRegA zu Nr. 67.

8 Chronicon Ebersheimense, cap. 5f. (ed. WEILAND, in: MGH SS 23, S. 434).

9 Vgl. Chronicon Ebersheimense, cap. 11 (ed. WEILAND, in: MGH SS 23, S. 437) = DM II S. 669f. Dep. Nr. 296 a. KÖLZER ebd., weist zu Recht darauf hin, dass die Fassung der Chronik über die *villa Hiltesheim cum duabus villulis Binrenheim et Alzoveswilre* eine Ausbaustufe von DM I S. 334ff. spur Nr. 132 ist, die den Introitus des hochmittelalterlichen *nuncius fiscalis* regelt.

10 DM I S. 334ff. spur. Nr. 132, vgl. dazu KÖLZER, Merowingerstudien II, S. 19–23 – Grandidier veränderte dieses Falsifikat nochmals, indem er die Urkunde mit einem, angeblich aus anderer Quelle stammenden, real aber auf das Dokument von angeblich 672 zurückgehenden Datum ins 10. Regierungsjahr Theuderichs versetzte. Vgl. dazu DM II, App. spur. moderna S. 715f. Nr. 11, WENTZCKE, Chronik, S. 39 = RegA S. 21 Nr. 59 und noch BLOCH, Urkundenfälschungen, S. 77f.

11 EBLING, Art. Adalbert S. 28f. mit Anm. 3 und Art. Adalricus (-Eticho), S. 33ff. mit Anm. 25 auf S. 37, dort Verweis auf BÜTTNER, Geschichte des Elsass 1, S. 72, der jedoch das Spurium nicht verwendet. Vgl. dazu BORGOLTE, Grafengewalt im Elsass, S. 13 mit Anm. 61.

12 EBLING, S. 8f.

Königsurkunden bekannt¹³. Der Kontext kann allerdings beiseite gelassen werden, er gehört zu den stereotypen Aufzählungen von angeblichen Immunitätsprivilegien zugunsten von Ebersheim. Das Gut Hilsenheim war hierbei mehrfach Gegenstand von Fälschungen¹⁴. Für weitere Erwägungen ist die Odilienlegende heranzuziehen. Die Namen Adalberts und Erhards sind aus ihr entlehnt. Der Regensburger Bischof Erhard soll Odilia nach ihrer Vita im Kloster Baume-les-Dames getauft haben und anschließend sofort nach Bayern zurückgekehrt sein¹⁵. Diesem Umstand wird in der Fälschung Rechnung getragen, indem durch einen Missus Radebert die ideelle Präsenz Erhards hergestellt wird. Comes Adalbert fand ebenfalls über eine Rezeption der Vita Odiliae in Ebersheim Eingang in die Urkunde¹⁶.

Die Datierung 672 ist somit aufzugeben, vielmehr ist anzunehmen, dass eine Urkunde Theuderichs III. mit Elementen der Odilienvita zu einem Gesamtkunstwerk umgearbeitet wurde. Man wird entweder unterstellen, dass eine nicht für Ebersheim ausgestellte Vorlage hierfür benutzt wurde, oder alternativ annehmen, dass eine Vorlage Theuderichs III. benutzt wurde, die dieser nach der Übernahme der Herrschaft im Gesamtreich 687 an Ebersheim richtete, doch ist diese Lösung weniger wahrscheinlich, weil der Referendar Aghilbertus zu Beginn der achtziger Jahre tätig war und Eticho gerade zu dieser Zeit als Attoarier-Dux abgesetzt wurde. So bleibt für die Anfänge Ebersheims als Kloster nur der Zeitansatz des *Chronicon Childerico regnante*. Das Kloster Ebersheim wurde damit wohl noch vor Herbst 675 im Rahmen der »offiziellen« Tätigkeit des Adalricus als Dux im Elsass gegründet.

b) Hohenburg-Odilienberg

Eine königliche Mitwirkung ist bei der zweiten Klostergründung Etichos, bei der Hohenburg¹⁷, nicht mehr verbürgt. Wiederum ist hier die Quellenüberlieferung für die unmittelbare Gründungszeit gestört. Einige wenige Urkunden zur Frühzeit sind erhalten, so ein Diplom Ludwig des Frommen von 837 über Immunität und Königsschutz¹⁸ sowie zwei Schenkungen von privater Seite aus dem 8. Jahrhundert¹⁹.

13 Vgl. Einleitung zu DM I S. 335 spur. Nr. 132; KÖLZER, *Merowingerstudien II*, S. 22f., WENTZCKE, *Chronik*, S. 53; BRUCKNER in der Einleitung zu RegA S. 21 Nr. 8.

14 RegA Nrn. 42, 462, 475.

15 Vita Odiliae, cap. 4 (ed. LEVISON, in: MGH SS rer. Merov. 6, S. 40).

16 Vgl. *Chronicon Ebersheimense*, cap. 12 (ed. WEILAND, in: MGH SS 23, S. 437) mit der Vita Odiliae, cap. 20 (ed. LEVISON, in: MGH SS rer. Merov. 6, S. 40). Nach dem *Chronicon*, cap. 12 tötete Eticho seinen Sohn Adalbert, nach der Vita Odiliae, cap. 20 wurde er einem *servus* erschlagen, die Vita Odiliae cap. 8 (ebd. S. 42) berichtet von einem Stockschlag Etichos mit Todesfolge auf einem ungenannten Herzogssohn.

17 Der Namen lautet im frühen Mittelalter durchweg Ho(h)enburg, vgl. BARTH, *Handbuch*, Sp. 1013. Zum Odilienberg vgl. Heiko STEUER/Dieter GEUENICH, Art. Odilienberg, in: RGA³ 21 (2002), S. 551–559. Vgl. kurz auch René BORNERT, Art. Odilienberg, in: *LexMa* 6 (1993), Sp. 1350–1351 und BARTH, *Handbuch*, Sp. 1013–1016 sowie PRINZ, *Mönchtum im Frankenreich*, S. 224. Ältere Literatur bei GP III, 3, S. 32f. und 36. Für die Quellen unentbehrlich BÜTTNER, *Hohenburg*, S. 205ff. Vgl. zum Kloster jetzt René BORNERT, Art. Abbaye de Hohenbourg (Mont Sainte-Odile), in: DERS., *Les monastères d'Alsace* 1, S. 495–538. Eine großflächige Analyse der frühen Frauenkloster bietet FELTEN, *Frauenklöster im Frankenreich*, S. 31ff., hier S. 69ff.

18 BM² Nr. 964 = RegA S. Nr. 503 S. 317, zu den davon abhängigen Fälschungen BÜTTNER, *Hohenburg*, S. 205–213. Die besitzgeschichtlichen Belege BÜTTNERS, hier S. 110, der altes Herzogs-

Die älteste Besitzliste des Klosters findet sich in einer verfälschten Papsturkunde Leos IX. aus dem Jahr 1050²⁰, deren Bestimmungen über den Besitz auf dem Klosterberg und über die Wahl des Pfarrherrn mit dem Inhalt einer Urkunde des Straßburger Bischofs Konrad III. konvergieren²¹. Mit dieser Bischofsurkunde wurden 1196 auf Bitte der berühmten Äbtissin Herrad dem Kloster Hohenburg die angeblichen alten Statuten des Gründers Adalrichs bestätigt²². Diese Statuten sind allerdings Fälschungen für einen Besitzstreit, den Hohenburg mit seinem Tochterkloster Niedermünster ausfocht. Die Nonnen des ehemaligen Filialklosters²³, das unter Heinrich II. die Selbstständigkeit erlangte²⁴, fabrizierten ihrerseits ein Testament der Odilia²⁵, das ihre Rechte wahren sollte. Für die Frühgeschichte sind beide Machwerke ohne Wert.

Es bleibt als einzig relevante Quelle die *Vita Odiliae*²⁶. Terminus post für deren Abfassung ist die Umwandlung des Konvents in ein Kanonissenstift, wie es die *Vita* noch zu Lebzeiten der Odilia schildert²⁷. Dieser Vorgang kann jedoch nicht vor den Beschlüssen der Aachener Synode 817 geschehen sein, die Aufnahme von Viten-elementen in die *Vita Hildulphi* zu Beginn des 10. Jahrhunderts sowie die Erzählungen zur aktuellen Lebenslage eines blühenden Konvents rechtfertigen eine Datierung der *Vita* ins späte 9. oder beginnende 10. Jahrhundert²⁸.

gut im Sundgau ausmachen will, reichen jedoch nicht über den Fälschungszeitraum von BM² Nr. 965 = RegA S. 318 Nr. 504 hinaus – Kaum beachtet wurde bislang BM² Nr. 895, eine Schenkung Ludwigs des Frommen an die Äbtissin *Hruthrud* (»von Hohenburg« so bei BM² und bei Grandidier), auf Bitte seiner Gemahlin, der Kaiserin Judith, aus dem Jahr 831, die GRANDIDIER Strasbourg 2b, S. 330 aus einem Andlauer Salbuch überliefert – eine Urkunde, auf die HIMLY, *Observations*, S. 51 hinwies. Allerdings ist fraglich, ob sie sich auf Hohenburg bezog, denn das Kloster ist in der Urkunde nicht genannt, vielmehr könnte sie sich auf Straßburg-St. Stephan beziehen, eine Identität mit der Frau des Grafen Erkangar wäre denkbar, vgl. dazu GEUENICH, *Richkart*, S. 108, wobei sich dann aber neue Probleme in der Auswertung der Listenüberlieferung für Straßburg-St. Stephan ergeben, vgl. dazu ebenfalls GEUENICH, ebd., S. 100f.

19 RegA Nrr. 302, 390.

20 GP III, 3, S. 34. Nr. 1 (verunechtet); Rekonstruktionsversuch bei BÜTTNER, *Hohenburg*, S. 218.

21 RegBS 1, S. 368 Nr. 687. Zur Urkunde BÜTTNER, *Hohenburg*, S. 124ff.

22 Vgl. RegA S. 30 Nr. 72. Zu den Statuten BÜTTNER, *Hohenburg*, S. 211ff. Im *Hortus deliciarum*, fol. 322v (vgl. das Faksimile, hg. v. R. GREEN, London 1979, Pl. 153) befindet sich ein Stifterbild, das den Gründungsakt schildert. Die Abbildung ist bequem zugänglich bei BÜTTNER, *Geschichte des Elsass 1*, nach S. 210 mit Erläuterungen v. Traute ENDEMANN, ebd., S. 339f.

23 Vgl. den Gründungsbericht Niedermünsters in der *Vita Odiliae*, cap. 14 (ed. LEVISON, in: MGH SS rer. Merov. 6, S. 44).

24 D H. II., S. 457 Nr. 355 (1016).

25 Überliefert in zwei Fassungen vgl. RegA Nrr. 96f. S. 42f. Zur Sache vgl. BÜTTNER, *Hohenburg*, S. 113ff.

26 *Vita Odiliae*, cap. 16 (ed. LEVISON, in: MGH SS rer. Merov. 6, S. 46). Vgl. ältere Literatur zur *Vita* bei WATTENBACH/LEVISON, Heft 1 (1952), S. 136 mit Anm. 330. Zum Versuch, die Legende als Zeugnis eines frühmittelalterlichen Familienbewusstseins einzuordnen vgl. CARDOT, *Le pouvoir aristocratique*, S. 173ff. Den »Frauenbiographien der Karolinger« ordnet BERSCHIN, *Biographie und Epochenstil 3*, S. 453 die *Vita* zu.

27 *Vita Odiliae*, cap. 16 (ed. LEVISON, in: MGH SS rer. Merov. 6, S. 45f.).

28 Vgl. dazu LEVISON in der Einleitung zur *Vita*, MGH SS rer. Merov. 6, S. 28. Den ältesten Codex bietet St. Gallen Nr. 577 aus dem 10. Jahrhundert. Auseinandersetzungen mit aktuellen Problemen auf dem Berg bieten Kap. 16 und 17, die Sage zur Herkunft der drei Lilienbäume, und die *Visio* über die Lage der Johanneskapelle (ebd. S. 46f.).

Auch nach der Odilienvita ging Herzog Adalricus in der Zeit Childerichs II. an sein Gründungswerk²⁹. Die Wahl des ungewöhnlichen Klosterplatzes hat immer wieder das Interesse der Forschung geweckt, zumal sich die archäologischen Hinweise verdichten³⁰, dass das imposante Bauwerk der Heidenmauer³¹ im letzten Drittel des 7. Jahrhunderts und damit in der Zeit Etichos errichtet wurde³².

Allerdings war nach der Vita nicht Adalrich der Erbauer des Befestigungswerkes, sondern ein legendärer König Marcellianus der Frühzeit³³. Adalricus übernahm den Platz laut der Vita schon mit Befestigungen, doch man sollte beachten, dass diese *urbs* auch nach der Vita zuerst nicht als ein Platz für ein Kloster gedacht war. Adalricus ließ zunächst nur eine Kirche und Gebäude errichten³⁴, wo er mit seiner Mannschaft residierte³⁵.

Dieses Motiv wurde vom Chronicon Ebersheimense in der Mitte des 12. Jahrhunderts aufgenommen und zusammen mit einer späteren Hohenburger Tradition um eine angebliche *curia ducis* in Oberehnheim, wie sie das gefälschte, sogenannte Testament der Odilia verbürgt³⁶, im Sinne eines hochmittelalterlichen adeligen Herrschaftsmittelpunkts umgedeutet. Der Verfasser des Chronicon wollte sich dabei nicht festlegen, ob sich die *sedes* des *dux Germaniae Athicus* in der königlichen Villa Ehnheim oder im Castrum Hohenburg befunden hatte³⁷.

Diese hochmittelalterliche Sichtweise ist für die Frühzeit wenig brauchbar. Doch in der Beschreibung spiegelt sie die Tatsache wider, dass der Platz zunächst nicht für eine Klostergründung gedacht war, sondern als ein weltlicher Herrschaftssitz fungierte, noch 783 wurde der Ort der Klostergründung als *urbs* verstanden³⁸.

29 Vita Odiliae, cap. 1 (ed. LEVISON, in: MGH SS rer. Merov. 6, S. 37)

30 Zum archäologischen Überblick vgl. Heiko STEUER, Art. Odilienbergs I. Archäologisches, in: RGA² 21 (2002), S. 551–557 mit Abb. 69–72 sowie FUCHS/FLOTTÉ, in: CAG 67/1, S. 502–513 (Nr. 368) und PETRY/WILL. Einen weit gespannten Überblick zur Baugeschichte des Klosters bietet WILL, L'architecture.

31 Die Vita Odiliae berichtet nur von Befestigungswerken, vgl. unten Anm. 74. Der Begriff der Heidenmauer taucht erstmals 1190–1196 als *septa gentilis muri* in der Straßburger Bischofsurkunde Konrads II. für Herrad auf, vgl. RegBS 1 Nr. 687. Noch im hohen Mittelalter wurde die Mauer als Immunitätsgrenze benutzt, in der Frage nach der Abgrenzung der Pfarreien und für die *cura monialium* bekam sie neue Bedeutung, vgl. ebd. – Einen Überblick über die Baugeschichte des Klosters bietet WILL, L'architecture.

32 Zur archäologischen Problematik der Einordnung der Heidenmauer vgl. Heiko STEUER, Art. Odilienberg, I. Archäologisches, in: RGA² 21 (2002), S. 556, dort die Argumente für eine spätantike oder frühmittelalterliche Datierung (u. a. Dendrodaten des 7./8. Jahrhunderts für Eichenholzklammern aus der Mauer) und ebd. S. 554f. Überblick über die Datierungstheorien.

33 Vita Odiliae, cap. 1 (ed. LEVISON, in: MGH SS rer. merov. 6, S. 37): ... *dicentes venatores ipsius quendam repperisse locum in praeclis montibus situm cui nomen ob altitudinem urbium Hoenburc erat ... Qui etiam olim propter firmitatem atque defensionem ingruentium bellorum constructus tempore Marcelliani regis fertur esse*. Ein König Marcellianus ist unbekannt.

34 Vita Odiliae, cap. 1 (ebd. S. 37f.): *Moxque inibi ecclesiam ac cetera aedificia que militantibus Christo necessaria sunt, aedificari ordinavit*.

35 Vita Odiliae, cap. 8 (ebd. S. 42): ... *eodem autem duce una cum filio et ceteris hominibus consedente in editiore urbis loco ...*

36 Vgl. RegA S. 41 Nr. 96.

37 Chronicon Ebersheimense, cap. 6 (ed. WEILAND, in: MGH SS 23, S. 434).

38 RegA S. 189 Nr. 302: ... *sacrosanctum monasterium puellarum, quod constructum est in honore sancte Marie vel ceterorum sanctorum in urbe, que vocatur Hohenburc ...*

Der Funktionswandel vom weltlichen Herrschaftszentrum zum Kloster war nach der Vita ein allmählicher Prozess. Die blindgeborene Tochter Odilia wurde zunächst vom Vater mit der Absicht vom Platz entfernt, sie töten zu lassen. In Baume-les-Dames erhielt sie von Bischof Erhard *de partibus Baiariorum* mit der Taufe das Augenlicht zurück und wurde sehend³⁹. Die Erhard-Legende, die über die Vita Hildulphi sowie über die Vita Erhardi des 11. Jahrhunderts vermittelt wurde, macht noch einmal auf die bayrischen Beziehungen in der Burgundischen Pforte aufmerksam, die bislang noch keine befriedigende Erklärung gefunden haben. Erhard wird über die Vita Hildulphi mit Deodatus, in die »Nähe zu den Bischöfen des ober- und mittelrheinischen Reformkreises« gerückt, doch Verbindungen zum Herzog Eticho selber sind für Erhard nicht festzustellen⁴⁰. Denn nach der Vita stand der Herzog den monastischen Plänen seiner Tochter zunächst sehr reserviert gegenüber. Erst nachdem ein ungenannter Bruder die Rückkehr der Odilia vorbereitete und danach seinen Einsatz durch einen Stockhieb des jähzornigen Vaters mit dem Leben bezahlte, sei der Herzog einsichtig geworden. Kurz vor seinem Tod übertrug er den Platz offiziell an Odilia.

Ein Stiftergrab für Eticho ist zwar wiederum erst durch das späte Chronicon Ebersheimense eindeutig bezeugt⁴¹. Die Vita Odiliae bringt die Tatsache einer etichonischen Grablege auf der Hohenburg jedoch indirekt zum Ausdruck, wenn sie Eticho die Sorge für seine Memoria als Bedingung für die Übergabe des Klosters an Odilia in den Mund legt⁴². Dieses Werk unterstützte der Bruder Adalbert, seine Töchter traten angeblich in die Kommunität ein; die Leitungsämtler im Kloster wurden an die etichonische Dynastie gebunden. Aus der Hohenburg wurde unter Adalbert ein Familienkloster der Etichonen.

Die Frage nach der monastischen Ausrichtung des Konvents ist schwierig zu beantworten, einziger Anklang zu Verbindungen zum irofränkischen Mönchtum bleibt ein Hinweis der Vita, dass Odilia wandernden Frauen *tam de Scotia quam etiam de Britannia* und Mönchen aus verschiedenen Provinzen bereitwillig Herberge gegeben habe⁴³. Zusammen mit dem Hinweis auf die Erziehung in Baume-les-Dames könnte dies eine späte Verarbeitung der ersten Prägung des Klosters sein. Der Gründungszeitraum kann somit aus diesen dürftigen Nachrichten nur ungenau an der Schwelle vom 7. zum 8. Jahrhundert bestimmt werden⁴⁴, da man das Todesjahr Etichos nicht kennt.

39 Vita Odiliae, cap. 4 (ed. LEVISON, in: MGH SS rer. Merov. 6, S. 40).

40 SEMMLER, *Per iussorium Childerici gloriosi regis*, S. 45. Zu Erhard als Wanderbischof: PRINZ, *Mönchtum im Frankenreich*, S. 385–388, hier S. 387. Vgl. kurz auch Helmut FLACHENECKER, Art. Erhard, in: LThK³ 5, Sp. 763f.

41 Chronicon Ebersheimense, cap. 12 (ed. WEILAND, in: MGH SS 23, S. 437).

42 Vita Odiliae, cap. 11 (ed. LEVISON, MGH SS rer. Merov. 6, S. 43): *Ac eodem die praefatum monasterium ... in manu illius tradidit, obsecrans eam, ut una cum sancta congregatione memoriam sui retentando Deum sedulo pro suo facinore interpellaret*. Vgl. OEXLE, *Memoria und Memorialüberlieferung*, S. 70ff., hier S. 87ff. zu dem in der Vita zum Ausdruck kommenden Motiv der Interzession für einen Verstorbenen.

43 Vita Odiliae, cap. 16 (ed. LEVISON, in: MGH SS rer. Merov. 6, S. 45f.).

44 PRINZ, *Mönchtum im Frankenreich*, S. 387.

3. Die Klostergründungen Herzog Adalberts: St. Stephan in Straßburg und Honau

a) St. Stephan in Straßburg

Während für Eticho eine Präsenz in der Civitas Straßburg nicht bekannt ist, engagierte sich dort sein Sohn, Herzog Adalbert. Adalbert gilt als der Gründer eines Frauenklosters, des Klosters St. Stephan¹, innerhalb der Mauern von Straßburg. Wahrscheinlich wurde es wie die Hohenburg nach 817 in ein Stift umgewandelt, wenngleich auch hier wieder eindeutige Quellenbelege fehlen². Im Vertrag von Meerssen gehörte St. Stephan zu jenen Klöstern des Elsass, die dem Reichsteil Ludwigs des Deutschen zugeordnet wurden³. Einen Wendepunkt in der Geschichte des Konvents bedeutete das Jahr 1003. Anhänger des schwäbischen Herzogs Hermann II. zerstörten nach der gescheiterten Thronkandidatur Hermanns 1002 das *episcopium* des Straßburger Bischofs Werner I. (1001–1028), der auf Seite des Liudolfingers Heinrich II. stand. Als Wiedergutmachung übergab König Heinrich II. 1003 mit ausdrücklichem Konsens des Herzogs das Kloster St. Stephan an seinen bischöflichen Anhänger Werner⁴. Vorschnelle Rückschlüsse auf die Frühzeit von St. Stephan als Herzogskloster sind allerdings zu vermeiden. Dies gilt umso mehr, als die maßgeblichen schriftlichen Dokumente zur Frühgeschichte gefälscht wurden oder auf fragwürdiger hagiographischer Tradition beruhen, deren Funktion im Folgenden zu besprechen ist.

Die Urschrift aller bekannten Urkunden für St. Stephan geht auf eine Hand zurück, die in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts aus Vorlagen einen zusammenhängenden Fälschungskomplex herzustellen versuchte⁵. Eine zweifellos originale Immunitätsurkunde Lothar I. von 845 für St. Stephan verurteilte der Fälscher mit einer Pertinenzliste, die einer urbarialen Aufzeichnung des 12. Jahrhunderts entnommen ist⁶. In der Narratio dieses Diploms werden angebliche Vorurkunden des Gründers Adalbert und die Existenz eines Immunitätsprivilegs eines Königs Childerich erwähnt⁷. Ein

1 Vgl. BARTH, Handbuch, Sp. 1485–1502 und René BORNERT, Art. Abbaye Saint Etienne de Strasbourg, in: DERS., Les monastères d'Alsace 1, S. 539–559, vgl. aus der neueren Literatur GEUENICH, Richkart, S. 97ff. sowie immer noch hilfreich WIEGAND, Urkunden, S. 80f. sowie im Bezug auf die hl. Attala BARTH, Legende, passim.

2 Vgl. BARTH, Legende, S. 102f.

3 BM² Nr. 1480, vgl. MGH Capit. 2 (ed. BORETIUS/KRAUSE, S. 193ff. Nr. 251). Weitere Literatur zur Reichsteilung R. Schieffer, Zeit des karolingischen Großreiches, S. 146 und 148.

4 D H. II., S. 37f. Nr. 34.

5 Zur Fälschung: WIEGAND, Urkunden S. 439ff. und Th. SCHIEFFER, Einleitung zu D Lo. I. Nr. 90, S. 216–220.

6 D Lo. I. S. 221–223 Nr. 90, = RegA S. 331f. Nr. 530. BÜTTNER, Geschichte des Elsass 1, S. 80 mit Anm. 65 a führt optimistisch die Besitzlandschaft des 12. Jahrhunderts von St. Stephan auf das elsässische Herzogtum zurück des 7./8. Jahrhunderts zurück.

7 D Lo. I. Nr. 90, S. 221, Z. 6 u. 13. Zur Überlieferung DM II S. 565 Dep. Nr. 405, die dort vertretenen Ansichten überzeugen nicht vollständig. Denn DM II Dep. Nr. 405 sieht in der gefälschten Bischofsurkunde Werners I. von Straßburg von ang. 1005 = UB Straßburg 1 Nr. 51 die Grundlage für das Deperditum. Ausgangspunkt ist aber D Lo. I. Nr. 90. Vgl. dazu mit den Argumenten den KommRegA zu Nr. 98. Einstweilen bleibt es beim Urteil Theodor Schieffers bei D Lo. I. Nr. 90 S. 219, dass der Fälscher, »einfachhin die Existenz einer ... Childerich-Ur-

weiteres echtes Diplom Ludwigs des Deutschen aus dem Jahr 856 für die Straßburger Bischofskirche schrieb der Fälscher in eine weitere Immunitätsurkunde für St. Stephan um⁸.

Neben diesen Fälschungen auf Lothar I. und Ludwig den Deutschen nahm die dritte Fälschung ein Mandat des Straßburger Bischofs Werner I. von 1005 zum Ausgangspunkt⁹. Daraus wurde ein Machwerk fabriziert, das den Schlusspunkt der Fälschungsaktion setzen sollte. Das Werner-Falsifikat regelte zusätzlich zu den Besitzfragen die Jurisdiktion des Bischofs im Stift. Dies erlaubt wiederum die Hypothese, die gleiche Hand habe eine Interpolation im Originaldiplom Heinrichs II. von 1003 vorgenommen und den Schluss der ursprünglichen Dispositionsformel dieser Traditio nach Rasur zu einer Ausweitung der bischöflichen Kompetenz innerhalb des Kloster abgewandelt¹⁰.

Die Absicht der Fälschung ist damit klar zu erkennen. Aufbauend auf der echten Immunitätsurkunde Lothars I. 845 und der Traditio Heinrichs II. 1003 sollte der Besitz des Klosters gesichert und die innere Leitungsgewalt des Bischofs gestärkt werden. Die Herkunft der Fälschung aus der bischöflichen Kanzlei ist damit eindeutig. Den Fälschungszeitraum kann man auf die zweite Hälfte des 12. Jahrhunderts eingrenzen¹¹.

Die Betrachtung der Rechtsstellung des Stiftes gibt für die Vorgänge um 1003 eine interessante Information: Denn vergleicht man das interpolierte Original Heinrichs II. mit der Werner-Fälschung von ang. 1005, sind jene Teile der Bischofsurkunde als echte Bestandteile von 1005 ausgewiesen, die den Nonnen von St. Stephan Privilegien erteilten¹². Dies kann nicht mehr im Sinne der Fälschungen des 12. Jahrhunderts gewesen sein, denn in der Werner-Urkunde wird die Vergabe dieser Privilegien mit der Vorrangstellung des Klosters als *secunda sedes civitatis* erklärt¹³. Wie lässt sich nun diese Aussage in die Gründungsgeschichte einordnen?

Für die weiteren Überlegungen bildet die Narratio des Lothar-Falsifikats aus dem 12. Jahrhundert den Ausgangspunkt; sie führt Adalbert als Gründer und Stifter des Klosters ein¹⁴. Aus anderer Quelle weiß man, dass Adalbert zwischen Juni 722 und Juni 723 starb – das Kloster muss also noch vor 723 gegründet worden sein¹⁵. Der

kunde erfunden hat, um die Besitz- und Rechtsstellung des Klosters in möglichst frühe Zeit hinaufzurücken«. Schieffer bezieht dieses Urteil ebenfalls auf die Adalbert-Urkunde, vgl. dagegen die im RegKomm zu Nr. 98 zusammengetragenen Argumente.

8 D LdD. S. 259 Nr. 180 = KommRegA S. 342f. Nr. 547.

9 UB Straßburg 1 S. 41 Nr. 51.

10 D H. II. S. 37f. Nr. 34. Vgl. Th. SCHIEFFER, Einleitung zu D Lo. I. Nr. 90, S. 217.

11 Wiegands Datierung der Fälschungsaktion auf 1163 wurde modifiziert von Th. SCHIEFFER, Einleitung zu D Lo. I. Nr. 90, S. 217, vgl. dazu den KommRegA zu Nr. 530.

12 Vgl. D H. II. Nr. 34, S. 37f. (emendierter Text) mit UB Straßburg 1 Nr. 51, S. 42, Z. 15–30.

13 UB Straßburg 1 Nr. 51 S. 42, Z. 25f. BRÜHL, Palatium und Civitas 2, S. 160 bezieht diese Urkunde auf Alt-St. Peter.

14 D Lo. I. S. 221 Nr. 90 (RegA Nr. 530): *Basilla ... maiestatem nostram adiit offerens obtutibus nostris auctoritatis et munimina cartarum illustris parentele nostre progenitoris ducis Adalberti, qui fundavit iam dictum locum in parte sue hereditatis que sibi pertinuit inter ruinas veteris Argentorati pro oportunitate solitudinis et iuxta fluentis Brusci fluvii et dotavit eum prediis suis large pro remedio anime sue et parentum suorum ibidem adtributis et Atalam sacratissimam virginem abbatissam presidere ordinavit.* Zur Problematik der Verschreibung des Namens Basilla vgl. Th. SCHIEFFER ebd. S. 219 und GEUENICH, Richkart, S. 100 zu dem ursprünglichen Namen *Ruadrut*.

15 Vgl. RegA S. 47 Nr. 103. Vgl. dazu VOLLMER, S. 158.

Verweis auf die *ruinas veteris Argentorati* in der Narratio zeigt allerdings deutlich die erhebliche zeitliche Distanz des Verfassers zu den wirklichen Gegebenheiten im merowingischen Straßburg. Die Lage des Erbteils ist verdächtig, sie entspricht in groben Umrissen jenem Gebiet, das im Werner-Falsifikat ebenfalls als Besitz St. Stephans abgegrenzt wird¹⁶. Entsprechend vorsichtig ist mit den Hinweisen auf eine vermeintliche Vorurkunde Adalberts zu verfahren. Die Frage nach der Historizität der angeblichen Tochter Adalberts, Attala, ist schwierig zu beantworten. Für deren Verehrung als Heilige liegt im Lothar-Diplom eines der ältesten Zeugnisse vor¹⁷. Zwar soll sie nach der Vita Odiliae zusammen mit ihren Schwestern Eugenia und Gerlindis ins Kloster ihrer Tante Odilia eingetreten sein, doch fehlen für Attala, im Gegensatz zu ihrer Schwester Eugenia, urkundliche Belege¹⁸. Ihre Vita ist frühestens in der letzten Hälfte des 13. Jahrhunderts als Nebenprodukt einer aufblühenden Odilienverehrung in Straßburg entstanden¹⁹. Die ersten Kapitel dieser Lebensbeschreibung sind zum Teil wortwörtlich aus der Vita Odiliae entlehnt. Zu den Elementen, die nachempfunden wurden, gehören die Klostergründung in Straßburg durch Adalbert und die Einsetzung von Attala als erster Äbtissin²⁰. Parallelen zu Adalricus und Odilia sind unübersehbar. Dies gilt ebenso für die Bestattung der Heiligen und ihrer Eltern im Straßburger Stephans-Kloster. Hinweise auf eine angebliche Grablege der zweiten und dritten Etichonengeneration in St. Stephan sind deshalb mit großer Vorsicht zu behandeln²¹. Zwar berichtet auch das Chronicon Ebersheimense von einer Grablege Adalberts im Kloster St. Stephan²², wiederum führt jedoch der älteste Beleg in ein Stadium der intensiven Rezeption der Vita Odiliae in die Mitte des 12. Jahrhunderts. Aus der Narratio des Lothar-Diploms und aus der Vita Attalae ist also lediglich zu entnehmen, dass eine hochmittelalterliche Traditionsbildung St. Stephan als Gründung und Grablege Adalberts betrachtete, für die Frühzeit sind weitere Quellen heranzuziehen.

16 UB Straßburg 1 S. 41 Nr. 51: ... *inveni itaque in scriptis Adelberti ducis qui locum fundavit, et in privilegio Childerici regis notatum infra ambitum veteris muri a media porta meridiana versus Bruscham cum ipsa aqua usque ad latam stratam, que ducit a porta magna occidentali usque ad portam iuxta magnos et inquadros lapides muri cum omni suo iure et septis claustris et mansionibus quatuor canonicorum et emunitate*... Zum Mauerverlauf vgl. BRÜHL, Palatium und Civitas 2, S. 157f. und 163ff. mit der älteren Literatur und zusammenfassend Juliette BAUDOUX/Marie-Dominique WATON, Les systemes de defense, in: CAG 67/2, S. 495f.

17 Vgl. BARTH, Legende S. 102f., der allerdings die oben kritisierte Narratio des Lothar-Diploms von. ang. 845 für echt hält und damit die Belege für die Existenz einer historischen Attala ins 9. Jahrhundert hinaufrückt.

18 Vgl. Vita Odiliae, cap. 19 (ed. LEVISON, in: MGH SS rer. Merov. 6, S. 47). Vgl. aber RegA S. 104 Nr. 174: Adala, Tochter des Bodal, *deo sacrata* (754).

19 Edition der Vita bei BARTH, Legende, S. 110ff. Beschreibung der Handschrift des 15. Jahrhunderts, ebd. S. 104ff. Verfasser der Vita war der Kanoniker Conrad Mendewin. Die Lebenszeit Mendewins ca. 1270–1319 bildet den Rahmen für die Entstehungszeit der Vita. Barths Versuch, die Abfassung der Vita auf 1280–1290 einzugrenzen, ist nicht überzeugend. Zu Autor und Verfasser vgl. BARTH, Legende, S. 108. Zur Wirkung der Odilienlegende auf die Vita vgl. GRAUS, Sozialgeschichtliche Aspekte, S. 145 mit Anm. 89. So sind Eticho, seine Gattin Berswinda, Dux Adalbert und neben Attala auch dessen Töchtern Eugenia und Gerlinda im Hoch- und Spätmittelalter als Heilige verehrt worden. Vgl. noch CLAUSS, Heilige, S. 45f. u. 192ff.

20 Vgl. Vita Attalae, cap. 1ff. (ed. BARTH, S. 112ff.).

21 Anders BARTH, Legende, S. 102; OHRESSER, S. 15.

22 Chronicon Ebersheimense, cap. 12 (ed. Weiland, in: MGH SS 23, S. 437).

Für eine angebliche Vorurkunde Adalberts lässt sich nämlich außerhalb der gefälschten Pertinenzlisten der Urkunden für St. Stephan ein unabhängiger Überlieferungsstrang aufzeigen. In der Überlieferung des Klosters Fulda ist ein unverfänglicher Bescheid über eine Grundstücksübertragung aus Jahre 801 *infra nova civitate Argentoratinse* erhalten²³. Die Lage des geschenkten Grundstücks wird durch eine Grenzbeschreibung näher bestimmt: es wurde auf der einen Seite durch die *terra sancti Stephani* und auf der anderen Seite durch die *terra St. Mauricii* abgeteilt. In dieser neuen Vorstadt von Straßburg ist also sehr alter Besitz der Klöster St. Stephan und Ebersheim belegt²⁴, der – so darf man aus der Besitznachbarschaft zweier etichonischer Gründungen folgern – auf das etichonische Haus zurückgeht. Mit der Lokalisierung des Besitzes von St. Stephan 801 *infra nova civitate Argentoratinse* ist nun ein weiterer Schritt in die unmittelbare zeitliche Nähe der Gründung von St. Stephan möglich.

Die Nova Civitas in Straßburgs ist bereits 791 bezeugt²⁵, unter der »Neustadt« ist eine Erweiterung, ein Suburbium, zu verstehen, wie es aus anderen Städten des merowingischen Frankenreichs bekannt ist²⁶. Diese so genannte »Breusch-Vorstadt« war in Straßburg der spätantiken Mauer im westlichen und südwestlichen Bereich des Castrums vorgelagert²⁷. Die Fälschungen für St. Stephan lokalisieren den Besitz des Klosters in diesem noch 1132 als Suburbium bezeugten Stadtbereich Straßburgs²⁸.

Aus der 1623 veröffentlichten Schrift »Dagobertus rex Argentinensis episcopatus fundator praevious« des Molsheimer Jesuiten Iodocus Coccius²⁹ ist weiterhin ein Exzerpt einer Urkunde bekannt, die eine Verbindung Adalberts mit der Nova Civitas herstellt³⁰. Als Quelle seiner Dokumente gab Coccius ein Chartular des Honauer

23 UB Fulda 1 Nr. 281 mit Anm. auf S. 535 = RegA S. 248 Nr. 394.

24 Vgl. dazu *Chronicon Ebersheimense*, cap. 12 (ed. WEILAND, in: MGH SS 23, S. 437): *Primam videlicet partem pro anima filii sui ad monasterium ancillarum Dei in Argentinensi civitate, quod in honore sancti Stephani prothomartiris est constructum, ubi et filium suum sepelierat, et ad monasterium quod Medianum dicitur, alteram nichilominus partem, ut prediximus, sancto Mauritio ad Novientum contradidit, tertiam vero partem ad monasterium quod Hohenburc dicitur, ubi et ipse cum uxore Berswinda sua tumultus cernitur*. Diese Darstellung ist von der Vita Odiliae und von der Vita Hildulphi beeinflusst.

25 UB Fulda 1 Nr. 281 mit Anm. auf S. 535 = UB Straßburg 1 S. 16 Nr. 20 = RegA S. 217 Nr. 341. Schenkung *infra nova civitate*.

26 Vgl. dazu EWIG, Kirche und Civitas, S. 1–4 dort die ältere Literatur zum Suburbium.

27 Vgl. BRÜHL, Palatium und Civitas 2, S. 166 mit Anm. 186. Obwohl die Breusch bei Roethig vor Straßburg in die Ill mündet, werden die Ill-Arme in Straßburg meist Breusch genannt. Zur archäologischen Situation vgl. Juliette BAUDOUX/Marie-Dominique WATON, La »Neustadt«, in: CAG 67/2, S. 496f.

28 UB Straßburg 1 S. 63 Nr. 80: ... *hortos ... duos, qui siti sunt in suburbio iuxta ecclesiam beati Petri senioris*.

29 Zu Person und Werk des Kanzlers der Jesuitenkollegs in Molsheim Coccius vgl. WILSDORF, Honau, S. 10f., dort auch die Angaben zur Entstehungsgeschichte des Dagobertinus Rex im Rahmen eines Gelehrtenstreits mit F. Guillimannus um die Gründungsgeschichte des Bistums Straßburg, die Coccius auf Dagobert zurückführte. Vgl. auch BRÜHL, Palatium und Civitas 2, S. 171f.

30 COCCIUS, S. 132f., zitiert nach WILSDORF, Honau, S. 78: *Nec abhorret ab ea quam tueor sententia vel Adalbertus cenobii fundator, diplomate ut loquitur »in curte villa regia que est in suburbano civitatis novo, quam Adalbertus dux ex novo opere construxit, dato« firmatoque »mense Junii anno secundo Theoderici regis, ubi sacrosancto monasterio quod est constructum in insula Hohenaugiensi in honore beatissimi archangeli Michaelis ubi praesente tempore Benedictus praeesse videtur abbas« ad primigeniam foundationem nova fundorum et vectigalium additamenta liberaliter adjecit*.

Mönchs Leo von 1079 an³¹. Ein Chartular dieser Größe wurde nach Coccius vergeblich im Archiv von Alt-St. Peter in Straßburg gesucht, wo die Honauer Archivalien seit der Verlegung des Honauer Konvents nach Straßburg Alt-St. Peter 1398 lagerten. Deshalb geriet Coccius in Fälschungsverdacht. Die jüngere überlieferungsgeschichtliche Forschung rehabilitierte indessen Coccius. Christian Wilsdorf fand nach einer Sichtung der Honauer Überlieferung schon beim Humanisten Hieronymus Gebviller (1480–1545), der das Honauer Archiv in Alt-St. Peter vor Coccius ausgiebig benutzte, einen frühen Anklang an die Adalbert-Urkunde³².

Allerdings verwirrte Grandidier wieder die nachfolgenden Forschergenerationen, indem er den Torso der Coccius-Überlieferung in eine »urkundengerechte« Form brachte³³. Zwar lassen sich Teile der Adressformel in den Inscriptiones anderer etichonischer Urkunden für Honau isolieren³⁴. Auch die Datierung ist als solche nicht verdächtig³⁵, steht aber ohne Zusammenhang zum übrigen Text. Was bleibt, ist also das dürftige ... *in curte regia villae quae est in suburbano civitatis novo, quam Adalbertus dux ex novo opere construxit dato*. Dies könnte zusammen mit der Datierung den Rest eines Eschatokolls suggerieren, und wohl dadurch ließ sich Grandidier dazu verleiten, kühn ein »actum Stratburgo civitate« hinzuzusetzen³⁶. In Wahrheit ist aber die Formularzugehörigkeit dieses Satzteils völlig offen.

Nun führte in der älteren Forschung die Exegese des Coccius-Fragments – meist noch auf der Fassung von Grandidier beruhend – zu einer Gleichsetzung von Koenigshoffen westlich von Straßburg mit dem Sitz des Herzogs Adalbert und zur Lokalisierung der herzoglichen Residenz in diesem westlichen Vorort Straßburgs. Impliziert wurde damit die Identität der *Curtis regia* mit dem *Palatium regis* des 8. und 9. Jahr-

31 Coccius, S. 133, zitiert nach WILSDORF, Honau, S. 133: *Codex Membraneus anno MLXXIX per Leonem Hohenauensem caenobitam non indiligenter conscriptus, beneficio reverendissimi Adami Tripolensis antistitis mihi visus perlectusque, donationes plus quam mille ab Adalberto fundatore, tum Luitfrido et Eberhardo ducibus, aliisque primoribus factas seriatim per annos omnes ab Theoderico usque ad Carolum Magnum digestas complectens ...* Die Überlieferungsgeschichte dieses Codex ist – bis auf Details – damit geklärt. Schon GOCKEL/WERNER, S. 144 hielten wegen einer Ordnungsnummer DCCCXLVII auf der Beatus-Urkunde 778 (RegA S. 174 Nr. 275, vgl. dazu den KommRegA) die Existenz des Chartulars im genannten Umfang für gesichert. WILSDORF, Honau, S. 14ff. und S. 46ff. setzt es mit einem im Dreißigjährigen Krieg verlorenen Salbuch von Honau gleich, aus dem Mabillon einige Stücke als »Liber aulae« zusammengetragen hat (heute Paris Bibliothèque Nationale Codices lat. 1797). Seine Argumentation greift M. WERNER, Iren, S. 304 Anm. 262 auf. EBERL, Irenkloster Honau, S. 234f. lehnt ohne Kenntnis der Coccius-Überlieferung die Angaben zum Umfang des Chartulars grundsätzlich ab. Vgl. dazu KommRegA Nr. 100 S. 44 und auch KÖLZER, Merowingerstudien II, S. 30–33.

32 Hieronymus Gebwiler, Ein schöne warhaftig und hievor ungehörte hystorie des Fürstlichen stammens und härkommens der heiligen junckfrawen Otilie, fol. 23, zitiert nach WILSDORF, Honau, S. 37 Anm. 148: ... *hertzog ... Adelbert der ... ein Hertzog ... zu Elsass oder Germanien gewesen ist. Hat auch seinen sitz und wonung gehabt in einem hoff und Dorff bey Strassburg genant Künigshofen ...*

33 Vgl. GRANDIDIER, Strasbourg 1b, S. 53 Nr. 31. Zur Überlieferung BRÜHL, Palatium und Civitas 2, S. 170f.

34 Vgl. dazu RegA Nrn. 101, 102, 103.

35 Falls dem Fragment eine echte Urkunde zugrunde lag, wurde sie also zwischen März 721 (Regierungsantritt Theuderich IV.) und dem Tod Adalberts zwischen Juni 722 und Juni 723 abgefasst. Vgl. dazu VOLLMER, S. 158.

36 Bequem zugänglich ist diese Ergänzung bei BRUCKNER, RegA S. 99 Nr. 100, der nicht nach der Fassung des Coccius, sondern nach dem Elaborat Grandidiens edierte.

hunderts in Straßburg; die zentrale Herrschaftsstätte für das frühmittelalterliche Straßburg hätte also außerhalb der Mauern gelegen. Eine Pfalz ist in Straßburg für das 8. und 9. Jahrhundert jedoch nicht bekannt. In den beiden einzigen Belegen – in den Diplomen Lothars I. 845 und Ludwigs des Deutschen 856 für St. Stephan – gehört gerade das *actum publice in palatio regio Argentoracto* zu den vom Fälscher aus *Aquis-grani palatio regio* mundierten Formularteilen der Eschatokolle³⁷. Dagegen musste dem Fälscher des 12. Jahrhunderts dieser Ort geläufig sein, sonst wären seine Fälsficate wenig verständlich gewesen. Carlrichard Brühl hat hier geklärt, dass seit dem 12. Jahrhundert das *episcopium* in Straßburg regelmäßig als *palatium* bezeichnet und der König bei seinen Aufenthalten in der Stadt dort beherbergt wurde³⁸.

Darüber hinaus sah man durch das Coccius-Fragment im lateinischen Begriff *curtis regia* den deutschen Ortsnamen »Koenigshoffen« vorgeprägt. Man wird zwar schon aus namenkundlichen Gründen auf Reichsgut in Koenigshoffen schließen³⁹; die mittelhochdeutsche Übersetzung *Kunigishova* für *curtis regia* ist in einer im 12. Jahrhundert gefälschten Urkunde des etichonischen Nordgaugrafen Liutfrid von ang. 902 gesichert⁴⁰. Als *villa Cungeshouen* erscheint der Ort 1143 in einer Schenkung König Konrads III. für das Straßburger Spital⁴¹. Die Existenz einer *curtis regia* im Ort Koenigshoffen steht damit für das 11. und 12. Jahrhundert außer Frage. Aber ist mit der *curtis regia* des Coccius-Fragments wirklich Koenigshoffen westlich von Straßburg gemeint? Koenigshoffen wurde im Gegensatz zum ursprünglichen Suburbium um Alt-St.-Peter weder in den unmittelbaren Stadtbereich Straßburgs integriert, noch in den Quellen als *civitas nova* bezeichnet. Die Verbindung *curtis villa regia* und *civitas nova* notiert ausschließlich das Coccius-Fragment. Deshalb kann man ihm nicht folgen. Koenigshoffen war weder Aufenthaltsort Adalberts, noch hat der etichonische Dux dort eine königliche Curtis erbaut.

Anders steht es jedoch um die Verbindung der *civitas nova* mit Adalbert. Denn im Coccius-Fragment kann sich der nachgestellte Relativsatz *quam Adalbertus ex novo construxit* sowohl auf die *curtis regia villae* als auch auf den Genitiv »*civitatis*« beziehen. Vielleicht fand eine Verschreibung von ursprünglich »*novae*« in »*novo*« statt und das Adjektiv »*nova*« war als Attribut zur Civitas gedacht⁴². Adalbert hätte also nicht den Königshof, sondern die »*civitas nova*« erbaut. Diese Emendation ist nur deshalb gerechtfertigt, weil diese Neustadt schon 791 bestand und dort 801 Klosterbesitz St. Stephans und von Ebersheim belegt ist.

Halten wir also folgendes Ergebnis der Untersuchung fest: Es gibt über das im 12. Jahrhundert verfälschte Lothar-Diplom von 845 hinaus in einer Fuldaer Urkunde aus dem Jahr 801 einen Hinweis auf frühen Besitz des Klosters St. Stephan in der

37 Vgl. Einleitung zu D Lo. I. S. 218 Nr. 90.

38 BRÜHL, *Palatium und Civitas* 2, S. 172.

39 Vgl. dazu METZ, *Erforschung*, S. 23.

40 RegA S. 398 Nr. 662: ... *unam curtim, que dicitur Kunigishova*, vgl. CLAUSS, *Wörterbuch*, S. 569ff., der das *Palatium regis* mit dieser Curtis in Verbindung bringt. Zur dieser umstrittenen Urkunde für St. Trudpert im Schwarzwald, vgl. den *KommRegA* zu Nr. 662.

41 D Ko. III. S. 163f. Nr. 92, vgl. zum Inkarnationsdatum die Einleitung zur Urkunde. Dadurch ist die Datierung im UB Straßburg 1 S. 75 Nr. 94 zu 1144 überholt.

42 Vgl. auch BRÜHL, *Palatium und Civitas* 2, S. 171 Anm. 51. Der Begriffsgebrauch »*nova civitas*« erscheint Brühl allerdings für den Beginn des 8. Jahrhunderts fraglich. Auf die Besitznachbarschaft der beiden Klöster Ebersheim und St. Stephan im Suburbium geht er nicht weiter ein, obwohl er auf S. 162 Anm. 40 ebenfalls die Fuldaer Überlieferung von 801 anführt.

civitas nova von Straßburg. Dadurch erhält eine angebliche Vorurkunde Herzog Adalberts im Lothar-Diplom eine besitzgeschichtliche Bestätigung außerhalb des hochmittelalterlichen Fälschungsstranges. Im Coccius-Fragment wird Adalbert als Erbauer der *civitas nova* bezeichnet, eine Formulierung, die auf dem Hintergrund des Lothar-Diploms und der Fuldaer Urkunde keinesfalls auf einer Legende, sondern auf einem echten Kern beruht.

Unter dieser Bautätigkeit ist jedoch keine Erweiterung der Mauer zu verstehen, wie man es im Gefolge des Straßburger Chronisten Twinger von Königshofen (1346–1420) oft tat⁴³, sondern es handelte sich bei der Bautätigkeit Adalberts allein um die Anlage einer Neustadt im Sinne eines Suburbiums. Keinesfalls kann die Residenz des Herzogs Adalbert in Koenigshoffen gelegen haben. Diese unglaubliche Tradition wird zusätzlich durch die Urkundenpraxis des Adalbert-Sohnes Liutfrid entkräftet, denn vier seiner Urkunden sind in Straßburg ausgestellt⁴⁴, von einer *Curtis regia* als Ausstellungsort war nie die Rede.

Damit ist zwar beantwortet, dass St. Stephan mit Gütern aus der *civitas nova* ausgestattet wurde. Ungeklärt bleibt aber die die Herkunft der Aussage des Werner-Falsifikats von ang. 1005, St. Stephan sei die *secunda sedes civitatis* gewesen. Hierfür sind die stadtopographischen Gegebenheiten im Castrum Straßburg zu betrachten. Nach Carlrichard Brühl wurde »erfahrungsgemäß« in der Spätantike das Praetorium, der Sitz des Magistrats und des *comes civitatis*, aus der Lagermitte in eine der Ecken des Castrums verlagert⁴⁵. St. Stephan lag an der Südostecke des Lagers und erfüllt deshalb die Voraussetzungen für einen Standort anstelle eines Praetoriums. So sah es auch Twinger von Königshofen, der im vierten Kapitel seiner deutschen Straßburger Chronik berichtet, dass Herzog Adalbert auf dem Platz der *heidenschen bürge* das Stephanskloster errichtet habe⁴⁶. Nun ist Twinger v. Königshofen ein sehr unsicherer Gewährsmann. Immerhin benutzte er jedoch Informationen des verfälschten Immunitätsprivilegs Lothars I. von 845. Von dort übernahm er wortwörtlich den Passus der Bestimmungen über die Anzahl der Chorherren und Kanonissen im Kloster. Fälschlicherweise bezog er diese Angaben jedoch auf das Adalbert-Privileg und nicht auf die *Dispositio* des Lothar-Falsifikats, wie es korrekt gewesen wäre. Für die weitere Schilderung des Gründungsvorgangs von St. Stephan lehnte er sich eng an die *Vita Attalae* an⁴⁷,

43 Vgl. Twinger von Königshofen, cap. 5 (ed. HEGEL, in: Die Chroniken der Deutschen Städte 9, S. 718): *Die erste witerunge der stette. Derumb herzoge Adelbreht, Sant Atteln vatter, der wart mit dirre statt zû rote, das men die Oberstrosse mit iren hüsern und gebu solte umbemuren und zû der stat in eine ringmure begriffen ... dise erste witterunge der stette, das die Oberstrosse, das dozûmole ein vorstat was, wart umbmuret und zû der alten stat begriffen, geschach von herzoge Adelbreht noch gots gebürte uf syben hundert jor.* Zu Twinger vgl. Literatur bis 1952 bei KÖSTER, zur Analyse der Chronik vgl. SCHOPPEMEYER, S. 283ff.

44 TW Nrn. 10, 11, 13, 35.

45 So BRÜHL, *Palatium und Civitas* 2, S. 168f. Zum methodischen Instrumentarium vgl. DENS., *Stätten der Herrschaftsausübung*, S. 630ff.

46 Twinger v. Königshofen, cap. 4 (ed. HEGEL, in: Die Chroniken der deutschen Städte 9, S. 637): *... do wart der herzoge Adelbreht zû rote, das er ouch wolte stifte und clöster buwen also sin Vatter hette geton ... dovon mahte er us sinre heidenschen bürge bi sant Steffans brucke zû Strosburg ein herlich frowencloster in Sant Steffans ere, und mahte ouch, das in dem selben closter soltent sin drissig frowen und vier dömherren die do gotte diendent ...* Vgl. dazu D Lo. I. Nr. 90, S. 221, Z. 4–26.

47 Twinger von Königshofen, cap. 4 (ebd. S. 637): *Wie sū zeichen det und ein heilig leben fürte, das stet in ir legende geschriben.*

schöpfte also nicht völlig aus dem Leeren⁴⁸. Trotzdem bleibt die Herkunft der Angabe über die Umwandlung des Praetoriums in das Kloster St. Stephan bei Twinger im Dunkeln.

Die archäologischen Ergebnisse bringen hier jedoch neue Erkenntnisse zur Funktion von St. Stephan vor der Klostergründung. Jean J. Hatt ergrub unter St. Stephan 1956 die Apsis einer Basilika, deren Konstruktion er um 400 anberaumte. Hatt vermutete, dass diese Basilika zuerst als staatliches Gerichtsgebäude geplant, dann aber ab 415 als Kirche genutzt wurde, bis dieses sakralisierte Profangebäude 451 im Hunnensturm unterging⁴⁹. Herzog Adalbert hätte also St. Stephan über einem zerstörten christianisierten Zivیلgebäude aus der Spätantike errichtet. Carlrichard Brühl schlug vor, diesen Kultbau bei St. Stephan als die eigentliche Kathedrale Straßburgs vor dem legendären Arbogast-Bau des 6. Jahrhunderts zu sehen. Denn aufgrund der Lücken in der Bischofsliste von Straßburg sei im 5. und 6. Jahrhundert an einen Neubau der Kathedrale überhaupt nicht zu denken gewesen. Zwei Kirchengebäude innerhalb des Castrums hielt Brühl für unmöglich, der Arbogastbau des 6. Jahrhunderts habe die erste Kathedrale bei St. Stephan ersetzt⁵⁰. Das archäologische Ergebnis der Grabungen unter dem Münster ist allerdings noch zu unscharf, um nicht doch eine Sakralkontinuität in Straßburg auszuschließen⁵¹, die Brühl generell bestreitet. Dass es sich beim Standort von St. Stephan gleichwohl um den Platz der ehemaligen Bischofskirche handelte, kann die Patroziniengeschichte verdeutlichen. Denn die Wahl Stephans als Klosterpatron des frühen 8. Jahrhunderts ist ungewöhnlich. Seine größte Ausstrahlungskraft entwickelte der Kult im 5. Jahrhundert. Im 7. Jahrhundert nahm seine Wirkung merklich ab. Zahlenmäßig standen bei den Kathedralpatrozinien des 5. Jahrhunderts die Stephans-Kirchen hinter den Marienkathedralen an zweiter Stelle⁵². Als Hauptpatron eines frühmittelalterlichen Frauenklosters ist Stephan jedoch nur in Straßburg – St. Stephan nachweisbar. Schon Eugen Ewig war dies 1960 aufgefallen; wegen der dürftigen Quellenlage hielt er aber die Herkunft dieses Patroziniums nicht mehr für rückführbar⁵³.

Verbindet man die Ergebnisse Ewigs mit denen von Hatt, lassen sich die archäologischen und schriftlichen Quellen zusammenführen: Das Patrozinium spricht für eine Kathedralkirche des 5. Jahrhunderts, eventuell übertrug man das Patrozinium dieser Kathedralkirche auf das Frauenkloster. Die Vermutungen über eine Verlegung der Bischofskirche innerhalb der Civitas werden hiermit von einer anderen Seite bestätigt, ohne dass man auf die wenig ergiebige Auslegung der Bischofsliste zurückgreifen muss⁵⁴. Die Aufgabe der Kathedralfunktion erfolgte vielleicht vor dem Beginn des 8. Jahrhunderts. Der Wichtigkeit des Platzes für den Bischof war man sich jedenfalls

48 Anders BRÜHL, *Palatium und Civitas* 2, S. 158, der Twinger wenig vertraut.

49 Zusammenfassend HATT, in: *Histoire de Strasbourg* 1, hg. von LIVET/RAPP, S. 138f. mit Abbildung der Apsis in Fig. 35 mit weiterer Literatur (wieder abgebildet in: BORNERT, *Les monastères d'Alsace* 1, S. 551) und vor allem CAG 67/2 S. 275–280 mit Abbildung 222 und 223 und einem Überblick zu den Grabungen. Vgl. auch BRÜHL, *Palatium und Civitas* 2, S. 162 mit Anm. 36–40.

50 BRÜHL, *Palatium und Civitas* 2, S. 162f.

51 Zu den Funden unter der Laurentius-Kapelle im Münster vgl. HATT, in: *Histoire de Strasbourg* 1, hg. von LIVET/RAPP, S. 242.

52 So EWIG, *Kathedralpatrozinien*, S. 297–302, hier 297.

53 Ebd., S. 301.

54 Vgl. BRÜHL, *Palatium und Civitas* 2, S. 162.

noch lange bewusst, denn im Werner-Diplom von ang. 1005 wurde St. Stephan Anfang des 11. Jahrhunderts als *sedes secunda* der Stadt bezeichnet. Damit wurde einer wohl begründeten Tradition um St. Stephan als ehemaliger Kathedrale Rechnung getragen.

b) Honau

Ebenfalls auf Herzog Adalbert geht ein viertes Etichonenkloster zurück, das Kloster Honau, das auf einer heute abgegangenen Rheininsel ca. 25 km nördlich von Straßburg gegründet wurde. Das Kloster verlor im 9. Jahrhundert rasch an Bedeutung. Zwischen 1290–1293 wurde es ins elsässische Rheinau verlegt, 1398 ging der Konvent in der Kommunität von Alt-St. Peter in Straßburg auf, dieses Kloster übernahm das Honauer Archiv⁵⁵.

Christian Wilsdorfs Sichtung der komplizierten urkundlichen Überlieferung des Honauer Quellenmaterials sicherte die umstrittenen Textgrundlagen für die Frühzeit; die Fälschungen der von Coccius und Grandidier vermittelten Stücke sind nicht diesen bekannt unzuverlässigen Editoren anzulasten, sondern die Schwächen des Materials gehen auf den Überlieferungsträger selbst, auf ein legendäres Chartular des Honauer Mönches Leo aus dem 12. Jahrhundert, zurück. Zumindest Coccius konnte es noch benutzen, die heute noch bekannten Stücke sind aus ihm entnommen⁵⁶.

Die für die Gründung entscheidende Urkunde mit dem verderbten Datum von angeblich 720 ist ein Machwerk⁵⁷: Ein Protokoll eines merowingischen Diploms sowie das Eschatokoll einer von Abt Benedikt beantragten Privaturkunde wurden zu einem wirren Kontext zusammengeschaltet. Dem ab 748 gut bezeugten Vorsteher Dubanus wird anlässlich einer erforderlichen Abtwahl vom König mit vielen blumigen Wörtern

55 Zum Kloster grundlegend WILSDORF, Honau. Überblicke bei André M. BURG, Art. Honau, in: *Germania Benedictina* 5, S. 313–317 und René BORNERT, Art. Monastère Saint-Michel de Honau, in: *DERS. Les monastères d'Alsace* 1, S. 391–426. Vgl. KÖLZER, *Merowingerstudien* II, S. 30–33 und auch BARTH, *Handbuch*, Sp. 599–602 und EBERL, *Irenkloster Honau*, S. 219–238, Zur Frühzeit vgl. WILSDORF, ebd. *passim*. Die Gründungsgeschichte variiert in der späteren Überlieferung vgl. dazu die *genealogia filiorum Adalrici*, nach der Adalbert und Abt Benedikt das Kloster gründeten, vgl. WILSDORF, Honau, S. 18, mit der lateinischen Notiz des 17. Jahrhunderts, vgl. ebd. S. 19f. Diese bringt zwei unterschiedliche Gründungsberichte, von denen einer in das 13. Jahrhundert zurückzureichen scheint, weil er die Rolle der damaligen Vögte, des *satrapa de Hunenberg*, reflektiert (vgl. ebd. S. 21).

56 Eine detaillierte Übersicht zu Überlieferung und Urkunden bietet WILSDORF, Honau, S. 3–5.

57 Zur Fälschungskritik minutiös WILSDORF, Honau, S. 80–85. Vgl. dessen Forschungen aufgreifend KÖLZER bei DM I S. 471ff. spur. 189 sowie *KommRegA* Nr. 110. Theuderich IV. regierte erst ab 721. Die Annahme <720?> ist nur bei Twinger von Königshofen überliefert, vgl. den *KommRegA* 110. Die Subskriptionen sind *RegA* S. 47f. Nr. 103 von 723 XII 11 nachempfunden, eine echte Urkunde des Abtes Benedikt war Grundlage für das Elaborat. Die Fälschungsaktion lässt sich nach KÖLZER, *Merowingerstudien* II, S. 33 und Vorbemerkung zu DM I S. 472 spur. 189, nur ungenau bestimmen. KÖLZER denkt mit Wilsdorf an das Zustandekommen anlässlich der Umwandlung des Klosters in ein Kanonikerstift vor dem 11. Jh.; als dieses ist Honau sicher Mitte des 11. Jhs. belegt, vgl. André M. BURG, Art. Honau, in: *Germania Benedictina* 5, S. 313–317, hier S. 313. Den Terminus Post könnte D K. III. Nr. 101 = *RegA* S. 373f. Nr. 617 von 884 gebildet haben.

eine Regel kommandiert⁵⁸, ein Vorgang, der zu manchen Spekulationen Anlass gab⁵⁹, man sah darin entweder in Anspielung an die Regula Magistri eine Designation des Klosters noch zu Lebzeiten des Abt Benedictus an den *frater* Dubanus und somit eine Bestellung zum Koadjutor⁶⁰, oder aber mit einer Privaturkunde vom 23. Juni 723 einen Namenwechsel des Benedictus in Dubanus⁶¹.

Das zweite Argument lässt sich mit dem Hinweis, dass bereits die folgenden Privaturkunden von 23. September und 11. Dezember 723 wieder allein nur an Benedikt gerichtet waren⁶², schnell entkräften. Ein Namenwechsel ist also nicht denkbar, vielmehr handelt es sich bei der Gleichsetzung in der Urkunde vom 23. Juni 723 um eine willkürliche interpretierende Einfügung aus der Kopialüberlieferung, die man auch an anderer Stelle beobachten kann: In die Abschrift einer etichonischen Privaturkunde von 748 und in ein Diplom Pippins I. von 758 wurden jeweils ein sekundäres Peter- und Pauls-Patrozinium neben das ursprüngliche Michaelspatrozinium gesetzt⁶³. Diese Einschübe sind wohl dem Chartularschreiber aus dem Kloster Alt-St. Peter anzulasten, zumal man bei einer Gleichsetzung in chronologische Kalamitäten käme: der Gründerabt Benedikt »alias Dubanus« hätte von 722 bis mindestens 758 regiert, wenn nicht sogar bis 769 dem Honauer Konvent vorgestanden⁶⁴. Eine solch lange Amtszeit ist zwar nicht auszuschließen, sie entspricht aber dennoch nicht den Tatsachen, denn das eben genannte Pippin-Privileg von 758 geht von *antecessores* des Dubanus aus⁶⁵.

Auch eine Bestellung des Dubanus als Koadjutor ist wenig wahrscheinlich, dies setzte eine stringente Terminologie für ihn in der angeblichen Königsurkunde von 720 voraus, doch diese wechselt im Kontext mehrfach. Auf die Anrede *venerabilis frater* Dubanus folgt eine Ehrenbezeichnung *sanctitas tua*, die Bischöfen und Äbten vorbehalten war⁶⁶, dann ein *bonus pater*. Eine Übergabe des Klosters schon zu Lebzeiten Benedikts hat es also wohl ebenfalls nicht gegeben.

Besser ist es um das Protokoll und das Eschatokoll des Fragments bestellt. Das Eschatokoll lehnt sich mit der Nennung des herzoglichen Schreibers Haimo an andere Etichonenurkunden an⁶⁷. Im Protokoll gehen die Titel des Abtes Benedikt wiederum auf das Konto des Fälschers⁶⁸, der Beginn der Inscriptio greift jedoch die offiziellen

58 Belege für Dubanus bis 758 als Abt, Bischof oder beides zusammen in der Honauer Überlieferung vgl. RegA Nr. 163 (748): *Dubanus episcopus*; RegA Nr. 165 (748): *Dubanus episcopus*; RegA Nr. 167 (749 im Heddo-Privileg für Arnulfsau): *Dubanus episcopus* und Nr. 169: *Dubanus abbas*; RegA Nr. 183 = D Pip. Nr. 10: *Dubanus episcopus* und ebd. Nr. 184 = D Pip. Nr. 11: *Dubanus episcopus vel abbas*.

59 Vgl. DM I S. 473 spur. Nr. 189.

60 So pointiert WILSDORF, Honau, S. 53f. und 83f. zur Regula Magistri cap. 93 ed. ADALBERT DE VOGÜÉ (SC 105 S. 426). Vgl. dazu KÖLZER, Merowingerstudien II, S. 31 mit Anm. 14f. Eine ähnliche Auffassung vertrat bereits Twinger von Königshofen, vgl. die von WILSDORF ebd. S. 32 aufgeführte Stelle aus der von Schilter edierten lateinischen Chronik.

61 So EBERL, Irenkloster Honau, S. 222 zu RegA S. 44 Nr. 100.

62 RegA S. 46–48. Nr. 102 und 103. Vgl. zum Namenwechsel auch FRANK, Klosterbischöfe, S. 32.

63 Vgl. RegA S. 93ff. Nr. 163 und D Pip. Nr. 11 = RegA S. 109f. Nr. 184, vgl. das vorausgehende D Pip. Nr. 10 = RegA Nr. 182.

64 Ab 770 ist Abt Stefan bezeugt, vgl. D Klm. Nr. 50 = RegA S. 133 Nr. 218.

65 D Pip. Nr. 11 = RegA S. 109 Nr. 184.

66 Zu den wenig erforschten geistlichen Titulaturen vgl. zusammenfassend FICHTENAU, Forschungen, S. 295f.

67 WILSDORF, Honau, S. 81f.

68 Vgl. WILSDORF, Honau, S. 81; KÖLZER, Merowingerstudien II, S. 31.

Titel der etichonischen Amtsträger jener Epoche, Herzog Liutfrid und *domesticus* Eberhard, auf⁶⁹. Eberhard wird nicht nur hier mit diesem Titel belegt, sondern er bezeichnet sich in der von ihm initiierten Urkunde 723 für Honau selbst als *domesticus*⁷⁰. Deshalb ist davon auszugehen, dass Honau vor 727 eine heute inhaltlich nicht mehr nachzuvollziehende Urkunde des merowingischen Herrschers Theuderich IV. erhalten hat⁷¹. Bereits in der Frühzeit stand die Gründung Honau also in Kontakt mit dem spätmérowingischen Königtum.

Die Etichonen statteten Honau reich aus, aus dem oben bereits ausführlich besprochenen Coccius-Fragment ist zu entnehmen, dass schon Herzog Adalbert das Kloster beschenkte⁷², weitere verlorene Urkunden Herzog Liutfrids und seines Bruders Eberhard können erschlossen werden⁷³. Nach Adalberts Tod sorgten Mitglieder der Etichonen für die Grundausrüstung auf der Insel⁷⁴. Nach den Schenkungen von Boro und Haicho kam es 723 zu einem Schlussakt im Kloster⁷⁵, die Spitzen der Familie, Herzog Liutfrid, der *Domesticus* Eberhard sowie die Äbtissin Eugenia (von Hohenburg) versammelten sich am 11. Dezember in Honau selbst, um die Grundausrüstung abzuschließen⁷⁶. Endgültig wurde das Kloster jedoch erst 748 Besitzer des Grund und Bodens in Honau. 748 gab derselbe Boro, der bereits 723 seinen Anteil tradiert hatte, neben einer Hufe in Gamsheim und seinem Erbe in Nieffern, einen weiteren Inselteil an Honau⁷⁷. Die zwei nachfolgenden Schenkungen im Mai 748 und Oktober 749 waren wiederum erbrechtliche Regelungen⁷⁸. Anlass war wohl der Tod des *Domesticus* und Grafen Eberhard 747, des Gründers von Murbach und des letzten mächtigen Etichonen der Mérowingerzeit.

Der Konvent stand in der Frühzeit unter starkem irischem Einfluss. In einer Privat-urkunde des vierten Abtes Beatus von 778 testierten sieben Bischöfe, darunter drei mit irischem Namen⁷⁹, mit der karolingischen Verbrüderungsbewegung hatte das Kloster keinen Kontakt.

Doch Honau war das letzte Herzogskloster der Etichonen. Die letzte Gründung der Familie, das Kloster Murbach im südlichen Elsass, wurde von Eberhard, einem

69 DM I S. 472 spur. 189: *Theodericus rex Francorum vir illuster Luitfrido duci, Eberhardo domestico, domino patri patrum ac venerabili in Christo Benedicto abbati.*

70 RegA S. 47 Nr. 103: *Signum Ebrohardus domesticus hanc epistolam testamenti a me factam relegi et recognovi.* Eberhard war ein Litteratus, vgl. auch RegA S. 56 Nr. 113 (Widgern-Privileg von 728) und unten S. 139f. bei Anm. 1. die Zusammenstellung der urkundlichen Nachweise Eberhards.

71 Vgl. KÖLZER, *Merowingerstudien II*, S. 31f., der allerdings die Adresse für stark überarbeitet hält und deshalb von einer Aufnahme unter die *Deperdita* der Neuedition Abstand nimmt. Vgl. anders HEIDRICH, *Grundausrüstung*, S. 33.

72 Vgl. COCCIUS, *Dagobertinus rex*, S. 133 zitiert nach WILSDORF, *Honau*, S. 78.

73 Vgl. dazu die *Genealogia filiorum Adalrici ducis*, ediert von WILSDORF, *Honau*, S. 18f.: [Lutfrid et Ebrohard] ... *in multis locis dederunt terram suam ad monasterium Scotorum Hohenaugia ... Similiter Lutfridus dux dedit de alodo suo in multis locis sicut carte ejus testantur.* Vgl. die weiteren Belege für die *Deperdita* aus der vorausgehenden Schlettstadter Chronik des Hieronymus Gebwiler des 16. Jh. bei WILSDORF, *Honau* S. 38–43.

74 Zum Tod Adalberts vgl. RegA S. 47f. Nr. 103.

75 Vgl. RegA S. 44–47 Nr. 101 und 102.

76 RegA S. 47f. Nr. 103. Vgl. dazu VOLLMER, S. 163ff. und WILSDORF, *Honau*, S. 18ff.

77 RegA S. 93f. Nr. 163.

78 RegA S. 95–102 Nrn. 165, 167.

79 Vgl. RegA S. 174 Nr. 275. Zu diesem, in Datierung und Inhalt umstrittenen Dokument vgl. die Hinweise bei *KommRegA* dazu.

Domesticus und Grafen, und nicht von seinem Bruder, Herzog Liutfrid, begonnen und die Gründung führt erstmals in den ehemals burgundisch geprägten Süden der Landschaft, die bislang von den klösterlichen Herzogsgründungen der Etichonen nicht erfasst wurde. Der Amtsträger der dritten Generation, Herzog Liutfrid verfolgte keine eigenen Gründungsambitionen mehr, die über eine Förderung Honaus hinausgingen, in den Weißenburger Urkunden kann man sein weiteres Wirken detaillierter verfolgen.

4. Herzog Liutfrid und Weißenburg

Denn Herzog Liutfrid öffnete ab 734 dem Kloster aus dem Speyergau einen schmalen Weg ins Elsass: 734 und 735/756 vermachten Liutfrid und sein Bruder Eberhard Besitz zu Betschdorf¹. 737 fügte Eberhard unter Nutzungsvorbehalt einige kleine Besitzteile in Niefern hinzu². 739 tradierte Liutfrid mit Zustimmung der *ducissa* Hiltrud in Burgheim, südwestlich von Erstein das Lehen Bernhards³. Allerdings hatte er zuvor die gesamte Villa gegen Gold, Silber und Pferde an das Kloster verkauft⁴. Deshalb ist diese Schenkung mehr als Zugabe zur Venditio, denn als wirkliche Übertragung zu werten. Man sieht, dass sowohl Liutfrid als auch sein Bruder sehr zurückhaltend mit Besitzübertragungen an Weißenburg umgingen, ein Faktum, auf das im Gesamt der etichonischen Güterpolitik noch einmal zurückzukommen ist⁵.

Wie distanziert die Beziehungen zwischen dem etichonischen Herzog und dem Kloster waren, ist einem im Briefstil abgefassten *amicitia*-Vertrag zwischen dem Kloster Weißenburg und Abt Erloald zu entnehmen. Das Stück berichtet von einem, zwischen 731 und 738 datierten Kolloquium⁶, an dem der Abt, der Herzog und dessen Frau Hiltrud teilnahmen, es ging um die Abgaben des Friedensgeldes (*freta*)⁷, der *stuafa*, einer unklaren Abgabe, und des Heerbannes (*haribannus*)⁸, die dem Herzog in Görs-

1 Südöstlich von Weißenburg, vgl. TW S. 188ff. Nr. 13, S. 183ff. Nr. 9. Vgl. dazu schon BÜTTNER, Weißenburger Studien, S. 572ff.

2 TW S. 180ff. Nr. 8 = 47.

3 TW S. 185f. Nr. 10.

4 TW S. 186f. Nr. 11.

5 Vgl. dazu unten bei Karte 2, S. 144.

6 Vgl. TW S. 187 Nr. 12. Das Regest bei den TW, ebd. S. 187 ist jedoch zu korrigieren: nicht die Dörfer Preuschkorf und Görsdorf wurden geschenkt, sondern die dort von den, namentlich genannten Leuten zu entrichtenden Abgaben.

7 Zum Friedensgeld Ekkehard KAUFMANN, Art. Friedensgeld, in: RGA² 9 (1995), Sp. 601–603; Eva SCHUMANN, Art. Friedensgeld, in: HRG² 1 (2008), Sp. 1821.

8 Vgl. Adalbert ERLER, Artikel Ostarstuopha, in: HRG¹ 3 (1984), Sp. 1333f. als »Abgabe unbekanntes Inhaltes im Elsass; ebenso in Speier, in Lothringen und in den Vogesen.« Vgl. WAITZ, Verfassungsgeschichte 2, S. 506 in Anm. 3 mit Hinweis auf eine Glosse zum *stopharius: dicitur qui census regi solvit*. Wichtige Hinweise zum Inhalt der Abgabe gibt D Lo. II. Nr. 6, S. 391f.: Ein gewisser Uuinibert hatte zur Zeit Bischofs Drogo von Metz sein Eigengut (*res suae proprietatis*) der Kirche des hl. Arnulf gegen einen jährlichen Wachszins unter der Bedingung überstellt, dass er und seine Söhne von allen öffentlichen Erhebungen und Heerfahrten befreit werden (*ab omni publici exactione et exercitale expeditione*). Die *publica exactio* wird dann aufgeschlüsselt: *id est persolutione stofae*. Das enge Verhältnis mit dem Heerbann legt nahe, dass es sich bei der *stuopha* um eine Abgabe militärischen Charakters handelte.

dorf und Preuschkendorf zukamen⁹. Wie bereits zuvor sein Vater Adalbert konzedierte Liutfrid diese Abgaben wiederum an das Kloster, auch für die Zukunft sagte er diese Umwidmung zu.

Dabei ging es um mehr als um Steuerfragen und Abgabenbefreiungen bzw. Abgabenübertragungen. Dux Liutfrid ließ in den dreißiger Jahren des 8. Jahrhunderts ausdrücklich notieren, dass ihm diese Abgaben *pro lege* zustünden, bei allen drei Steuerformen handelte es sich jedoch um Fiskaleinkünfte, die in der Merowinger- und Karolingerzeit dem König vorbehalten waren¹⁰.

Deshalb sind die im Weißenburger Traditions-codex erhaltenen Urkunden Liutfrids nicht nur Zeugnisse eines Großen¹¹, der sich in der Selbstaussage seiner Urkunden in der Formel *ego vir inluster Liutfrid dux* in der Intitulatio seiner Urkunden formal als königlicher Amtsträger verstand¹², sondern gleichzeitig Bekräftigung eines ausgesprochenen Legitimus in der Amtsführung, wie ihn das Breviarium Erchanberti des frühen 9. Jahrhunderts auch anderen Duces nachsagte: der alemannische Herzog Gottfried und die übrigen Herzögen wollten den *duces Francorum*, den Herzögen der Franken, nicht gehorchen, weil sie den Merowingerkönigen nicht dienen konnten, wie sie es zuvor gewohnt waren¹³.

Zunehmend kamen die Inhaber der peripheren Prinzipate unter Druck der *duces Francorum*, der aufstrebenden Hausmeier aus dem Hause der Pippiniden, bei denen sich Karl Martell zwischen 714 und 720 durchgesetzt hatte und dessen Stellung, spätestens seit 721, als er mit Theuderich IV. einen merowingischen Schattenkönig installieren konnte, am austrischen Hof gefestigt war¹⁴.

9 Zum Heerbann vgl. Hans MEIER-WELCKER, Art. Heerbann, in: HRG¹ 2 (1978), Sp. 22f., vgl. auch HEIDRICH, Titulatur S. 119 und KÖLZER Merowingerstudien II, S. 73. u. 115.

10 Ersterwähnung von *freta, stuafa, haribannum* im Diplom Childerichs II. für die Speyrer Kirche 664, (DM I S. 254 Nr. 99). Vgl. dazu KÖLZER, Merowingerstudien II, S. 115 und DERS., in der Vorbemerkung zu DM I S. 252 Nr. 99. Für die karolingische Zeit bietet D KdGr. Nr. 143 (782), in zum Teil wörtlicher Wiederholung, das Belegstück.

11 Liutfrid als Aussteller: RegA Nr. 103 zusammen mit seinem Bruder Eberhard (Honau) sowie im Weißenburger Codex: RegA Nr. 123 = TW Nr. 13 (734) – RegA Nr. 126 = TW Nr. 35/162 (736/37) – RegA Nr. 133 = TW Nr. 10 (739) – RegA Nr. 134 = TW Nr. 11 (739) – RegA Nr. 137 = TW Nr. 12 (731–739) – RegA Nr. 147 = TW Nr. 2 (742) – Als Empfänger von Königsurkunden in den Fragmenten für Mursmünster DM I spur. S. 464 Nr. 186 (724) = RegA S. 48f. Nr. 105 und Honau DM I S. 473 spur. 189 = RegA S. 51f. Nr. 110 – Als Zeuge im Witegern-Privileg ChLA XIX Nr. 670 = RegA Nr. 113 – In folgenden Privaturkunden anderer Aussteller wird Liutfrid als Dux erwähnt: in den Urkunden seines Bruders Eberhard 731/32 (RegA Nr. 122 = ChLA XIX Nr. 671) und RegA Nr. 127 (737?) sowie in der Schenkung des Rantwig TW S. 241 Nr. 52 (= RegA Nr. 145).

12 Vgl. RegA S. 47f. Nr. 103 und S. 78 Nr. 137 und dazu WOLFRAM, Intitulatio I, S. 143f. Vgl. dazu die Beispiele aus der Nachbarschaft zu den mainfränkischen Hedenen MORDEK, Hedenen, S. 345–366 ebenfalls als *dux vir inluster* und ZOTZ, König, Herzog und Adel, S. 135 zu *Cotafred dux vir inluster*.

13 Vgl. Erchanberti Breviarium Regum Francorum (ed. PERTZ, in: MGH SS 2, S. 328 = Quellen zur Geschichte der Alemannen 4, S. 57). Vgl. dazu jetzt GEUENICH, ... noluerunt obtemperare ducibus Franchorum, S. 129–143 und JARNUT, Untersuchungen, S. 11f., die ältere Literatur zusammenfassend ZETTLER, Karolingerzeit, S. 309f.

14 Vgl. dazu zusammenfassend R. SCHIEFFER, Karolinger, S. 34–40, sowie DENS., Zeit des karolingischen Großreichs, S. 18–22; KAISER, Römisches Erbe, S. 40–43 mit der Kontroversliteratur, vgl. zu Alemannien ZETTLER, Karolingerzeit, S. 308ff.

5. Klostergründung unter veränderten Rahmenbedingungen: Murbach

Damit veränderten sich die Rahmenbedingungen, an der Gründung des Klosters Murbachs kann man die etichonische Reaktion auf die neue Situation ablesen. Denn viele Elemente der Gründungsgeschichte untermauern die Sonderstellung Murbachs innerhalb der etichonischen Klostergründungen: Der von der Reichenau her kommende Klosterbischof Pirmin war an der Konzeption der Gründung beteiligt, der Straßburger Bischof Widegern unterstützte die Gründung 728 mit einem Bischofsprivileg¹. Damit wird erstmals der Gründungsvorgang eines etichonischen Klosters in einen überregionalen Horizont gestellt. Doch die ersten Quellen sind nicht ohne Widersprüche. Die aus Murbach stammenden Codices der *Annales Alamannici* haben vor 740 keinen eigenständigen Wert und schweigen zu den Gründungsvorgängen, erst ab 741 nehmen sie das Elsass in den Blick². Das Grundgerüst zur Rekonstruktion des Gründungsvorgangs bilden einmal mehr urkundliche Quellen: neben einem Diplom König Theoderichs IV. von angeblich 727 und dem Privileg Widegerns von 728 geben vor allem die Urkunden des Etichonen Eberhard wertvolle Informationen zu den Anfängen. Aus ihnen geht hervor, dass der Herzogsbruder das Kloster initiierte und umfangreiche materielle Verantwortung für das *Vivarium Peregrinorum* übernahm. Eberhard selbst bezeichnete sich in einer original überlieferten Schenkung von 731/32 als Fundator³, auch 736/737 bezog er sich noch einmal auf sein Gründungswerk⁴, mit dieser viel diskutierten großen Schenkung machte er Murbach zum größten Grundbesitzer im Elsass; weitere Güter für Murbach können aus zwei Prekarien von 735 und 737 erschlossen werden⁵.

Schon der Umfang der Grundausrüstung des Klosters zeigt die Bedeutung Murbachs an, doch bevor darauf einzugehen ist, sind die Rollen der anderen Partner zu klären, die an der Gründung beteiligt waren, des Straßburger Bischofs Widegern und König Theoderichs IV., respektive Karl Martells, der hinter diesem stand. Ihre Urkun-

- 1 Zu Murbach vgl. mit ausführlicher Literatur WILSDORF, in: HS III/1, S. 872–895 sowie kurz Hubertus SEIBERT, Art. Murbach, in: LexMA 6 (1993), Sp. 939–940 sowie KÖLZER, Merowingerstudien II, S. 60–76. Zur Frühzeit vgl. WILSDORF, Le comte Eberhard, S. 22ff. und ANGENENDT, *Monachi peregrini*, S. 93ff.; zu den Urkunden auch HEIDRICH, Grundausrüstung, S. 33ff.
- 2 *Annales Alamannici* (ed. LENDI). Davon abzugrenzen sind »Murbacher Annalen« die teilweise von Theodor von LIEBENAU, S. 167–173 aus maurinischen Abschriften ediert wurden. Es handelt sich um Exzerpte aus dem 15. Jh., die auf den Humanisten Sigismund Meisterlin zurückgehen und die im Zuge der Recherchen Meisterlins im Murbacher Klosterarchiv zusammengestellt worden sind. Vgl. dazu BRUCKNER, Untersuchungen, S. 42 und ausführlich ANGENENDT, *Monachi peregrini*, S. 94f. Auch die von Grandidier überlieferte *Notitia foundationis et primorum abbatum Murbacensis abbatae* schöpft mittelbar aus dieser Quelle. Sie wurde Grandidier über den Baron Zurlauben, der wiederum mit den Maurinern in Kontakt stand, mitgeteilt. Eine neuere quellenkritische Würdigung dieser Notate steht noch aus.
- 3 RegA S. 62 Nr. 122 = ChLA XIX S. [3] Nr. 670: ... *monastyrii ... in pago Alsacinse, quem ego, opitulante domino, a novo construxi ...*
- 4 RegA S. 67f. Nr. 127: *in re mea propria in loco qui dicitur Maurobaccus, qui nunc vocatur Vivarius Peregrinorum in pago Alsacensi ... a novo meo opere, in quantum michi vires deus dedit, monasterium edificavi ...*
- 5 RegA S. 64ff. Nr. 125 Prekarie des Hildrad und RegA S. 72f. Nr. 128 (737) Prekarie des Hildifrid. Vgl. dazu unten S. 141ff.

den für Murbach nehmen aufeinander Bezug: Die Forschung sieht sich deshalb hier vor mancherlei Probleme gestellt, die im Folgenden zu diskutieren sind.

a) Das Widegern-Privileg

Die Echtheitskritik des Murbacher Bischofsprivilegs von 728 fällt günstiger als die Autopsie des Theuderich-Diploms von 727 aus, deshalb ist zunächst von diesem Stück auszugehen. Das Widegern-Privileg, als Abschrift aus dem empfangenden Kloster überliefert⁶, gehört inhaltlich zu den merowingischen Bischofsprivilegien, die das komplizierte Verhältnis zwischen Kloster und zuständigem Ortsbischof austarierten. Seit den Forschungen Eugen Ewigs ist der eigenständige Wert dieser Formulargruppe besser bekannt⁷, Eugen Ewig ist weiterhin zu folgen, wenn er das Murbacher Dokument innerhalb dieses Urkundengenres zu einer Gruppe von drei Privilegien der merowingischen Spätzeit rechnet, der neben dem Murbacher Privileg auch das vorausgehende Formular von Flavigny aus dem Jahr 719 und das vom Straßburger Bischof Heddo 749 ausgestellte Privileg für Arnulfsau zuzuordnen sind⁸.

Charakteristisch für diese Privilegien insgesamt ist ihre Einbindung in die synodale Praxis der spätmerowingischen Kirche. Das Widegern-Privileg wurde am Himmelfahrtstag 728 in Straßburg auf einer Versammlung von weltlichen und geistlichen Großen angefertigt⁹. Zweifellos rechnete der Straßburger Bischof das Murbacher Territorium zu seinem Sprengel¹⁰. Damit besitzen wir das erste positive Zeugnis für eine Ausdehnung des Zuständigkeitsbereichs des Straßburger Bischofs in den Süden der Landschaft¹¹. Gleichzeitig belegt die Abfassung eines Bischofsprivilegs, dass für die Gründung des Klosters Murbach eine abgesicherte Regelung zwischen institutionell Handelnden gesucht wurde. Die Person des Gründers spielte dabei eine untergeordnete Rolle, in der Urkunde wurde die Rechtsstellung des Klosters über den regionalen Rahmen hinaus publiziert und die Rechtsbeziehungen zum Herzog als dem lokalen Zuständigen festgehalten¹².

Dies ist auch der Unterschriftenliste des Privilegs zu entnehmen: Unter den Klerikern ist zunächst eine Straßburger Klerikergruppe um Bischof Widegern zu fassen¹³,

6 Ediert in: ChLA XIX S. [6f.] Nr. 671 = RegA S. 53–57 Nr. 113. Vgl. zur Überlieferung den Komm-RegA dazu.

7 Vgl. dazu EWIG, Beobachtungen zu den Klosterprivilegien, S. 411–426 passim, sowie die weiteren bei DEMS., Spätantikes Gallien 2 und 3 zusammengetragenen Aufsätze.

8 Vgl. dazu EWIG, Formular von Rebais, S. 456–484, besonders 476–484.

9 Zur Mitwirkung von laikalen und geistlichen Großen in der Synodalpraxis der merowingischen Kirche vgl. ANGENENDT, Monachi peregrini, S. 177 und EWIG, Bischofslisten, S. 437–446.

10 ChLA XIX S. [6] Nr. 671 (RegA S. 53 Nr. 113): ... *unde nos comperti [quod] vir inluster Ebrochardus quomis in heremo qui vocatur Vosecus in paco Alsacinse infra nostra parrocia in loco qui antea vocabatur Maurobaccus, nunc Uiuarius Peregrinorum ... cum dei adiutorio et nostro consilio monasterio in suo proprio a novo edificare conatus est ...*

11 Vgl. dazu unten S. 169–171.

12 RegA S. 54 Nr. 113 = ChLA XIX S. [6] Nr. 671: ... *una [cum consensu] fratrum nostrorum abbatum, presbiterorum, archidiaconi, omnique clero ecclesie ... seo et ducis hac iudicum timentiumque deum populo huius provincie catholico.*

13 Zur Identifikation der Subskribenten vgl. Kommentar von ChLA XIX S. [7] Nr. 671. Zu den Straßburger Klerikern sind neben dem Aussteller Widegern der Archidiakon Wolfradus, der

die Reihe der auswärtigen Geistlichen eröffnete ein unbekannter Harioldus¹⁴, ebenfalls unidentifiziert bleiben die Bischöfe Ghybiunus und Willibert¹⁵, hinter Ardalinus könnte sich der Bischof von Verdun, Agroinus, verbergen¹⁶, unter den Äbten ist sicher Agoald von Münster auszumachen¹⁷. An der Spitze der weltlichen Würdenträger unterschrieb Herzog Liutfrid, gefolgt von seinem Bruder Eberhard, der hier erstmals als Comes auftritt, sowie den Großen Nordoald, Gundebert, Uuitharius und Uuigram¹⁸. Neben dieser etichonischen und etichonennahen Gruppe fand das Privileg auch die Unterstützung des Gründers von St. Mihiel an der Maas, Graf Wulfoald¹⁹. Andere Signatare wie der Tribun Fulchernus, der Abt Agino und ein titelloser Hadalricus in der Klerikergruppe bleiben dagegen bislang unerkannt.

Sofern die Reihenfolge der Unterschriften originalgetreu überliefert ist, muss das letzte Signum *in dei nomine Willibrordus* auffallen²⁰. Der Zusatz seines Namens weist den Träger als einen Geistlichen aus. Man wird ihn mit dem berühmten Willibrord gleichsetzen, der ein Helfer Karl Martells war²¹. Die abgesetzte Unterschrift im Widegern-Privileg ist wohl darauf zurückzuführen, dass Willibrord im Gegensatz zu den übrigen Unterzeichnern nicht persönlich in Straßburg anwesend war, sondern seine Unterschrift im Umlaufverfahren nachträglich unter das Dokument setzte²².

Inhaltlich sicherte das Straßburger Privileg als eine »Große Freiheit« dem begünstigten Kloster Murbach weitreichende Autonomie innerhalb des Bistums zu²³: Widegern garantierte den Besitz, die Wahl und Selbsteinsetzung des Abtes sowie das eigenständige Korrekptionsrecht der geistlichen Körperschaft, und er verzichtete auf die *Dominatio*, Abgaben und den ungebetenen *Introitus*²⁴. Zwar gibt es im Vergleich der beiden Straßburger Bischofsprivilegien zwischen der Murbacher Fassung von 728 und der Arnulfsauer Fassung von 749 eine kleine Abweichung: Sie betrifft den *Introitus* des Bischofs zu Gottesdienstzwecken: In Arnulfsau forderte der Bischof für die Feier der Offizien Abgaben vom Kloster²⁵, dagegen drängt das Widegern-Privileg den Ober-

Presbyter Libulf und die beiden Diakone Haimulf und Altmann zu rechnen, vgl. HEIDRICH, *Titulatur*, S. 110 und ANGENENDT, *Monachi peregrini*, S. 177. Das Privileg wurde von Romanus gefertigt, der als vormaliger Straßburger Kleriker Nachfolger Pirmins als Murbacher Abt wurde. Vgl. dazu unten bei S. 161.

14 Von HEIDRICH, *Titulatur*, S. 110 mit Abt Erloald von Weißenburg gleichgesetzt, doch das scheint wegen der Namenformen wenig wahrscheinlich.

15 Vgl. HEIDRICH, *Titulatur*, S. 110 und ANGENENDT, *Monachi peregrini*, S. 177.

16 So HEIDRICH, *Titulatur*, S. 110.

17 Vgl. zu ihm oben S. 93f.

18 Vgl. zu Nordoald unten S. 149–151.

19 Vgl. EBLING, Art. *Wolfaudus/Wulfualdus*, S. 243–246, hier S. 245.

20 Zur Reihung der Zeugen vgl. ChLA XIX S. [5] Nr. 671 gegen BRUCKNER bei RegA S. 56f. Nr. 113 sowie den *KommRegA*.

21 Vgl. zu Willibrord instruktiv zusammenfassend DIERKENS, *Willibrord und Bonifatius*, S. 459–465, hier S. 462ff. sowie ANGENENDT, *Monachi peregrini*, S. 178, der aber auf die Unterschrift *Willibrordus* beim Widegern-Privileg nur kurz eingeht. Vgl. noch DENS., *Willibrord im Dienste der Karolinger*, S. 63ff. und auch die Beiträge in: *Willibrord. Apostel der Niederlande*, hg. von KIESEL/SCHROEDER 1990.

22 Zum Zirkulationsverfahren vgl. zusammenfassend ANGENENDT, *Monachi peregrini* S. 177 und EWIG, *Bischofslisten*, S. 438ff.

23 Zur Terminologie vgl. EWIG, *Beobachtungen zu den Klosterprivilegien*, S. 416ff.

24 Vgl. dazu ANGENENDT, *Monachi peregrini*, S. 180–183.

25 RegA S. 98 Nr. 166: ... *celebrato officio in honorem [episcopi] ... donat ei abbas camputtam seu telariis ...*

hirten zur baldigen (*mox*) unentgeltlichen Abreise²⁶. Damit fällt das Murbacher Privileg aus Sicht des Bischofs hinter das Arnulfsauer Stück zurück, doch von der Genese der Bischofsprivilegien her verstanden, entspricht das *mox* den gängigen Formulierungen der späten Merowingerzeit. Auch das Formular von Rebais hält den Bischof zur sofortigen Rückkehr an²⁷. Ein eventueller Verdacht, dass bei der Murbacher Abschrift bei Details im Sinne des Klosters gearbeitet wurde, wird damit hinfällig.

Im Vergleich zu Flavigny hat das Straßburger Bischofsformular jedoch eine gewichtige inhaltliche Besonderheit: erstmals in der Geschichte der spätmerowingischen Bischofsprivilegien werden in den Urkunden für Murbach und Arnulfsau bischöfliche und königliche Freieung miteinander verknüpft²⁸. Denn das Straßburger Bischofsformular enthält eine Neufassung der sogenannten Autoritätenklausel²⁹. Im Straßburger Formular folgt – nach der Aufzählung der Klöster Lérins, St. Maurice d’Agaune, Luxeuil und dem Hinweis auf die Regeln des hl. Benedikts und des hl. Columban – der Verweis auf eine vorausgehende königliche Schenkung³⁰. Ein solcher Bezug auf die königliche Gunst findet sich noch nicht im Privileg für Flavigny³¹, dann aber in Formelsammlung Marculfs in der Doppelung als Privilegierung *iuxta constitutionem pontificium per regale sanctionem*³², worauf Eugen Ewig zuerst hingewiesen hat³³. Diese Kombination setzt somit die Existenz eines Immunitätsprivilegs voraus, das für Murbach in der Tat als Fälschung des späten 8. Jahrhunderts erhalten³⁴, für Arnulfsau dagegen verloren ist.

Damit steht das Widegern-Privileg noch nicht im Widerspruch zum Datum des angeblich im Juli 727 ausgestellten Theuderich-Diploms, wohl aber zu dessen inhaltlichen Bestimmungen: Denn auch die Theuderich-Urkunde spielt ihrerseits auf eine vorausgehende Bischofsurkunde an; man muss sich also entscheiden, welchem Dokument man die Priorität gibt³⁵.

26 ChLA XIX S. [6] Nr. 671 = RegA S. 55 Nr. 113: ... *absque ullo munere reposito mox ad propria revertatur* ...

27 Vgl. dazu EWIG, Formular von Rebais, S. 483 (PARDESSUS 2 Nr. 275): ... *celebrato ac peracto divino ministerio statim absque ullo requisito dono studeat habere regressum* ...

28 EWIG, Marculfs Formular, S. 527f. Vgl. auch die Bemerkungen ebd. S. 523 u. 533: So folgt die Stellung der Gebetsklausel *pro statu ecclesiae et integritate sacerdotum, pro incolumentate regum* in vergleichbaren Bischofsprivilegien nach dem Introitus-Verbot und steht dort vor der Correctio. In Straßburg ist sie Teil der Sanctio und schärft damit besonders den liturgischen Königsdienst ein. Die Bitte um *pax christianorum, remissio peccatorum* und *requies defunctorum* ist ebenfalls singular. Liturgische Herkunft vermutet EWIG, La prière pour le roi, S. 343, dort S. 348 Anm. 45 Hinweise auf BIEHL S. 37 u. 49.

29 Vgl. EWIG, Beobachtungen zu den Klosterprivilegien, S. 411–426 passim.

30 ChLA XIX S. [6] Nr. 671 = RegA S. 55 Nr. 113: ... *et per auctoritate clementia regum et per privilegia sanctis atque catholicis pontificibus firmiter roborata*.

31 Ed. BOUCHARD Nr. 58/ed. PARDESSUS 2 Nr. 587.

32 Marculf, I, 1 (ed. ZEUMER, in: MGH Formulae, S. 39–41).

33 Vgl. EWIG, Marculfs Formular, S. 527ff.

34 Vgl. RegA S. 57f. Nr. 114 = DM II S. 658 Dep. Nr. 391.

35 DM IS. 470 spur. 188: ... *ut facilius liceat ipsa familia Christi ... eorum rectam delegationem quiete per tempora possedere et sancta regula conservantes proprio privilegio, que nobis pre manibus ostenderunt, Deo iubente sub tranquillitate possint permanere* Vgl. die unterschiedliche Datierung bei DM II S. 658 Dep. Nr. 391 »[728]« mit DM I S. 468 spur. 188 »(727)«. Die Urkunde ist im 7. Regierungsjahr Theuderichs IV. und damit 727 Juli 12 ausgestellt. LEVISON, Kleine Beiträge, S. 370 Anm. 170 ging wegen des im Stück erwähnten Bischofs-Privilegs von einer Priorität der Bischofs-

b) Das Theuderich-Diplom und seine Entstehungszeit

Deshalb ist jetzt weiterhin das Theuderich-Diplom zu untersuchen. Theo Kölzer hat den Fälschungsnachweis, den bereits Franz Beyerle mit unzureichenden Argumenten geführt hatte³⁶, überzeugend gegen die jüngere Forschung dargelegt³⁷. Das heute bekannte Stück beruht auf einem echten Immunitätsdiplom Theuderichs IV.³⁸ Die Fälschung ist paläographisch dem letzten Drittel des 8. Jahrhunderts zuzuordnen³⁹, sie enthält nach Theo Kölzer eine mithilfe der Formelsammlung Marculfs gegen den Bischof gerichtete Besitzbestätigung, die nicht in einer Immunitätsurkunde endete, sondern weitere Zusätze aufnahm, die »es in sich haben«⁴⁰.

Diese weiteren Ergänzungen werden hier durch einen Vergleich mit dem Widegern-Privileg – auf der Grundlage der Ergebnisse Theo Kölzers – in anderer Akzentuierung aufgegriffen. Bereits in der Narratio weicht das Theuderich-Diplom vom Widegern-Privileg nicht nur hinsichtlich des Patroziniums entscheidend ab: Hauptdarsteller im Gründungsvorgang ist im Theuderich-Diplom jetzt der *venerabilis vir Perminus gratia Dei episcopus*, der *comes* Eberhard wird zum Statisten⁴¹. Mit der Unterstützung Eberhards bittet der *vir Dei Perminus* den König um die Bestätigung eines feststehenden *Corpus possessionis*⁴², aus der *res propria* des Grafen Eberhard im Widegern-Privileg wurde ein *allodium* des *fidelis noster comes* Eberhard. Insbesondere die Betonung der *fidelitas* fällt auf: Nach dem gefälschten Theuderich-Diplom stammte der Besitz somit nicht nur aus der Hand eines königlichen Amtsträgers, sondern darüber hinaus aus der Hand eines Getreuen, als *fidelis noster* wurde vor allem in der frühen Karolingerzeit derjenige bezeichnet, der »in einem besonderen Verhältnis zum König in seiner Eigen-

urkunde aus und emendierte auf 728; ihm folgten BRÜCKNER bei Nr. 114 sowie zuletzt noch KÖLZER, Merowingerstudien II, S. 65. Doch bei DM I S. 469 spur. Nr. 188 verzichtet Kölzer zu Recht wegen des Fälschungscharakters der Urkunde auf eine Emendation. Er geht aber weiterhin von einer Priorität der Bischofsurkunde aus.

36 Vgl. BEYERLE, Bischof Perminus, passim, die Forschungsgeschichte bietet KÖLZER, Merowingerstudien II, S. 62f.

37 Mit Ausnahme des Königsschutzes haben das Dokument nicht beanstandet ANGENENDT, Monachi peregrini, S. 90ff. und 183ff. sowie HEIDRICH, Grundausrüstung, S. 33.

38 Vgl. DM I S. 468–471 spur. Nr. 188 und DM II S. 658 Dep. Nr. 391 und KÖLZER, Merowingerstudien II, S. 62–76, hier S. 74ff.

39 Vgl. dazu den KommRegA zu Nr. 113.

40 KÖLZER, Merowingerstudien II, S. 70.

41 DM I S. 470 spur. Nr. 188: *Igitur dum et venerabilis vir Perminus gratia Dei episcopus nostris temporibus cum monachis suis Deo inspirante pro evangelio Christi peregrinatione suscepta monasterio virorum ... in alodo fidele nostro Eborhardo comite cum ipsius adiutorio Deo donante conatus est construere ...*

42 Ebd.: ... *petiit ipse vir Dei Perminus episcopus serenitati nostre cum ipso iam nominato fidele nostro Ebrocharo comite talem ob hoc nostrum emanere preceptum de omni corpore possessionis ipsius monasterii, quicquid ad presens tenene vel donare* [Text geändert gegen DM I spur. Nr. 188, vgl. unten] *videtur aut quod inantea a quocumque ... ibidem recte fuerit conlatum vel delegatum per nostrum preceptum deberemus in Dei nomen plenius confirmare*. Vgl. dazu erstmals KÖLZER, Merowingerstudien II, S. 64 und DERS. bei DM I S. 470 spur. Nr. 188. Kölzer emendiert ebd. S. 470 Z. 13 mit Anm. e das im Text stehende *donare* in »dominare«. Dies entspricht dem Formelgebrauch, der ein *possidere vel dominare* erwarten lässt. Das textgetreue *donare* ist m.E. zu bevorzugen, weil es der Fälschungsabsicht, der rückwirkenden und zukünftigen Sicherung des *Corpus possessionis*, entspricht.

schaft als Herrscher gestanden hatte«⁴³. Die *Dispositio* bestätigt diesen Besitz und wendet sich zunächst gegen einen aktuellen, aber auch gegen einen zukünftigen Eingriff des zuständigen Bischofs und – dies ist zu beachten – auch gegen einen Einfluss der *iuditaria potestas*.

Es folgt im »Additamentum« eine umstrittene Formulierung der Weihegewalt: Der vom Abt zu Personen- und Sachweihen herangezogene Bischof solle dies unentgeltlich durchführen, im Streitfall habe der Abt das Recht einen Oberhirten heranzuziehen⁴⁴, der *gratis benediziere*⁴⁵. Vergleicht man dies mit dem entsprechenden Passus des Wiedegern-Privilegs, findet man dort eine abweichende Regelung: Hier bleibt zusammen mit dem Introitusverbot die Weihe einem Bischof aus den Reihen der Konventualen vorbehalten, alternativ können die *peregrini monachi* einen Bischof ihrer Wahl heranziehen⁴⁶. Einen Widerspruch des Theuderich-Diploms zu den Passagen des Wiedegern-Privilegs, eine »weitere Beschränkung der bischöflichen Gewalt«⁴⁷, wird man darin nicht wirklich erkennen können, sondern vielmehr eine Reaktion auf eine neue Sachlage: Während das Wiedegern-Privileg von einem unbeschränkten aktiven Wahlrecht des Klosters hinsichtlich des Konsekrators ausgeht, reserviert das Theuderich-Diplom dieses Recht selbstverständlich dem zuständigen Bischof. Erst im Konfliktfall steht dem Kloster die Appellation an einen anderen Bischof zu, der den Weihedienst ohne Bezahlung leisten soll. Das Theuderich-Diplom geht von einer funktionierenden Bistumsorganisation aus.

Die nachfolgende Besitzgarantie bringt hinsichtlich der Erhebung von Steuern durch die kirchlichen Beamten sachlich keine Abweichungen zum Wiedegern-Privileg. Dagegen differieren im Abtwahlpassus – in einem zentralen Punkt des Verhältnisses zwischen Kloster und Bischof – die Bestimmungen des Diploms wiederum von der Bischofsurkunde. Nach Wiedegern sollten die Mönche zunächst aus ihren Reihen den besten Kandidaten suchen und selbst zum Abt wählen und erst im Falle eines Scheiterns einen Abt aus den Klöstern des Bischofs Pirmin erbitten und ihn dann wählen⁴⁸.

43 So Dietrich VON GLADISS, *Fidelis regis*, in: ZRG Germ. Abt. 57 (1937), S. 441–451, hier S. 451.

44 DM I S. 470f. spur. Nr. 188: *Additur tamen ut si abbas congregationis ipsius episcopis fuerit postulatus, ut ei presbiteros vel diaconos pro missas celebrandum debeat ordinare, absque commodi acceptione instituat. Et si rogatus conditam ecclesiam, crisma, tabulas, grados ecclesiae absque commodi acceptione faciat; quod si ipse renuerit, altero quemlibet pontificem, qui gratis haec tribuat, licentia habeant supplicare et ille hoc facere.*

45 Vgl. ebd. S. 470 Z. 27ff. Zur Deutung des unklaren *si abbas congregationis episcopis fuerit postulatus, ut ei presbiteros vel diaconos pro missas celebrandum debeat ordinare, absque commodi acceptione instituat* schlägt KÖLZER, *Merowingerstudien II*, S. 71 in Anm. 70 mit Beyerle eine überzeugende Emendation mit Hilfe von Marculf I, 1 (ed. ZEUMER, in: MGH *Formulae* S. 40) vor: *si [ab] abbate ... episcopus fuerit postulatus ...* Damit widerlegt KÖLZER ebd. die Überlegungen von LEVISON, *Kleine Beiträge*, S. 370 und FRANK, *Klosterbischöfe*, S. 15f. zu Klosterbischöfen; auch Angenendts Erklärungsversuch bei DEMS., *Monachi peregrini*, S. 183f. findet damit eine befriedigende Antwort; Angenendt hatte Beyerles Hinweise auf eine Benutzung Marculfs in toto verworfen.

46 ChLA XIX [S. 6] Nr. 671 (RegA S. 54 Nr. 113): *Cum vero necesse fuerit crisma petire, altaria confirmare, sacros ordines benedici aut reliquas benedictiones expetire aut oraturia in eorum loca edificare, rector ipsius monasterii vel peregrini monachi ibidem consistentes aut de se episcopum habent aut a quocumque de sanctis episcopis sibi elegerint, qui hoc facere debeat licentiam sit eis expetire et ille hoc tradere, benedicere vel consacrare.*

47 So KÖLZER, *Merowingerstudien II*, S. 70f.

48 ChLA XIX [S. 6] Nr. 671 (RegA S. 54f. Nr. 113): *Cum vero abba loci ipsius acciperit transitum,*

Das Theuderich-Diplom reserviert dagegen das Abtwahlrecht der Gemeinschaft Murbachs (*congregatio*), im Konfliktfall blieb es der *melior pars* des Klosters vorbehalten, einen Abt zu wählen und eigenmächtig einzusetzen⁴⁹. Von einer Hinwendung zu Pirmin oder dessen Klöstern ist nun nicht mehr die Rede. Dass dabei vor allem die Angst einer Einwirkung von außen die Neuformulierung dieses Passus bestimmte, zeigt die Aufzählung der nicht erwünschten Intervenienten: Bei der Abtwahl sollte niemand aus einem anderen Kloster, aus der Bischofsstadt (*civitas*), aus Gründen der Verwandtschaft – zu den Mönchen, wird man hinzufügen – oder vom Bischof eingesetzt werden, noch sollte Amtsgewalt (*potestas*), Bestechung (*premium*) oder List (*ingenium*) eines öffentlichen Beamten (*iudex*) bei der Bestellung des Abtes eine Rolle spielen⁵⁰.

Nimmt man die Sachweihen und den Abtwahlpassus als die beiden entscheidenden inhaltlichen Abweichungen zwischen dem Theuderich-Diplom und dem Widegern-Privileg in den Blick, so wird man die fabrizierte Königsurkunde nicht einseitig als Fälschung gegen den Bischof auslegen können. Bei den Sachweihen wird im Gegensatz zum Widegern-Privileg die Zuständigkeit eines Ordinarius vorausgesetzt und somit die Weihehoheit des Bischofs im Vergleich zu den dreißiger Jahren des 8. Jahrhunderts anerkannt. Zwar blendet der Abtwahlpassus des Theuderich-Diploms die Kompetenzen des Bischofs aus. Doch diese Passage richtet sich nicht allein gegen den Bischof: Sie wendet sich gleichermaßen gegen die weltliche und die geistliche *potestas*, gegen die öffentliche Gewalt insgesamt. Somit bringt die Fälschung der Königsurkunde einen umfassenden Ausbau eines bestehenden Textes, der einer neuen historischen Situation geschuldet ist: Sie signalisiert die prinzipielle Einbindung des Klosters in eine geistliche und weltliche territoriale Organisation und versucht auf dieser Grundlage, einen möglichst unabhängigen *modus vivendi* für das Kloster zu finden.

Für diese Deutung einer doppelten Stoßrichtung der Fälschung spricht auch die im letzten Abschnitt fabrizierte Kombination von Königsschutz und Immunität. Bereits Ingrid Heidrich hatte herausgearbeitet, dass mithilfe der *tuitio* ein Zugriff der Vertreter des Fiskus auf die *ingenui* und *servientes* des Klosters ausgeschlossen werden sollte.

quemcumque peregrini monachi ibidem habitantes de semetipsis secundum deum et regulam meliorem invenerint, ipsum sibi constituent abbatem; quod si ibi de se ipsis talem non invenerint, de alia monasteria iam dicti Perminii episcopi de illas congregationes peregrinorum ... ipse sibi consencientes abbatem regularem expediant et constituent.

49 Vgl. zur *melior pars* KÖLZER, Merowingerstudien II, S. 72 mit Anm. 77 gegen ANGENENDT, Monachi peregrini, S. 92.

50 Vgl. DM I S. 471 spur. Nr. 188: ... *nullus ibidem de alio monasterio, nec de civitate, nec pro parentela, nec ab episcopo ordinatus neque per postestatem neque per premium aut quolibet ingenio cuicumque iudici, nullus presumat in ibidem abbatem ordinare* Vgl. anders ANGENENDT, Monachi peregrini, S. 91f. der *de civitate* als »verkürzte Redeweise für den Episcopus civitatis, den zuständigen Ortsbischof« deutet, was durch das nachfolgende *nec ab episcopus ordinatus* zu einer Doppelung führen würde. Den Weg zur Deutung der Stelle weist Marculf, I, 1 (ed. ZEUMER, in: MGH Formulae S. 39f.): ... *cum abba de ipso monasterio a Domino migraverit, quem unianimiter omnis congregatio illa monachorum ex semetipsis optime regula conpertum et vitae meritis congruentum eligerint, sine premium memorate urbis episcopus ipse promoveat abbatem. Nullam paenetus aliam potestatem in ipso monasterio neque in rebus, neque in ordinandis personis neque in villabus ibidem iam conlatis aut deinceps regio munere aut privatorum conlaturas, vel in reliqua substantia monasterii, nos successoresque nostri episcopi aut archidiaconi seu ceteri ordinatores aut qualibet alia persona predictae civitatis habere non presumat* ... Die *Potestas* ist damit nicht wie bei ANGENENDT ebd. mit »Gewalt« im Sinne von gewalttätigem Eingriff, sondern als legitime Amtsgewalt zu verstehen.

Neben den üblichen Introitusverboten und dem Ausschluss der Erhebung von Friedensgeld wollte man die Heranziehung der Klosterleute zum Heerbann verhindern⁵¹.

Die Entstehung des Stückes in einer schweren Krise des Murbacher Konvents liegt damit auf der Hand, hier ist der Auffassung Theo Kölzers, der dies als Erster erkannt hat, wieder vorbehaltlos zu folgen⁵². Als Fälschungszeitraum bleibt aufgrund der paläographischen Situation nur das letzte Drittel des 8. Jahrhunderts, wo es notwendig geworden war, sich mit Hilfe von Königsschutz gegen Ansprüche von Bischofsseite, aber auch der *parentela* und der regionalen Vertreter des Königtums abzusichern. Diese Vorgänge können noch genauer beschrieben werden. Denn sie blieben im Kloster so geläufig, dass man sich für spätere Zeiten wappnete und Formeln für zukünftige Präzedenzfälle anlegte. Eine Formel berichtet, wie zur Zeit des Abtes Amicho (774–787) ein Graf (*vester comes ille*) dem Kloster Güter, die es von Karls Großvater, Vater und von Karl selbst erhalten hatte, plünderte (*exspoliare*) und entfremdete (*devestire*). Das Kloster bat deshalb um einen Eingriff Karls des Großen⁵³. Weiterhin seien unter einem ungenannten Abt in der Verwirrung, die zwischen Alemannen und Elsässern (*turbatio inter Alamannus et Alsacenses*) vor Jahren herrschte, viele Mancipien entflohen. Sie hätten sich zu *ingenui* erklärt, wieder andere seien von Grafen und *homines* anderer *comitatus* als königliche Benefiziäre beansprucht worden (*ad ille comes et alii homines per alios comitatos dicunt se ipsos in vestro beneficio habere*). Ebenfalls damals habe der Bischof im Tal der Räter (*episcopus infra valle Recianorum*) Murbach einen Ort, eine Kirche (*basilica*) und vielleicht eine Bergbefestigung entwendet⁵⁴.

Bei der Einordnung dieser für das Kloster wenig erfreulichen Vorgänge ließ man sich bisher von der Edition Karl Zeumers leiten, der die Auseinandersetzungen zwischen den Alemannen und den Elsässern in die vierziger Jahre des 8. Jahrhunderts versetzte⁵⁵. Doch innerhalb dieser Formeln gibt es eindeutige Datierungshinweise, die belegen, dass damit spätere Ereignisse gemeint waren. Denn der Hinweis auf die Amtszeit Amichos (774–787) führt zu einem ersten Konflikt mit einem Grafen in die achtziger Jahre des 8. Jahrhunderts⁵⁶. Der Bericht über die Verwirrung unter den Elsässern und Alemannen ist nicht mehr in der Amtszeit Amichos entstanden⁵⁷, der Brief verwendet als Titulatur für Karl den Großen die Anrede *viro gloriosissimo a Deo decorato illo gratia Dei regi Francorum et Langobardorum Romanorumque*⁵⁸. Als *rex Romanorum* wird

51 Vgl. HEIDRICH, Verbindung, S. 25f.; KÖLZER, Merowingerstudien II, S. 73f. Zum Heerbann vgl. ebd. S. 73 in Anm. 80 aufgeführten ältesten Belege, beginnend mit D KdGr. Nr. 108 für Prüm von 775, sowie oben bei S. 124.

52 KÖLZER, Merowingerstudien II, S. 75 denkt dabei an die Zeit Abt Amichos (774–787), weil dieser den Bischofstitel nicht mehr trug, doch das war bereits bei dessen Vorgänger Haribertus (762–774) ebenfalls gegeben.

53 Formulae Morbacenses Nr. 4 (ed. ZEUMER, in: MGH Formulae, S. 330f.). Vgl. KommRegA zu Nr. 333.

54 Formulae Morbacenses Nr. 5 (ed. ZEUMER, in: MGH Formulae, S. 331f.) = Bündner UB 1 Nr. 20. Vgl. KommRegA zu Nr. 334. Die Formulierung ... *et unam castelonaem montanico* ... bleibt unklar.

55 Vgl. ZEUMER ebd. S. 331 in Anm. 2. und dazu RegA S. 209ff. Nr. 334 mit Anm. 210 und BORGOLTE, Grafengewalt im Elsass, S. 18f.

56 Zur Amtszeit Amichos vgl. ausführlich LUDWIG, S. 238 mit Anm. 81 sowie den KommRegA zu Nr. 315. ALTER, Emicho-Gruppe S. 5–32, hier S. 29 sieht in Amicho einen Vertreter eines mittelhheinischen Geschlechtes – Zum Grafen-Beleg vgl. BORGOLTE, Grafengewalt im Elsass, S. 19f.

57 Anders BRUCKNER bei RegA S. 209ff. Nr. 334 und KÖLZER, Merowingerstudien II, S. 75.

Karl nur ganz kurz 800–801, nach der Kaiserkrönung in Zeiten »vorübergehende[r] Verlegenheit«, bezeichnet⁵⁹, der Entstehungszeitraum der Appellation an Karl den Großen ist damit auf die Jahre 800/801 eingrenzbar – auf eine Zeit, in der Gerhoh, der Bischof von Eichstätt, als Abt in Murbach (793–804/805) vorstand⁶⁰. Die Verwirrung zwischen Alemannen und Elsässern gehört damit nicht mehr in die vierziger Jahre des 8. Jahrhunderts. Sie bezieht sich auf einen Verlust von Fiskalgut, das von Karl Martell, Pippin und Karl selbst an Murbach geschenkt wurde. Spätere Ereignisse, folglich nach 771, nachdem Karl die Herrschaft im Gesamtreich übernommen hatte, kommen in den Blick. Auch die Auseinandersetzungen mit dem Bischof im Tal der Räter, also mit dem Churer Bischof, können nicht vor der Amtszeit Karls des Großen stattgefunden haben. Denn es war Karl der Große, der die Churer Kirche im Elsass, genauer in Schlettstadt, mit einer Kapelle begütete: 836 bestätigte Ludwig der Fromme den Vorgang⁶¹, bereits 831 hatte Ludwig der Fromme Bischof Viktor III. die Besitzungen der Churer Kirche im Elsass konfirmiert⁶², später unter Karl III. werden wiederum Schlettstadt, aber auch Kinzheim, Breitenheim und Winzenheim als Besitz Churs aktenkundig⁶³.

Ein Blick in die Besitzlandschaft dokumentiert die Berührungspunkte Churs mit der Interessensphäre Murbachs. Besitz in Schlettstadt wurde Murbach 736/737 in der Frühzeit vom Gründer, Graf Eberhard, übergeben, in der Mark Winzenheim tätigte das Kloster unter Abt Amicho 786 einen Zukauf⁶⁴. Insbesondere die Eingriffe um Schlettstadt scheinen auf Karl den Großen zurückzugehen, dessen Vertreter hier die Grundlagen für ein neues regionales Zentrum an einer Schnittstelle zwischen dem nördlichen und südlichen Elsass legten⁶⁵.

Ebenfalls zu beachten ist, dass es in den neunziger Jahren des 8. Jahrhunderts zu Verwerfungen innerhalb des Murbacher Konvents gekommen war. Karl der Große übernahm zwischen 792 und 793 selbst als Laienabt das Klosters⁶⁶, die beiden Formeln beschreiben also den Versuch, unmittelbar vor und nach der Zeit der königlichen Leitung aus Sicht des Klosters wieder das Heft in die Hand zu nehmen und Ordnung in die Güterverwaltung zu bringen. In dieser Zeit zwischen 771 und 800 antwortete man in doloser Absicht mit der Fälschung eines echten Immunitätsdiploms Theuderich IV.

Nach diesen Bemerkungen ist abschließend abzuwägen, welcher Aussage mehr zu trauen ist, dem Widegern-Privileg, das eine vorausgehende Königsurkunde postu-

58 *Formulae Morbacenses* Nr. 5 (ed. ZEUMER, in: MGH *Formulae*, S. 331f. Nr. 5) = Bündner UB 1 Nr. 20. Vgl. *KommRegA* zu Nr. 334.

59 So CLASSEN, *Romanum gubernans imperium*, S. 117f. Das einschlägige Stück D KdGr. Nr. 196 intituliert Karl als *Carolus gratia dei rex Francorum et Romanorum adque Langobardorum*. Doch ist die Überlieferung umstritten, vgl. CLASSEN, ebd. in Anm. 68 mit der Kontroversliteratur. D KdGr. Nr. 196 bietet aber einen überzeugenden Anschluss an die Murbacher Formel und wird deshalb auch von WOLFRAM, *Intitulatio I*, S. 235 zeitlich mit ihr zusammen gesehen. Vgl. mit anderer Deutung BORGOLTE, *Grafengewalt im Elsass*, S. 19 mit Anm. 196.

60 Vgl. zu ihm LUDWIG, S. 241 und 251.

61 Bündner UB 1 Nr. 57 = RegA S. 316 Nr. 501. Der Hinweis auf die Vorurkunde Karls des Großen fehlt bei Bruckner ebd. Zur Verurteilung vgl. den *KommRegA* zu RegA Nr. 501.

62 Bündner UB 1 Nr. 54 = RegA S. 309 Nr. 486.

63 D K. III. Nr. 30 von 881 I 24 = Bündner UB 1 Nr. 75 = RegA S. 368 Nr. 607 vgl. den *KommRegA* dazu.

64 RegA S. 198f. Nr. 315.

65 Vgl. dazu unten S. 168–171.

66 Vgl. dazu FELTEN, *Äbte und Laienäbte*, S. 280f., LUDWIG, S. 251 und ANGENENDT, *Monachi peregrini*, S. 210.

liert⁶⁷, oder dem Theuderich-Diplom, das eine Bischofsurkunde voraussetzt. Während das Widegern-Privileg jedoch über jeden Zweifel erhaben ist, sind nach den Mängeln des Theuderich-Diploms berechnete Bedenken an dessen Aussage anzubringen, dass zur Abfassung des Königsdiploms von Pirmin und Eberhard ein Bischofsprivileg vorgezeigt wurde⁶⁸: Denn mit der Fälschung des Theuderich-Diploms erhielt die Gründungsgeschichte von Murbach einen anderen Akzent: Das Machwerk suggeriert, dass Murbach als eine Gründung des Bischofs Pirmin, von Anfang an, von den zuständigen kirchlichen und königlichen Autoritäten mit einem feststehenden, legitim erworbenen *corpus possessionis* gegründet und in eine bestehende Diözesanorganisation eingebunden war. Diese Darstellung des Gründungsvorgangs blendet auf dem Hintergrund der Auseinandersetzungen um das Klostersgut mit dem Bischof und den Beamten der Fiskalgewalt die genetische Entstehung der Besitzlandschaft aus und versucht, mit dem Hinweis auf ein angebliches Bischofsprivileg die zum Gründungszeitpunkt noch offene Situation zu kaschieren.

Doch das für die Fälschung herangezogene Datum des echten Immunitätsdiploms Theuderichs IV. macht diesem Unterfangen einen Strich durch die Rechnung. Es gibt keinen Grund, das Datum der Theuderich-Fälschung »727« für die verwendete echte Vorlage in Zweifel zu ziehen. Das Widegern-Privileg bestätigt die vorausgehende »königliche« Förderung am Beginn Murbachs. So sah es im Übrigen auch ein unbekannter Indorsator, der auf der Rückseite des Widegern-Privilegs im 10. oder 11. Jahrhundert vermerkte, dass die *excommunicatio Uuidgerni episcopi fulminata synodo clericorum et laicorum et episcoporum secundum Theodorici regis preceptum et petitionem Eberhardi* zustande gekommen sei⁶⁹.

c) Pirmin

Die Analyse der Umdeutung der Frühgeschichte im Theuderich-Diplom wäre unvollständig, würde man sich nicht noch einmal Pirmin zuwenden, dessen Gründungsleistung im Theuderich-Diplom unzulässig überhöht wurde. Bleibt man dagegen beim Widegern-Privileg, war es der Straßburger Bischof, der als zuständiger Diözesanbischof Pirmin herbeirief und ihn mit der anfänglichen Einrichtung des Klosters Murbach betraute.

Josef Semmler hat den heutigen Stand der Pirmin-Forschung auf der Grundlage der Ergebnisse Arnold Angenendts noch einmal zusammengefasst⁷⁰. Pirmins Herkunft und die frühe monastische Prägung sind weitgehend ungeklärt, vielleicht stammte er aus Meaux⁷¹, erstmals wird Pirmin 724 auf der Reichenau tätig. Seine nicht immer gut unterrichtete Vita aus dem späten 9. Jahrhundert nennt weitere Klöster⁷², die Pir-

67 Vgl. oben S. 125.f

68 DM I S. 470 spur. Nr. 188 Z. 20f.: ... *proprio privilegio que nobis pre manibus ostenderunt Deo iubente sub tranquillitate possint permanere ...*

69 Vgl. ChLA XIX S. [5] Nr. 671 sowie den KommRegA zu Nr. 113.

70 Josef SEMMLER, Pirmin(ius), in: LexMA 6 (1993) Sp. 2175f. und DERS., Pirminius, S. 91–113 sowie ZETTLER, Mission und Klostergründungen, S. 238f.

71 Vgl. dazu die Diskussion bei ANGENENDT, *Monachi peregrini*, S. 40ff.

72 Zur Vita und ihrem Verfasser vgl. ausführlich ANGENENDT, *Monachi peregrini*, S. 28–54 mit der älteren Kontroversliteratur zur Entstehungszeit S. 36ff.

min angeblich eingerichtet habe: (Nieder-)Altaich in Bayern, Schuttern, Gengenbach, Schwarzach, Murbach, Maursmünster und zuletzt Neuweiler⁷³. Von besonderem Interesse ist im Rahmen dieser Untersuchung, dass Pirmin mit Schuttern, Gengenbach, Schwarzach, Murbach, Maursmünster und Neuweiler gleich fünf Klöster in der Straßburger Diözese eingerichtet haben soll, doch mit näheren Details geizt er, wohl in Hornbach ansässige Vitenschreiber⁷⁴.

Mit Maursmünster nahm die Vita Pirmins ein Kloster in den Pirminkreis auf, dessen Anfänge weit in das 6. Jahrhundert zurückreichen. Mit Ausnahme eines gefälschten Theuderich-Privilegs von angeblich 724 gibt es für die Frühzeit jedoch keine zuverlässigen Daten, Pirmin spielte in der späteren Tradition keine Rolle mehr, sodass man davon ausgehen muss, dass er in Maursmünster nicht tätig war⁷⁵. Dies gilt auch für Neuweiler, einer Gründung Bischofs Sigibalds von Metz (716–741), über dessen Frühzeit man schlecht unterrichtet ist⁷⁶.

Im Falle von Schuttern wird in der Vita ein Kloster angesprochen, dessen legendäre Anfänge angeblich in die Zeit König Dagoberts zurückgehen. Doch auch hier überwiegen die Zweifel; nachdem die angebliche Urkunde Dagoberts als Fälschung entlarvt ist und auch die archäologischen Hinweise für eine frühe Gründung, die man früher aus den Grabungsbefunden zu erkennen glaubte, mittlerweile in die Karolingerzeit datiert werden⁷⁷, bringt die *Notitia de servitio monasteriorum* von 817 die erste Nachricht. Dort zählt das Kloster *Offoniswilare*, wie Schuttern in der Frühzeit genannt wurde⁷⁸, zu den großen und bedeutenden Abteien⁷⁹. Der Ortsname inspirierte in stauferischer Zeit zu einer Legendenbildung der Gründung Schutterns durch einen sagenhaften König Offa, deren Kern vielleicht bis in die Zeit Heinrichs II. zurückreicht⁸⁰.

73 Vgl. Vita Pirminii cap. 5 (ed. HOLDER-EGGER, in: MGH SS 15, 1, S. 26); vgl. zu den Widersprüchlichkeiten ausführlich ANGENENDT, *Monachi peregrini*, S. 50, denn im Prolog (ebd. S. 21) ist von zwölf Klöstern die Rede, dann reduziert sich die Zahl in cap. 5 auf zehn, von denen sieben namentlich benannt werden.

74 Vgl. zum Entstehungsort der Vita ANGENENDT, *Monachi peregrini*, S. 27f.

75 Zu Maursmünster vgl. oben S. 49f.

76 Vgl. zu Neuweiler, BÜTTNER, *Geschichte des Elsass* 1, S. 99; GP III, 3, S. 267 und BORNERT, *Les origines*, S. 48f. Vgl. ANGENENT, *Monachi peregrini*, S. 117f.; den Gründungsbericht bringt Paulus Diaconus in seinen *Gesta episcoporum Mettensium* (ed. PERTZ, in: MGH SS 2, S. 267) – Zur Aldelphus-Tradition in Neuweiler vgl. WILSDORF, *Remarques sur la première vie connue de Saint Aldelphe*, S. 31ff.

77 Vgl. detailliert SCHWARZMAIER, *Klöster der Ortenau*, passim, zu Schuttern ebd. S. 10ff. Vgl. Gerhard KALLER, Art. Schuttern, in: *Germania Benedictina* 5, S. 562–572 und Kurt ANDERMANN, Art. Schuttern, in: *LexMA* 7 (1995), Sp. 1593f. Textvorlage für DM S. 409–412 spur. Nr. 165 von angeblich 705 war D H. II. Nr. 348 a, eine echte merowingische Vorlage hat es nicht gegeben, vgl. den Kommentar von KÖLZER zu DM I spur. Nr. 165 S. 409ff. Zu den archäologischen Ergebnissen vgl. LIST, der eine merowingische Gründung aus den Grabungsergebnissen ableitet, anders dagegen Volker und Katharina BIERBRAUER, *Schuttern*, S. 449–491. Zum wohl salischen Mosaik von Schuttern vgl. SCHOLKMANN, *Mosaik von Schuttern*, S. 4–16 und GALIOTO mit Abb. auf S. 264.

78 Zu den Namenformen vgl. KRIEGER 2, Sp. 918f. Vgl. auch SCHWARZMAIER, *Klöster der Ortenau*, S. 9f. und auch STOCLÉ, S. 145f. mit Anm. 3, der im Zeugen *Affuni* TW Nrn. 2, 17 = 159 und 12 den gleichnamigen Grundbesitzer der villa Offonis sieht.

79 *Notitia de servitio monasteriorum* (ed. BECKER, S. 494).

80 Vgl. dazu detailliert SCHWARZMAIER, *Klöster der Ortenau*, S. 10.

Zusammen mit einer Mönchsliste aus dem Verbrüderungsbuch der Reichenau sind damit bereits die Nachrichten aus dem frühen Mittelalter erschöpft⁸¹, was der Bedeutung des Klosters nicht gerecht wird; ein karolingerzeitliches Evangeliar verdeutlicht die Leistungsfähigkeit des Konvents⁸². Es bleiben ein hochmittelalterlicher Nekrolog-Eintrag sowie die späte Chronik Schutterns aus dem 16. Jahrhundert⁸³, die Schuttern in Beziehung zum bekannten Grafen Ruthard und seiner Familie setzen. Zwar ist damit ein Kontakt Schutterns mit Pirmin chronologisch nicht ausgeschlossen, denn Ruthard entfaltete seine Tätigkeit ab 749 und Pirmin starb wohl 753 oder 754⁸⁴ – in den lokalen Quellen Schutterns fand Pirmins Wirken jedoch keinen Widerhall.

Die Person Ruthards verbindet Schuttern mit Gengenbach⁸⁵. Auch hier ist die hochkarolingische Listenüberlieferung im Verbrüderungsbuch der Reichenau erhalten geblieben⁸⁶, Annalen aus dem 12. Jahrhundert überliefern zusammen mit Kalendareinträgen zudem einige Gründungsinformationen. Zum 28. Januar trug der Schreiber den Todestag des Gründers *dux Ruathardus* ein⁸⁷. Dieselbe Handschrift führt ein korruptes Diplom Karls III. an⁸⁸, das *dux* Ruthard ebenfalls als Fundator von Gengenbach in Anspruch nimmt. Eine weitere nekrologische Notiz macht Gengenbach zur Familiengrabstätte Ruthards, seiner Frau und eines unmündigen Sohns⁸⁹. Doch eine Mitwirkung Pirmins sucht man vergebens, »man wird die Gründung eines Klosters in Gengenbach zu Lebzeiten und unter Mitwirkung Pirmins so unbestimmt lassen müssen, wie eben die Vita in diesem Punkte undurchsichtig ist«⁹⁰.

Auch ein drittes angebliches Kloster Ruthards führt die Vita Pirmins auf, nämlich Schwarzach⁹¹. Nach einer im 13. Jahrhundert gefälschten Urkunde auf Ludwig den

81 *Nomina fratrum de monasterio quod Offinuuilare vocatur*, in: Verbrüderungsbuch der Reichenau p. 49 (ed. AUTHENRIED/SCHMID/GEUENICH, MHG libri memoriales N.S.). Vgl. dazu SCHWARZMAIER, Klöster der Ortenau, S. 17ff.

82 Volker u. Katharina BIERBRAUER, Schuttern, S. 449–491 und SCHWARZMAIER, Klöster der Ortenau, S. 9 Anm. 33.

83 Hinweis bei der Edition der Chronik von Schuttern (Quellensammlung zur Badischen Geschichte III S. 45 mit Note*). Zur Einordnung der Chronik und ihren quellengeschichtlichen Wert vgl. SCHWARZMAIER, Klöster der Ortenau, S. 11 in Anm. 39 und BORGOLTE, Grafen Alemanniens, Art. Ruthard, S. 232.

84 Zu den umstrittenen Lebensdaten Pirmins vgl. ANGENENDT, Monachi peregrini, S. 36–39.

85 Ausführlich SCHWARZMAIER, Klöster der Ortenau, S. 6ff. Vgl. Immo EBERL, Art. Gengenbach, in: LexMA 4 (1989), Sp. 1232–1233; Karleopold HITZFELD, Art. Gengenbach, in: Germania Benedictina 5, S. 228–242. Zur Ruthard-Tradition vgl. BORGOLTE, Grafen Alemanniens, Art. Ruthard, S. 231f., 234f.; zur nicht vorhandenen Pirmin-Tradition ANGENENDT, Monachi peregrini, S. 108–113.

86 *Nomina fratrum de monasterio quod Keginbach nominatur*, in: Verbrüderungsbuch der Reichenau p. 50 (ed. AUTHENRIED/SCHMID/GEUENICH, MGH libri memoriales N.S.)

87 *Ruathardus dux obiit qui fundavit Genginbach*, ediert bei BARTH, Kalendare, S. 42 vgl. zur Gengenbacher Bernold-Handschrift aus Würzburg SCHWARZMAIER, Klöster der Ortenau, S. 7 mit Anm. 17 und BORGOLTE, Grafen Alemanniens, Art. Ruthard, S. 231.

88 D K. III. spur. Nr. 192 vgl. dazu den Kommentar KEHRS ebd. und SCHWARZMAIER, Klöster der Ortenau, S. 7f.; BORGOLTE, Grafen Alemanniens, Art. Ruthard, S. 231; ANGENENDT, Monachi peregrini, S. 108f.

89 *Obiit Ruhardus circa annum dom. DCCLVI. et in monasterio s. Mariae a se in Gengenbach constructo una cum piissima coniuge Irsmengilde et filio minorenni sepultos* (Quellensammlung zur badischen Geschichte 3 S. 57) vgl. dazu BORGOLTE, Grafen Alemanniens, Art. Ruthard, S. 231f. mit Hinweis auf die bisherige unklare Einordnung der Herkunft dieses Eintrags.

90 ANGENENDT, Monachi peregrini, S. 110.

Frommen genehmigte der Kaiser 829 die Verlegung des von Ruthard 749 gegründeten Arnulfsauer Konvents nach Schwarzach. Die Arnulfsauer Mönche hätten demnach vor 829 die unsichere Rheininsel verlassen und seien nach Schwarzach gezogen. Diese Verlegung ist jedoch in der Forschung umstritten⁹². Eine wohl auf Arnulfsau zurückgehende Ruthard-Tradition ist in Schwarzach noch schemenhaft zu fassen⁹³. Wiederum fehlt Pirmin, sodass auch diese, von der Vita Pirminii gelegte Spur ins Leere führt.

Das gilt zuletzt auch für das Kloster Neuweiler, eine Gründung Bischof Sigibalds von Metz (716–741), auch hier ist es nur die Vita, die Pirmin eine tragende Rolle in der Frühzeit zuweist⁹⁴. Noch unwahrscheinlicher ist eine monastische Reform Weißenburgs, auf die die Vita Pirminii ergänzend rekurriert. Sie flüchtet sich in ihrer Darstellung in Floskeln zu einem angeblich geistlichen Austausch, den Pirmin mit den Weißenburger Mönchen zu Fragen der Klosterregel führte. Arnold Angenendt ist zu folgen, wenn er in diesen Passagen eine Herkunftslegende für einen späteren Wegnamen, für die *callis sancti Pirminii* sieht, die der Heilige bei seinen »Weißenburger Gesprächen« angeblich benutzte⁹⁵.

Die Nachrichten über die Wirksamkeit Pirmins im Elsass, dem angrenzenden Alemannien und im späteren Lothringen haben mit Ausnahme der Reichenau, von Murbach und Hornbach keinen heute nachprüfbaren Gehalt mehr. Für den Verfasser der Vita im Kloster Hornbach mehrte ein überregional tätiger Gründerabt, der in den *tria regna Francia, Bawaria* und *Alemannia* wirkte⁹⁶, den Ruhm des Klosters; der Glanz Pirmins steigerte die Bedeutung der Hüter seines Grabes. Die Selbstverständlichkeit, mit der der Hagiograph die regna-Terminologie der späten Karolingerzeit übernahm, warnt vor einer Überschätzung seiner Kenntnisse⁹⁷.

So bleiben zur Charakterisierung der Rolle Pirmins allein die Gründungsvorgänge bei der Einrichtung der Reichenau, bei Murbach und bei Hornbach. Der Beginn der Reichenau geht auf das Jahr 724 zurück⁹⁸, bereits 727 verließ Pirmin die Insel wieder, um sich Murbach zuzuwenden. Sein rascher Abzug wurde oft aus der späteren Sicht

91 Hansmartin SCHWARZMAIER, Art. Schwarzach, in: *Germania Benedictina* 5, S. 574–588 und BORNERT, *Les monastères d'Alsace* 3, S. 12–24.

92 Vgl. dazu die Narratio bei SCHÖPFLIN, *Alsacia diplomatica* 1 Nr. 133 = RegA S. 322f. Nr. 510. Zur Urkunde ZINSMAIER, S. 14–19, SCHWARZMAIER, *Klöster der Ortenau*, S. 12 BORGOLTE, *Grafen Alemanniens*, Art. Ruthard, S. 231. Vgl. den KommRegA zu Nr. 510.

93 RegA S. 110 Nr. 185 mit KommRegA dazu sowie BORGOLTE, *Grafen Alemanniens*, Art. Ruthard, S. 231, der von einem echten Kern der Ruthard-Tradition ausgeht. BORGOLTE, ebd., S. 231, weist auf das Ausstellungsjahr 756 (*II. id. octobr. anno VI. regno ... Pippini regis*) hin, das hier gegen das Datum »758« der älteren Literatur übernommen wurde. Vgl. auch ANGENENDT, *Monachi peregrini*, S. 107f.

94 Vgl. dazu oben S. 135.

95 Vita Pirminii cap. 8 (ed. HOLDER-EGGER, in: MGH SS 15, 1, S. 28). Vgl. dazu ANGENENDT, *Monachi peregrini*, S. 117 mit der älteren Literatur.

96 Vita Pirminii cap. 5 (ed. HOLDER-EGGER, in: MGH SS 15, 1, S. 25): ... *coenobiorum nomina aliquanta nobis cognita quedam non sunt, in tribus tamen regnis, Francia scilicet, Bawaria atque Alemannia, liquido novimus ea constructa.*

97 Vgl. zur Regna-Terminologie ZOTZ, *Ethnogenese*, S. 53f.

98 Vgl. zum Überblick Alfons ZETTLER, *Reichenau*, in: *LexMA* 7 (1995), Sp. 612–614. Vgl. Michael RICHTER, *Neues zu den Anfängen des Klosters Reichenau*, in: *ZGO* 144 (1996), S. 1–18. Immer noch instruktiv ist Arno BORST, *Zusammenfassung*, in: *Mönchtum, Episkopat und Adel*, S. 433–452. Vgl. noch Franz QUARTHAL u. a., Art. *Reichenau*, in: *Germania Benedictina* 5, S. 503–548 und Ursula BEGRICH, Art. *Reichenau*, in: *HS* III, 1, S. 1059–1100.

Hermann des Lahmen gesehen⁹⁹, der Spannungen zwischen Karl Martell und dem alemannischen Herzogssohn Theudebald als Grund für den Abzug Pirmins vermutete. Hermann macht Pirmin also zu einem Parteigänger der Karolinger, der mit einem »Einweisungsbefehl« Karl Martells ausgestattet, in Alemannien agierte und dem Fiskalgut zur Absicherung der Gründung bereitgestellt wurde. Eine neuere Rekonstruktion der urkundlichen Grundlagen konnte die Existenz eines Schutzbriefes sowie eine Unterstützung mit Fiskalgut erweisen¹⁰⁰, doch unter welchen Voraussetzungen die Gründung auf der Bodenseinsel ins Leben gerufen wurde, ist weiterhin strittig. Neben den alemannischen Herzögen sind mit den Konstanzer Bischöfen und dem Großen Sindlaz als Grundbesitzer auf der Insel weitere handelnde Personen mit im Spiel, deren Interessen berücksichtigt werden müssen. Vieles spricht heute für die Interpretation Jörg Jarnuts, der in der ersten »Vertreibung« Pirmins eine Dublette der Ereignisse von 732 sieht, als Heddo, der Nachfolger Pirmins, wirklich die Insel aufgrund seiner Auseinandersetzung mit Theudebald die Insel verlassen musste¹⁰¹. Dass Karl Martell ein Helfer Pirmins war, dürfte damit dennoch unstrittig feststehen, ob er von den lokalen Machthabern unterstützt wurde, ist dagegen nicht sicher. Vom Konstanzer Bischof ist in dieser Phase noch wenig die Rede – eine vorübergehende Unterbrechung der karolingisch-agilofingischen »Eiszeit« zwischen 723 und 730 förderte die Unternehmung Pirmins am Bodensee¹⁰².

Auch in Murbach blieb Pirmin nur kurz, ähnlich wie auf der Reichenau genügten hier drei, vielleicht vier Jahre, um den Gründungsvorgang abzuschließen, bereits 730 war mit Romanus ein Nachfolger als Abt im Amt¹⁰³. Im Falle von Murbach sah man oben, dass die Anwesenheit Pirmins den Straßburger Bischof vor keinerlei Probleme stellte¹⁰⁴ – im Gegenteil: nach der Darstellung seines Bischofsprivilegs war es Widgern, der Pirmin nach Murbach geholt hatte, um dort das Kloster einzurichten.

Dass es bevorzugt laikale Adelsklöster waren, die Pirmin instruierte, zeigt schließlich Hornbach. Die umstrittene Gründungsurkunde für Hornbach im Pfälzer Wald, die Anton Doll rekonstruierte, führt um 741 zu einem Warnharius und dessen Söhnen Nantharius, Herloinus und Rotharius¹⁰⁵. Warnharius gilt neben Bischöfen Liutwin und

99 Herimanni Augiensis Chronicon ad a. 727 (ed. PERTZ, in: MGH SS 5, S. 98): *Sanctus Pirminius ob odium Karoli a Theodebaldo Gotifridi ducis filio ex Augia pulsus Etonem pro se constituit abbatem et ipse Alsatiam alia instructurus coenobia petiit*. Vgl. zu den unterschiedlichen Deutungen zusammenfassend JARNUT, Untersuchungen, S. 18f.

100 Vgl. dazu HEIDRICH, Grundausrüstung, S. 58ff. und JARNUT, Untersuchungen, S. 16 mit der Kontroversliteratur.

101 Herimanni Augiensis Chronicon ad a. 730 (ed. PERTZ, in: MGH 5, S. 98): *Eto Augiae abbas a Theodebaldo ob odium Karoli in Uraniam relegatus, sed eodem anno pulso Theodebaldo a Karolo restitutus est*. Vgl. dazu JARNUT, Untersuchungen, S. 18ff.

102 Vgl. dazu zusammenfassend ZETTLER, Karolingerzeit, S. 308–314 und JARNUT, Untersuchungen, S. 10–28.

103 RegA S. 59f. Nr. 117, vgl. dazu LUDWIG, S. 261.

104 Vgl. oben bei S. 126ff.

105 Rekonstruktion bei DOLL, Hornbach, S. 141f., vgl. ebd. S. 118–124 die paläographische und diplomatische Untersuchung des Stückes, zusammenfassend Hans FELL, Art. Hornbach, in: *Germania Benedictina* 9, S. 108–110. Vgl. auch GRESSER, S. 59–77, jedoch dort mit falscher Gleichsetzung des Warnharius mit dem Thurgau-Grafen Warin. Über die genealogischen Herkunftstheorien zu Warin informiert detailliert BORGOLTE, Grafen Alemanniens, Art. Warin, S. 282–287. Vgl. zu Hornbach auch STOCLET, S. 126–129.

Milo von Trier als einer der Stammväter des Adelsgeschlechts der Widonen¹⁰⁶, bei denen später der Name Werner als Leitnamen festzustellen ist. Obwohl die Verbindungen der einzelnen Zweige der früheren Widonen untereinander nur undeutlich sind, ist die politische Haltung einzelner Vertreter der Familie bekannt. Der Trierer Bischof Milo gehörte sicher zu den Parteigängern Karl Martells, für den Hornbacher Gründerkreis ist eine Anlehnung an die Familie Karl Martells schon deshalb wahrscheinlich, weil die Foundation des Klosters *regnante sub Carolo maiore in domo Theuderigo rege XX* stattfand, sodass man auch hier trotz der gebrochenen Überlieferung Pirmin wieder im weiteren Umfeld der Hausmeier sieht. Auch im Falle der widonischen Gründung Hornbach weisen die wenigen Spuren, wie im Falle der Reichenau, auf eine Ausstattung des Klosters mit Fiskalgut hin¹⁰⁷.

Zusammenfassend wird man Pirmin nicht als »politischen Wanderbischof«, als Agenten Karl Martells, sondern als einen, dem Ideal der *peregrinatio* verpflichteten monastischen »Instruktor« sehen, der eine geistliche Aufgabe wahrnahm. Dennoch sind seine Aktivitäten ohne eine Anlehnung an weltliche Mäzene nicht zu denken. Teile des grundbesitzenden Adels unterstützten seine Aktivitäten, den Bischöfen war er ein willkommener Partner. Denn Pirmin stand für den neuen Typ des zwar mit weitgehenden bischöflichen Freiheiten ausgestatteten Adelsklosters, dessen rechtliche Beziehungen zum Bischof dennoch klar geregelt waren. Im Falle von Murbach wurde die Zuständigkeit des Straßburger Bischofs für ein Etichonenkloster mit der Privilegierung anerkannt. Aus der Sicht einer bislang nicht beachteten bischöflichen Institution bedeutete die Vergabe eines Privilegs der »Großen Freiheit« nicht Rück-, sondern Fortschritt¹⁰⁸. Pirmins Leistung war die Schaffung von institutionell geregelten Beziehungen zwischen dem Adelskloster Murbach und der Straßburger Bischofskirche.

6. Murbach und die Etichonen

a) Comes Eberhard

Pirmin war damit der Bote einer neuen Zeit, die Fragen um die Gründung Murbachs führen jetzt wieder zurück zum Gründer Eberhard. Sein politisches Verhalten ist im Gesamt seiner Urkunden noch einmal zu würdigen¹. Denn aus der Kombination von

106 Eduard HLAWITSCHKA, Art. Widonen (Lambertiner), in: LexMA 9 (1998), Sp. 72–74. Vgl. den Stammbaum bei STOCLET, S. 598.

107 DOLL, Hornbach, S. 141. Vgl. zum Besitz Hornbachs im Elsass, Reg A Nr. 174 = SCHÖPFLIN, *Alsatia diplomatica* 1 Nr. 26, wo Adala, Tochter des Bodal, Kloster Hornbach 754 VIII 18 zu ihrem Seelenheil den vom toten Vater ererbten Besitz in Wasslenheim und Elbersweiler schenkt. Vgl. dazu oben die Einordnung der Adala bei S. 101. – Lochweiler wird in der Vita Pirminii, cap. 9 (ed. HOLDER-EGGER, in: MGH SS 15 S. 29 = RegA S. 104 Nr. 173) als Besitz eines Wido genannt, der dorthin eine Glocke des Klosters bringen lässt, die aber stumm bleibt.

108 Anders ANGENENDT, *Monachi peregrini*, S. 181f.

1 Eberhard als Aussteller RegA Nr. 103 (723) als *domesticus* zusammen mit seinem Bruder Liutfrid. Vgl. dazu oben S. 122. – Nr. 122 (731/32) = ChLA XIX Nr. 670, vgl. dazu den KommRegA als *quomis* = *comes* – RegA Nr. 124 = TW Nr. 9 (735/736) vgl. dazu den KommRegA – Nr. 127 (<728>) vgl. dazu den KommRegA – RegA Nr. 130 = TW Nr. 8/47 (737). Nach LEVISON, *Kleine Beiträge*, S. 372 ist die Identität des Murbach-Gründers mit dem Eberhard der Weißenburger

Überlieferung, Betrachtung der Titel, der Zeugenlisten und Besitzübertragungen ergeben sich neue Erkenntnisse. Die urkundlichen Nachrichten zu Eberhard setzen mit Honau ein, wo sich Eberhard 723 als *domesticus* bezeichnet, und vielleicht ebenfalls als Träger dieses Amtes Adressat einer Königsurkunde Theuderichs IV. war. Es folgen zwei Zeugnisse aus Murbach, das Widegern-Privileg von 728 und eine original überlieferte Schenkung von 731/32, in denen Eberhard sowohl in der Fremdbezeichnung als auch in der Selbstaussage den *comes*-Titel führt. In drei weiteren Urkunden Murbachs ist Eberhard präsent, zwei Prekarien zeichnen Eberhard mit dem *vir-inluster*-Prädikat aus. Problematisch bleibt eine dritte, angeblich 728 ausgestellte große Schenkung Eberhards: Sie ist im Murbacher Chartular aus dem 15. Jahrhundert entnommen und als *Copia dotationis Eberhardi ducis et Lutphridi*² überliefert. Zu Zeiten des Chartularschreibers im 15. Jahrhundert galt Eberhard als Herzog, diese Dux-Tradition ist bis ins 13. Jahrhundert zurückzuverfolgen – die Murbacher Mönche errichteten damals ihrem Stifter im Stil der Zeit ein repräsentatives Hochgrab, auf dem sie Eberhard im Rang eines herzoglichen Fürsten abbildeten³.

Im Weißenburger Chartular fehlen dagegen Rangbezeichnungen in den Urkunden Eberhards. Zur Deutung gibt es zwei Alternativen – einmal könnte man mit Textausfall

Schenkungen TW Nr. 8/47 fraglich, ihm folgend BORGOLTE, Grafengewalt im Elsass, S. 13f. in Anm. 65. Die Etichonen waren jedoch in Niefern begütert, vgl. die Schenkung eines Erbteils durch Boro zugunsten von Honau = RegA S. 93f. Nr. 163. Deshalb ist eine Identität mehr als wahrscheinlich. – Als Zeuge tritt Eberhard als *comes* im Widegern-Privileg ChLA XIX Nr. 671 S. [6f.] = RegA Nr. 113 sowie im Weißenburger Material in TW S. 170 Nr. 1 an 2. Stelle hinter dem Aussteller auf – die Identität ergibt sich hier aus der nahezu identischen Zeu­gen­gruppe von TW Nr. 8/47 und TW Nr. 1, siehe auch den Vergleich der Zeugenlisten bei BUTZ, S. 23 – In den Urkunden seines Bruders Liutfrid, vgl. oben bei S. 124 Anm. 11, wird Eberhard im Weißenburger Material im Text von TW Nr. 13 (734) und in TW Nr. 10 (739) erwähnt, hier wird auf die erfolgte Erbteilung Bezug genommen. – Weitere Erwähnungen Eberhards von Dritten finden sich in der Überlieferung Honaus, vielleicht als *domesticus* in der Adresse einer Königsurkunde bei DM I spur 189 = RegA Nr. 110, sowie vor allem in Murbach: neben DM I spur. Nr. 188 = RegA Nr. 114 als *comes* und *fidelis noster* nennen die Prekarien RegA S. 65 Nr. 125 von 735 und ebenso S. 72 Nr. 128 von 737 Eberhard als Schenker des prekarisch ausgegebenen Kloster­gutes (in beiden Fällen als *vir inluster*).

- 2 LEVISON, Kleine Beiträge, S. 373 in Anm. 7, die Rubrik wurde von BRUCKNER bei RegA Nr. 127 nicht aufgenommen. Eine gemeinsame Gründung Murbachs durch Eberhard und Liutfrid nimmt auch die *Genealogia filiorum Adalrici ducis* aus dem Chartular Bisthump Honaw, ediert von WILSDORF, Honau, S. 17f. an: ... *et predicti* [Liutfrid et Ebrohard] *construxerunt monasterium quod vocatur Murbach*. Die Nachricht geht auf die spätere Urkundenüberlieferung zurück, erstmals macht D H. III. Nr. 238 S. 317 Z. 23 von 1045 die Brüder gemeinsam zu den *constructores* des Klosters. Dies ist eine Verwechslung mit einer von D Ko. II. Nr. 39 (1025) beigebrachten Besitzbestätigung für Güter, die *tempore Eberhardi et Liutfridi*, den Mönchen zur Nutzung (*usibus eorum concessa*) aufgegeben wurden. Es handelt sich dabei um die Grafen Liutfrid und Eberhard der späten Karolingerzeit, vgl. zu Gütern Liutfrids erstmals D Ko. I. Nr. 17 S. 16 von 913 III 12. Bildlich wurde diese Verwechslung auf dem Wandteppich des 12. Jahrhunderts festgehalten, den die *Epistola de Tapeciis antiquis* (ed. ZARNCKE S. 628) des Sigismund Meisterlin beschreibt: *Hainricus imperator augustus dicit wolferado Abbati: »omnia loca que Eberhardus et liutfridus tui monasterij constructores, fratrum usibus concesserunt, imperiali auctoritate roboramus«*. Vgl. zu dieser speziellen Form der Memoria SAUER, S. 270ff.

- 3 Vgl. dazu SAUERLÄNDER, S. 66, der auf eine von Gabriel Bucelin, mitgeteilte, heute verlorene Inschrift auf dem Grabmal hinweist: *Eberhardus Illustris Dux Sueviae Comes Alsatie Fundator Monasterii Murbacensis*.

rechnen, wie Franz Staab erwogen hat⁴, oder aber man könnte – und dies scheint ebenso plausibel – die Verbindung von *actum*-Ort und Titelgebrauch mit in die Überlegung einbeziehen. Denn die erste Urkunde Eberhards für Weißenburg war 735/736 im Kloster selber ausgestellt, sie wurde auf Befehl Eberhards von seinem Schreiber Willulf mündiert, es handelt sich also nicht um eine Fremdausfertigung, und dennoch fehlt der *comes*-Titel.

Ein vergleichbares Phänomen ist bei den Urkunden Liutfrids zu beobachten: Dessen eigene Urkunden, soweit sie als herzogliche Selbstaufertigungen in den Weißenburger Traditions-codex mit dem *actum*-Ort Straßburg eingingen, sprechen von Liutfrid als *vir inluster dux*⁵. Dagegen ist in der letzten bekannten Urkunde Liutfrids, die 742 in Weißenburg von dem, nicht dem herzoglichen Lager zuzurechnenden Schreiber Theutgar notiert wurde, auf den Titel *dux* verzichtet worden. Nicht die Kopialpraxis, sondern die abweichende Ausfertigungspraxis war also Grund für das Fehlen der Titel: Weißenburg lag nicht mehr im Zuständigkeitsbereich der etichonischen Amtsträger. Aus dem Fehlen eines Titels in den etichonischen Urkunden der Traditiones Wizenburgenses allein wird man also nicht auf die realen politischen Verhältnisse schließen können, hier sind noch andere Merkmale für eine Einordnung hinzuzuziehen⁶.

Für Eberhard führen diese Beobachtungen aber zunächst zum eindeutigen Ergebnis, dass er sich zwischen 727 und 731 im Elsass als *comes* verstand und noch 735 und 737 mit dem *vir-inluster*-Prädikat ohne Funktionsbezeichnung belegt ist. Da er in seiner ersten Urkunde für Honau noch den *domesticus*-Titel trug, fand also zwischen 723 und 727 ein Rangwechsel statt – spätestens ab 727 agierte er nicht mehr als Verwalter der königlichen Güter, sondern als Graf⁷.

Zwar ist nach der Fälschkritik des Theuderich-Diploms von 727 die dort verwendete Bezeichnung *fidelis noster* für Eberhard verdächtig. An der späteren Wirkungsgeschichte der Gründungsleistung Eberhards in den karolingischen Königsdiplomen für Murbach ist allerdings abzulesen, dass Eberhard aus Sicht der ersten karolingischen Könige mit den *principes* gleichgesetzt und seine Verdienste um das Kloster Murbach selbstverständlich gewürdigt wurden, er also auch noch nach seinem, zu 747 überlieferten Tod karolingische Anerkennung erfuhr⁸. Deshalb wird man in der Gründung Murbachs, im Wirken Pirmins und in der Akzeptanz einer bischöflichen Privilegierung eine weitgehende Übereinstimmung mit den Interessen Karl Martells vermuten dürfen – eine Übereinstimmung, die sich auch daran erkennen lässt, dass bereits in der frühen Phase die Immunität der Murbacher Güter gesichert wurde.

4 Vgl. STAAB, Episkopat und Kloster, S. 16f. und DERS., Noch einmal zur Diplomatik, S. 319ff. gegen DOLL Kloster Weißenburg, S. 295ff., wozu sich DOLL, Ist die Diplomatik der Weißenburger Urkunden geklärt?, S. 439ff. noch einmal geäußert hat.

5 Vgl. dazu oben S. 124 mit Anm. 11.

6 Vgl. dazu unten S. 161–164.

7 Zum Verhältnis Comes – Domesticus – Dux vgl. CLAUDE, Untersuchungen, S. 51ff. und 58 in Berufung auf die Vita Eligii I, cap. 17 (ed. KRUSCH, in: MGH SS rer. Merov. 4, S. 683), wo die *domestici* auf eine Stufe mit den Herzögen gestellt werden.

8 D Pip. Nr. 17 = RegA Nr. 195 [751–762]: *ex muneribus principum vel Eberhardi qui ipsum monasterium in sua elimosina fundavit*, wörtlich wiederholt von D KdGr. Nr. 64 = RegA Nr. 226 = ChLA XIX Nr. 672 von 772 und RegA Nr. 249 = ChLA XIX Nr. 673 = D KdGr. Nr. 95 von 775. Die Urkunden Ludwigs des Frommen RegA Nr. 436 = SCHÖPFLIN, Alsatia diplomatica 1 Nr. 80 von 817 und RegA Nr. 437 = Schöpflin, Alsatia diplomatica 1 Nr. 79 begründen einen neuen Strang vgl. D LdD. Nr. 16 – RegA Nr. 516 = Lo. I. Nr. 45, RegA Nr. 598 = D K. III. Nr. 3, RegA Nr. 602 = D LdJ. Nr. 10 – RegA Nr. 682 = D Ko. I. Nr. 17.

Der auffällige Verwendung des Grafentitels verweist somit auf eine neue Selbstdefinition des Herzogbruders, über Eberhard fanden die Etichonen Anschluss an die aufstrebenden Karolinger, in der Übernahme des *comes*-Titels drückt sich eine neue Beziehung zum königlichen Haus bzw. dessen Vertreter aus. Man wird Eberhard bei der Gründung von Murbach als einen Parteigänger Karl Martells verstehen müssen, der seinerseits mit der Verleihung der königlichen Immunität durch Theuderich IV. der Gründung eines Anhängers den materiellen Boden bereitete.

b) Die Hildifrid-Prekarie

Die Frage, inwieweit Eberhard dabei in Konsens mit seinem herzoglichen Bruder Liutfrid handelte, ist weiterhin mithilfe der Urkunden zu klären. Sicher ist, dass es vor 731 zu einer Erbteilung im etichonischen Haus gekommen sein muss. Übereinstimmend betonen die Brüder nach 731 die Teilung ihres Erbes. Doch während Eberhard zweimal die Rangbezeichnung *dux* für Liutfrid benutzt und ihm damit die gebührende Anerkennung zukommen lässt⁹, fehlt eine Intitulierung Eberhards als *comes* in den Urkunden Liutfrids zwischen 734 und 739¹⁰.

Ist dies noch als relativ leichte Abweichung abzutun, muss doch auffallen, dass die beiden Amtsträger nach 728 nicht mehr gemeinsam urkundeten, sondern getrennte Wege gingen. Der Vergleich der *actum*-Orte lässt unterschiedliche Aktionsradien erkennen: Eberhards Ausstellungsorte waren Montignez in der Burgundischen Pforte, das lothringische Durstel, schon früh 735/736 Weißenburg sowie Remiremont, wo er die große Schenkung 737 ausstellte. Dagegen beschränkte sich der Herzog auf Straßburg.

Die deutlichste Trennung zwischen den Brüdern offenbart sich in der Untersuchung der Zeugenlisten. Zwar sollte man sich davor hüten, alle Zeugen als Gefolgsleute der jeweiligen Aussteller zu verstehen, die deutliche Trennung im jeweiligen Personenkreis ist dennoch evident. Die Brüder waren in zwei ganz unterschiedliche personale Systeme eingebunden¹¹.

9 RegA S. 62 Nr. 122: ... *quem ex alode in porcione contra germano meo Leudefrido duce accipimus* und RegA S. 67 Nr. 127, zwar nicht in einer Erbteilungs-, sondern in einer Konsensformel: ... *una cum consensu ... et germano meo Leudefredo duce et coniuge mea Emeltrude ... monasterium edificavi*.

10 Vgl. z.B. TW S. 189 Nr. 13: ... *et ego contra germano Hebrohardo in porcione recepi* ...

11 Namenidentisch zwischen den beiden Personenkreisen der Zeugenlisten sind allein die Namen Hildifridus und Sigrifridus. Hildifrid ist Spitzenzeuge in der in Weißenburg ausgestellten Urkunde Eberhards TW 9 (735/36) und in der Urkunde Liutfrids TW 2 (742). Ob der Name Sigifrid (TW 35=162 und TW 2) identisch ist mit dem Sigifrid von TW 9, der dort an 5. Stelle zeugt, ist nicht mit Sicherheit zu entscheiden – Die Zeugen Eberhards sind entnommen aus den drei Urkunden mit erhaltenen Unterschriften: Aus ChLA Nr. 671 = RegA Nr. 122 (731/732), TW 9 (735/36), TW 8 = 47 (737) sind insgesamt 25 Zeugennamen überliefert. Davon sind in RegA Nr. 122 (731/732) und TW 9 (735/36) namensgleich die Zeugen Marchradus (= Nr. 1 in der Liste 731/732 und Nr. 3 in 735/36), Gundofridus = Nr. 3 in der Liste 731/732 und Nr. 3 in 735/36) (H)ermenaldus (= Nr. 4 in der Liste 731/732 und Nr. 7 in 735/36), Ragan/Reginbertus (= Nr. 6 in der Liste 731/732 und Nr. 8 in 735/36). Für eine Personenidentität spricht nicht nur die Namengleichheit, sondern auch die nahezu gleiche Rangfolge in beiden Gruppen, sodass man von insgesamt 21 Zeugen ausgehen kann.

Die Zeugenlisten Liutfrids TW 13 (734), TW 35 = 162 (735/36), TW 10 (739), TW 11 (739), TW 12 (731–739), TW 2 (742) bringen insgesamt 42 Namen (abzüglich der jeweiligen Konsen-

Allerdings ist über die Person des Hildifrid eine Verbindung zwischen den beiden Brüdern möglich: 737 gab das Kloster Murbach Besitz in Form einer Landleihe an einen Hildifrid aus. Der Umfang dieser Prekarie war beträchtlich: Hildifrid übernahm in 16 Orten das zuvor vom *vir inluster* Eberhard an Murbach geschenkte Land und zahlte dafür an das Kloster Zins. Die an Hildifrid ausgegebenen Orte konzentrieren sich auf das Vorfeld der Hohenburg zwischen Straßburg und den Vogesen. Hinzu kommt Streubesitz, dessen südlichsten Punkte Grussenheim und das rechtsrheinische Eichstetten bildeten, im südlichen Elsass sucht man Murbacher Besitz in den Händen Hildifrids vergeblich (vgl. Karte 2, S. 144)¹².

Schon allein am Umfang der Prekarie lässt sich die Bedeutung Hildifrids ablesen. Man darf deshalb gut begründet vermuten, dass der Prekarist Hildifrid mit dem 735/36 an erster Stelle testierenden Hildifrid in Eberhards Urkunde für Weißenburg sowie mit dem Konsentienten Hildifrid, dem Sohn des Liutfrids, identisch war¹³. Im Prekaristen Hildifrid ist der Neffe Eberhards zu sehen. Damit sind wir 737, im letzten Regierungsjahr Theuderichs IV., einem groß angelegten Familiengeschäft der Etichonen auf der Spur, das faktisch einer Zweiteilung ihrer Herrschaft gleichkam. Während sich die Herzogsfamilie auf das Gebiet zwischen der Hohenburg und Straßburg konzentrierte, machte Eberhard Murbach zum Kristallisationspunkt einer neuen geistlichen Grundherrschaft, 737 steckte man innerhalb der etichonischen Familie die Interessensphären ab. Zwar konnte zumindest der Neffe Eberhards von dessen Landbesitz profitieren. Doch der Besitz des erbenlosen Eberhards kam an eine geistliche Institution und wurde somit dauerhaft der Familie entzogen.

c) Die Schenkung Eberhards von 737

(1) Die Datierung

Weitere Beobachtungen sind aus der großen Schenkung Eberhards an Murbach zu erschließen¹⁴. Der *famulus Christi* Eberhard berichtet in der, in Remiremont ausgestellten Urkunde vom Verlust des weltlichen Lichtes (*lumen temporalis*) und beklagt – oft unbeachtet – den Verlust eines legitimen Erben und Nachfolgers (*successor*)¹⁵, sodass

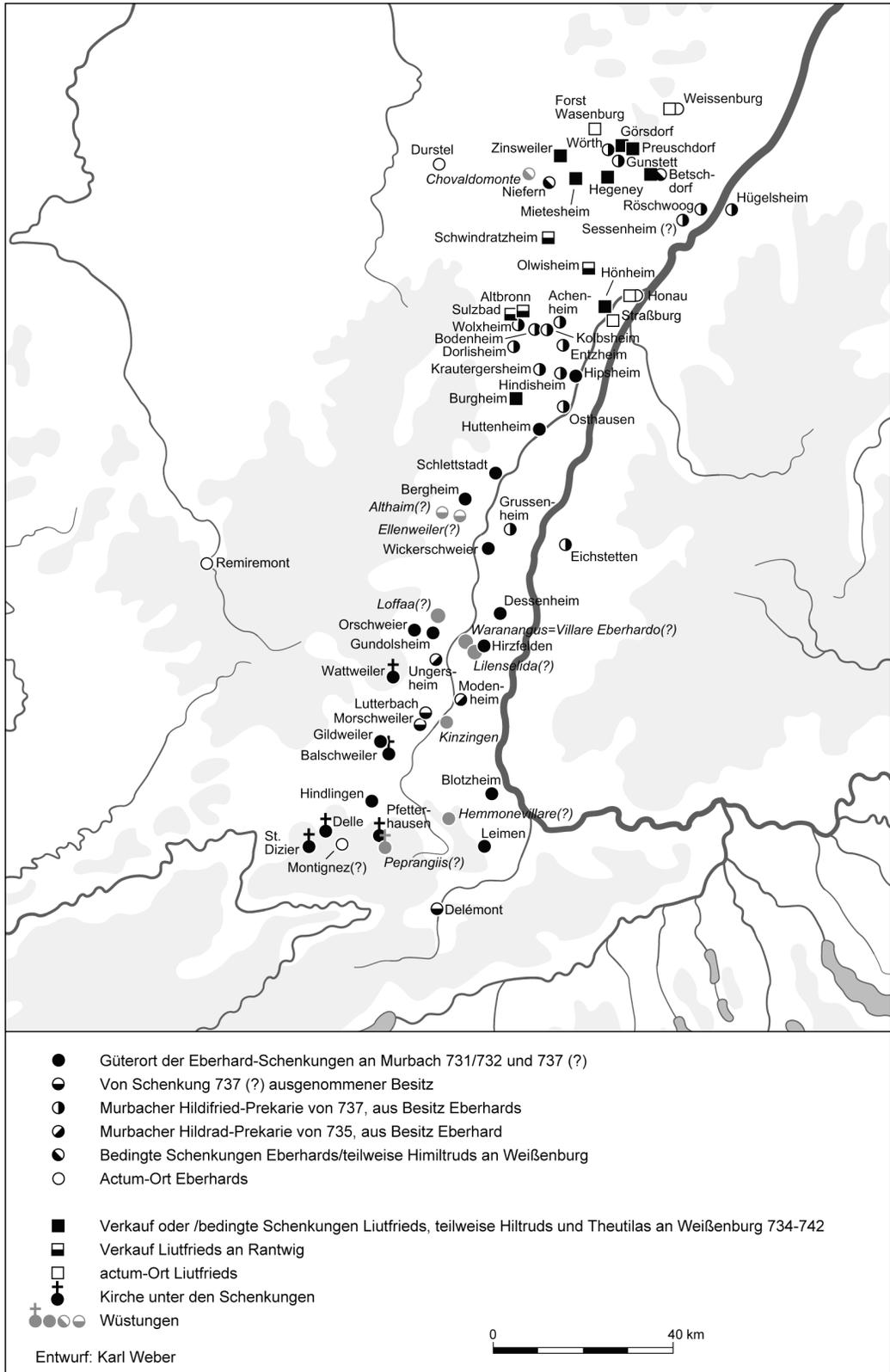
tienten Hildtrud in TW 10 und 11 und Hildifrid in TW 2). Doch mit Nordoald (Nr. 1 in TW 13 und TW 10), Ratbald (Nr. 2 in TW 13, TW 35 = 162), Theotbaldus (Nr. 1 in TW 35 = 162, Nr. 5 in TW 10 und Nr. 3 in TW 11), Wicbald (Nr. 6 in TW 35 = 162 und Nr. 8 in TW 2), Haimericus (Nr. 6 in TW 13, Nr. 7 in TW 35 = 162), Sigifrid (Nr. 9 in TW 35 = 162 und Nr. 5 in TW 2); Hudo (Nr. 2 in TW 10 und 11), Sigirichus (Nr. 3 in TW 10 und Nr. 6 in TW 11 und Nr. 4 in TW 2), Theotradus (Nr. 4 in TW 10 und Nr. 2 in TW 12), (H)Odalbertus (Nr. 6 in TW 10, Nr. 4 in TW 11), Theotbertus (Nr. 7 in TW 10 und Nr. 6 in TW 11 und Nr. 5 in TW 12) und Affo/Offo (Nr. 4 bei TW 12 und Nr. 2 bei TW 2) beziehen sich wohl zwölf Namen auf die gleichen Personen, sodass man von 30 Zeugen ausgehen kann.

12 RegA S. 72f. Nr. 128. Zu dieser Urkunde vgl. WEBER, Eichstetten, passim und HUMMER, S. 78f.

13 Vgl. TW S. 185 Nr. 9 Z. 137 und TW S. 173 Nr. 2 Z. 126.

14 RegA S. 67–72 Nr. 127. Immer noch bietet LEVISON, Kleine Beiträge, S. 373–379, die beste Analyse, vgl. aber auch WILSDORF, Honau, S. 59–63 und BORGOLTE, Grafengewalt im Elsass, S. 4f. sowie den KommRegA.

15 RegA S. 68 Nr. 127 ... *nunc autem Salvator qui omnes vult salvos fieri et ad agnitionem veritatis venire* [Sperrung durch den Verfasser], *non meis meritis exigentibus sed pro clementia sua mei in corpore visitare dignatus est et fallax temporalemque lumen subtraxit ut ad verum quod ipse est*



Karte 2: Die etichonische Besitzlandschaft bis 734-742

die daraus abgeleitete Erblindung Eberhards mit Vorsicht zu behandeln ist. Man kann hinter dem Entzug des *lumen temporalis* auch eine Metapher für den Verlust des Erben verstehen¹⁶.

Die Datierung dieser, mithilfe der Formelsammlung Marculfs angefertigten Urkunde an das Ende des Wirkens Eberhards auf das Jahr 737 geht auf Wilhelm Levison zurück. Er verteidigte das Stück gegen die überzogene Fälschkritik Pfisters. Die Urkunde war *anno octavo regnante domino nostro Theodorico rege* und damit 728 ausgestellt. Doch mit dem Argument, dass Eberhard sich schwerlich vor dem Ende seiner Tätigkeit sich des gesamten Besitzes entledigt hätte, setzte Levison die Abfassung der Urkunde in die letzten Regierungsjahre Theuderichs IV. 735–737. In den Wendungen *famulus Christi* für Eberhard und *deo sacrata* für seine Frau Chimeltrude sieht er Hinweise auf einen bereits erfolgten oder nahe bevorstehenden Eintritt der beiden in ein Kloster. Damit erhält die Besitzübertragung ein Motiv und die Emendation für das späte Datum 737 eine Begründung¹⁷.

(2) Der angebliche *ducatus*-Beleg von 737

Anders steht es mit dem einzigen *ducatus*-Beleg für das merowingerzeitliche Elsass. Denn Eberhard übergab seinen umfangreichen Besitz *in ducatu Alsacensi seu in pago Troningorum et in pago Alsegaugensi*. Die Identifizierung des Elsgaus, des *pagus Alsegaugensis*, bereitete nie Schwierigkeiten, anders stand es dagegen mit dem *ducatus Alsacensis* und dem *Pagus Troningorum*. Wilhelm Levison, der beide Belege umsichtig einordnete, stellte dabei durchaus in Rechnung, dass im Chartular des 15. Jahrhunderts »Lese und Schreibfehler ... von vornherein zu erwarten [sind], ... der Schreiber deutet einmal durch eine Lücke an, dass eine Stelle der Vorlage unleserlich und zerstört war«¹⁸. Ebenfalls war Levison nach der Durchsicht der Urkunden Eberhards die Singularität des Raumbegriffs *ducatus* in den Urkunden Eberhards aufgefallen, »so dürfte wenigstens die Möglichkeit [Sperrung W.L.] nicht bestritten werden, dass auch das aus dem Elsassgau und dem Sorngau bestehende Herzogthum nach dem Hauptgebiet als ›ducatus Alsacensis‹ bezeichnet worden ist«¹⁹. Unter dem *Ducatus Alsacensis* verstand Levison also eine, sowohl den *pagus Alsacensis* als auch den Sornegau umfassende räumliche Größe. Den Elsgau sowie den *pagus Troningorum* schloss er dagegen aus dem Herzogtum aus, da er bei einer späteren Lokalisierungsformel der Urkunde *infra ipsum ducatum vel supra memoratos pagos* die eingangs aufgeführte syntaktische Struktur *in ducatu Alsacensi seu in pago Troningorum et in pago Alsegaugensi* wieder fand. Levisons Begründung lebte damit entscheidend von der Tatsache, dass der *pagus Troningorum* in der Urkunde von 737 nicht mehr zu eruieren war²⁰.

me acsi indignum perduceret lumen etiam suam providencia quamvis me optante ex proprio corpore legitimum heredem qui mihi successor existeret, similiter substraxit. Eingebaut ist eine biblische Eröffnung mit 1 Tim 2, 4, was bislang unbeachtet blieb: *Hoc enim bonum est et acceptum coram salutare nostro Deo qui omnes homines vult salvos fieri et ad agnitionem veritatis venire ...*

16 Erst das *Chronicon Ebersheimense*, cap. 12 (ed. WEILAND, in: MGH SS 23, S. 437) lässt Eberhard explizit erblinden.

17 Vgl. LEVISON, *Kleine Beiträge*, S. 373ff. Vgl. dazu im *KommRegA* zu Nr. 127 die Argumente für eine noch nähere Eingrenzung auf 737.

18 Ebd. S. 3

19 Vgl. LEVISON, *Kleine Beiträge*, S. 378f.

20 Vgl. LEVISON ebd.

Michael Borgolte griff diese Argumentation weiterführend auf. Er sah in der von Levison offen gelassenen Identifizierung des *pagus Troningorum* eine Verschreibung für den *pagus Sornegaudiensis*, da einige der Tradita zu diesem Raum gehören²¹. Diesem besitzgeschichtlichen Nachweis steht prinzipiell nichts im Wege. Unter den bereits als Lehen ausgegebenen und damit von der Schenkung ausgenommenen Gütern wird Delémont genannt. Allerdings kann Borgolte dann nicht mehr einfach auf die von Levison herausgearbeitete Parallelität *infra ipsum ducatum vel supra memoratos pagos* zurückgreifen. Levison hob darauf ab, dass die Pagus-Nennungen, in Abgrenzung vom Hauptgebiet, Orte außerhalb und nicht innerhalb des Dukates bezeichnen. Mit der Identifizierung des *pagus Troningorum* als Verschreibung des *pagus Sornegaudiensis* wird ein neues Problem geschaffen.

Ein von Levison verworfenes Argument Pfisters kann den Weg zur Lösung weisen. Denn Pfister wollte im *pagus Troningorum* eine Anspielung auf den *comitatus Tronie* sehen, der seit dem 12. Jahrhundert in den Quellen für das nordelsässische Kirchheim kursiert. Man hielt Kirchheim für ein legendäres neues Troja, wo König Dagobert seinen Sitz errichtete. Im *Chronicon Ebersheimense* wird Bischofsheim *in comitatu Tronie* verortet²².

Levison hielt nun Pfister vor, dass der *pagus Troningorum* nicht mit dem *Comitatus Tronie* identisch sein könne, »man hat ... kein Recht, wegen einer bloßen Aehnlichkeit des Namens die im Herzen des Elsass befindliche Gegend von Kirchheim mit dem außerhalb gelegenen Gau zu identifizieren«²³. Diesem sachlich gerechtfertigten Hinweis – keines der Tradita liegt im nördlichen Elsass – steht allerdings entgegen, dass auch die Rubrik der Urkunde historisierende Anpassungsleistungen enthält: Mit der Überschrift *Copia dotationis Eberhardi ducis et Lutphridi* gibt der Kopist des Chartulars zu erkennen, dass er mit der geschichtlichen Überlieferung vertraut war.

Die Frage nach der Person des Kopisten lässt sich mithilfe des ebenfalls im Murbacher Chartular überlieferten Bibliothekskatalogs und aus einem beigegebenen Brief zu den Murbacher Wandteppichen des 12. Jahrhunderts beantworten: Es handelt sich um den humanistisch gebildeten Mönch Sigismund Meisterlin, der 1463 und 1464 in Murbach weilte²⁴. Er zeigte ausgesprochenes Interesse an den *antiquitates* des Klosters, für Meisterlin war Eberhard nicht nur in der Überschrift zur Urkunde ein Herzog, auch in seiner *Epistola de Tapejijs antiquis* sowie in seinen Annalenexzerpten bezeichnet er Eberhard als *Dux*²⁵, eine Emendation einer von ihm vorgefundenen Textlücke mit

21 BORGOLTE, Grafengewalt im Elsass, S. 4f.

22 Vgl. dazu WILSDORF, Honau, S. 60 mit Nachweisen in Anm. 258 und BORGOLTE, Grafengewalt im Elsass, S. 5 Anm. 11.

23 LEVISON, Kleine Beiträge, S. 375.

24 Vgl. zu ihm MILDE, S. 11–17.

25 *Epistola de Tapejijs antiquis* (ed. ZARNCKE S. 626). Das erste Figurenpaar des Bildteppichs besteht nach Meisterlin aus Leodegar und Eberhard, dem *primus fundator ille inclitus dux*. Vgl. dazu SAUER, S. 270f., allerdings ist die dort aus der kunstgeschichtlichen Literatur übernommene Information, Eberhard sei »Graf von Eguisheim« gewesen, eine auf das *Chronicon Ebersheimense*, cap. 12 (ed. WEILAND, in: MGH SS 23, S. 437) zurückgehende Sichtweise. – Der Hinweis auf die Annalenfragmente wird Christian WILSDORF verdankt, vgl. Honau, S. 36f., (ed. LIEBENAU S. 170, vgl. WILSDORF, ebd. S. 36f.) dort die Abtreihe: *Eberhardus dux de Suevia, monasterii Morbacensis constructor et fundator* – Die Vorstellung eines schwäbischen Herzogs Eberhard kursierte auch unabhängig von der Murbacher Überlieferung, vgl. die ebenfalls von WILSDORF mitgeteilte Notiz des Hieronymus Gebwiler, *Epitome regii ac vetustissimi ortus Sacrae*

einem »*ducatus Alsacensis*« ohne dolose Absicht anstelle eines ursprünglichen *pagus Alsacensis* wäre ihm also durchaus zuzutrauen. Auch die Ebersheimer Überlieferung hat Meisterlin ansatzweise gekannt. Ob er aber den »Comitatus Tronie« vor Augen hatte, als er ein unleserliches *in pago Sornagauginse* in einen *pagus Troningorum* verbesserte, ist nicht mit derselben Sicherheit wie beim »*ducatus Alsacinse*« mit der Rubrik nachzuweisen.

Hinzu tritt ein weiteres Argument: Die nachfolgenden karolingerzeitlichen *ducatus*-Belege für Murbach setzen bei der Empfängeradresse für das Kloster an, und gerade hier bringt die Eberhard-Urkunde von 737 ein *in pago Alsacensi*²⁶. Es spricht also vieles dafür, dass der merowingische *ducatus*-Beleg eine humanistische Emendation im Text ist. Die Konsequenz dieses Befundes für die Geschichte des elsässischen Herzogtums ist in Zusammenhang mit der Hildifrid-Prekarie zu diskutieren.

d) Herzog und Graf im *pagus Alsacensis*:
Abgrenzungen im etichonischen Haus

Eberhard reservierte sich nämlich 737 im wüst gefallen Althaim, in Ellenweiler, in Lutterbach und Morschweiler sowie in Delémont weiterhin einige Besitzpositionen. Zusammen mit der Hildifrid-Prekarie wird damit ein klares räumliches Programm innerhalb der Murbacher Grundherrschaft erkennbar: Der Herzogssohn sollte sich auf das Vorfeld der Hohenburg und das Umfeld von Straßburg konzentrieren, Eberhard zog sich dagegen in den Süden zurück. Dieser Befund verstärkt sich, wenn man die Kirchen unter den Schenkungen betrachtet. Bereits 731/732 hatte Eberhard in Pfetterhausen eine Kirche an Murbach übertragen²⁷, weitere folgten 737 mit Wattweiler und Balschweiler (vgl. dazu Karte 2, S. 144). Diese Kirchenschenkungen an Murbach verdeutlichen den kirchlichen Auftrag Murbachs im Süden, einer von Hildifrid bewirtschafteten Ertragslandschaft im Norden stand eine vom Kloster zu betreuende »Kirchenlandschaft« im Süden gegenüber (vgl. Karte 2, S. 144).

Was bedeuten diese Befunde in der Zusammenschau für das Wirken der beiden Brüder Liutfrid und Eberhard? Von einer wirklichen Entfremdung wird man nicht sprechen können, wohl aber von klarer Abgrenzung innerhalb des *pagus Alsacensis*. Nicht der *Ducatus*, sondern der *pagus Alsacensis* bildete in merowingischer Zeit den Handlungsrahmen für den Herzog und seinen Bruder.

Herzog Liutfrid stand nach Ausweis seiner Urkunden als *dux vir inluster* dem *pagus Alsacensis* vor. Dies tat er sehr selbstbewusst: Mit der *concessio* von königlichen Abgaben beanspruchte er in Görsdorf und Preuschkdorf eine königsgleiche Stellung.

Caesareae ac Catholicae Majestatis ... omniumque archiducum Austriae ac Habsburgensium comitum, lib. 3, fol. 32, zitiert nach WILSDORF, ebd. S. 36 Anm. 141: *Wickgernus quoque Argentinnensis presul ... Eberhardo Suevie seu Germanie duci aream intra Vosagi montana pro Murbacensi cenobio extruendo liberalissime contulit* und ebenfalls noch DENS., Eine ... hystorie des fürstlichen Stammens der hl. Junckfrawen Otilie, Strasbourg, 1521, zitiert nach WILSDORF, ebd. S. 37 Anm. 149: *Eberhardus Hertzog zu Schwaben, obgedachtes Hertzog Adelberts sune ... het sein wonung zu Egenessheim ...*

26 RegA S. 67 Nr. 127. Vgl. zu den weiteren *ducatus*-Belegen unten Kap. V.6.

27 RegA S. 62f. Nr. 122 = ChLA XIX Nr. 670, vgl. Kommentar zum Ausstellungsort Montignez im Anhang.

Sein Bruder Eberhard muss innerhalb der Familie als ein Vorreiter einer neuen Politik gelten. Die königliche Förderung seiner Gründung Murbach durch ein Immunitätsprivileg Theuderichs IV. 727, die nachfolgende bischöfliche Exemtion 728 und die Akzeptanz Pirmins für die Einrichtung des Klosters, stellen Eberhard in überregionale Zusammenhänge und führen zu Karl Martell. Ausdruck dieser veränderten Einstellung war die Übernahme eines Comitats, vielleicht galt es bereits räumlich für den Süden der Landschaft.

Die großen Schenkungen Eberhards an Murbach standen jedoch nicht allein, sondern sie sind in weitere Umschichtungen ab 739 einzuordnen, die erstmals Einblicke in die Struktur adligen Großgrundbesitzes gewähren und weitere familiäre Zusammenhänge freilegen.

7. Adlige Großgrundbesitzer im Übergang von der Merowinger- zur Karolingerzeit

a) Die Chrodwig-Rantwig-Familie

Die Familie des Rantwig ragt innerhalb dieses Prozesses heraus. Die Sippe wird durch eine Weißenburger Urkunde von 742 aktenkundig, die Urkunde benennt Rantwigs Großvater Chrodio, seinen Vater Chrodwig, seine Mutter Oda sowie die Schwester Basilla¹. Rantwig gibt 742 wie alle großen Donatoren zwischen 739–742 die umfangreiche Güterlandschaft nur unter Vorbehalt auf, noch 742 rechnete er mit dem Fortbestand des Geschlechts durch die Geburt eines legitimen Erben. Das Kloster fungierte also zunächst nur als Treuhänder für die Tradita. Die ausgedehnte Besitzlandschaft geht im Wesentlichen in ihrer Substanz auf drei Quellen zurück: Zum einen ist es, deutlich voneinander getrennt, das mütterliche und zum anderen das väterliche Erbe. Hinzu kommt der Zuerwerb, den Rantwig aus der Hand Herzog Liutfrids erhalten hatte. Dieser Besitz bezog sich auf die Villa Sulz, die bereits 736/737 an Rantwig verkauft wurde. Hierüber besitzen wir eine Vorurkunde²: Sie berichtet allerdings, dass Rantwig von Liutfrid nicht nur Güter in Sulz, sondern auch in Altbronn und Schwindratzheim erworben hatte, die bereits der Vater des Verkäufers, also Herzog Adalbert, dem Vater des Käufers Chrodwig als Benefizium ausgegeben hatte. Rantwig löste diese Güter 735/36 zum Preis von 20 Pfund Silber aus.

Damit ist sichergestellt, dass zwischen der etichonischen Herzogsfamilie und der Familie Rantwigs bis in die Zeit um 700 lehensrechtlichen Beziehungen bestanden. Aus der Anrede *frater*, die der herzogliche Schreiber Haimo in der Intitulatio der Verkaufs-urkunde von 736/37 verwendet, sollte man jedoch nicht schließen, dass Rantwig mit den Etichonen verwandt war³. Vielmehr handelt es, hierbei um eine höfliche Anrede

1 RegA S. 82f. Nr. 145 = TW S. 173f. Nr. 2. Zur Urkunde vgl. BÜTTNER, Geschichte des Elsass 1, S. 107. Zu Rantwig vgl. STAAB, Untersuchungen, S. 402 sowie auch BUTZ, S. 14ff. Als Zeuge tritt er auf in TW S. 179f. Nr. 7 = RegA S. 76 Nr. 135.

2 TW S. 213ff. Nr. 35 = 162.

3 So STAAB, Untersuchungen, S. 402, vorsichtiger BUTZ, S. 15, die von einem engen Vertrauten Liutfrids spricht.

einer im Briefstil gehaltenen Urkunde⁴. Auch die Ausgabe von Benefizien an die Familie Rantwigs ist nicht als Hinweis darauf zu werten, dass die Familie des Rantwigs vollständig lehensabhängig vom Herzog war. Die Schenkung unter Vorbehalt von 742 zeigt, dass Rantwig selbst über Vasallen (*vassi*) und Mägde (*puellae*) gebot. Außerdem ist er 742 als Eigenkirchenherr über mehrere Kirchen im Elsass bezeugt, an Besitz stand er den Etichonen kaum nach.

736/737 wurde folglich ein Geschäft zwischen ebenbürtigen Partnern abgeschlossen. Ansonsten hielt sich Rantwig von den Geschäften des Herzogs und der übrigen Etichonen fern⁵, deshalb ist er nicht zum engeren Gefolge der Etichonen zu rechnen. Auch die Besitzlandschaft des Rantwig und seiner Familie ist an Umfang und Ausdehnung singulär: Sie erstreckte sich über den gesamten Nordteil des spätmerowingischen *pagus Alsacensis*: Einen Schwerpunkt bildete das Kerngebiet des nördlichen Elsass, wobei hier insbesondere Besitz in der merowingischen Pfalz Marlenheim sowie in Altbronn, Sulz und Schwindratzheim im Vorfeld der Hohenburg auffällt. Hinzu tritt eine auffällige südliche Gruppe mit Hergheim, Bergheim, der Wüstung Bleienheim und Logelnheim und Türkheim, jenseits der alten Provinzgrenze (vgl. Karte 3, S. 150).

Das weitere Schicksal der Familie und ihres Besitzes ist unbekannt, nach 742 erscheint in Hergheim und Bergheim Besitz der Klöster Murbach, Ebersheim⁶ sowie Königsgut in Türkheim⁷, jedoch kein Besitz des Klosters Weißenburg. Vielleicht ging ein Teil seiner Schenkung in andere Hände über, wie ein privates Urkundengeschäft um 770 (?) verdeutlicht, das Bergheim und Hergheim zum Gegenstand hatte. Von der Familie Rantwigs gibt jedoch nach 742 keine Belege mehr⁸.

b) Nordoald

Während Rantwig ein ebenbürtiger Partner Herzog Liutfrids war, stößt man im Weißenburger Material in den Urkunden Liutfrids auf einen Mann namens Nordoald, der 739 zweimal die Zeugenliste anführt⁹. Dieser Spitzenzeuge ist sicher identisch mit jenem Nordoald, der 739 umfangreichen Besitz (vgl. Karte 3, S. 150) sowie die *vassi*

4 Vgl. GLÖCKNER/DOLL bei den Vorbemerkungen zu TW S. 213ff. Nr. 35 = 162 mit Verweis auf Marculf II Nr. 19ff. Vgl. auch TW S. 137 Nr. 12, die Urkunde wurde ebenfalls vom herzoglichen Schreiber Haimo verfasst.

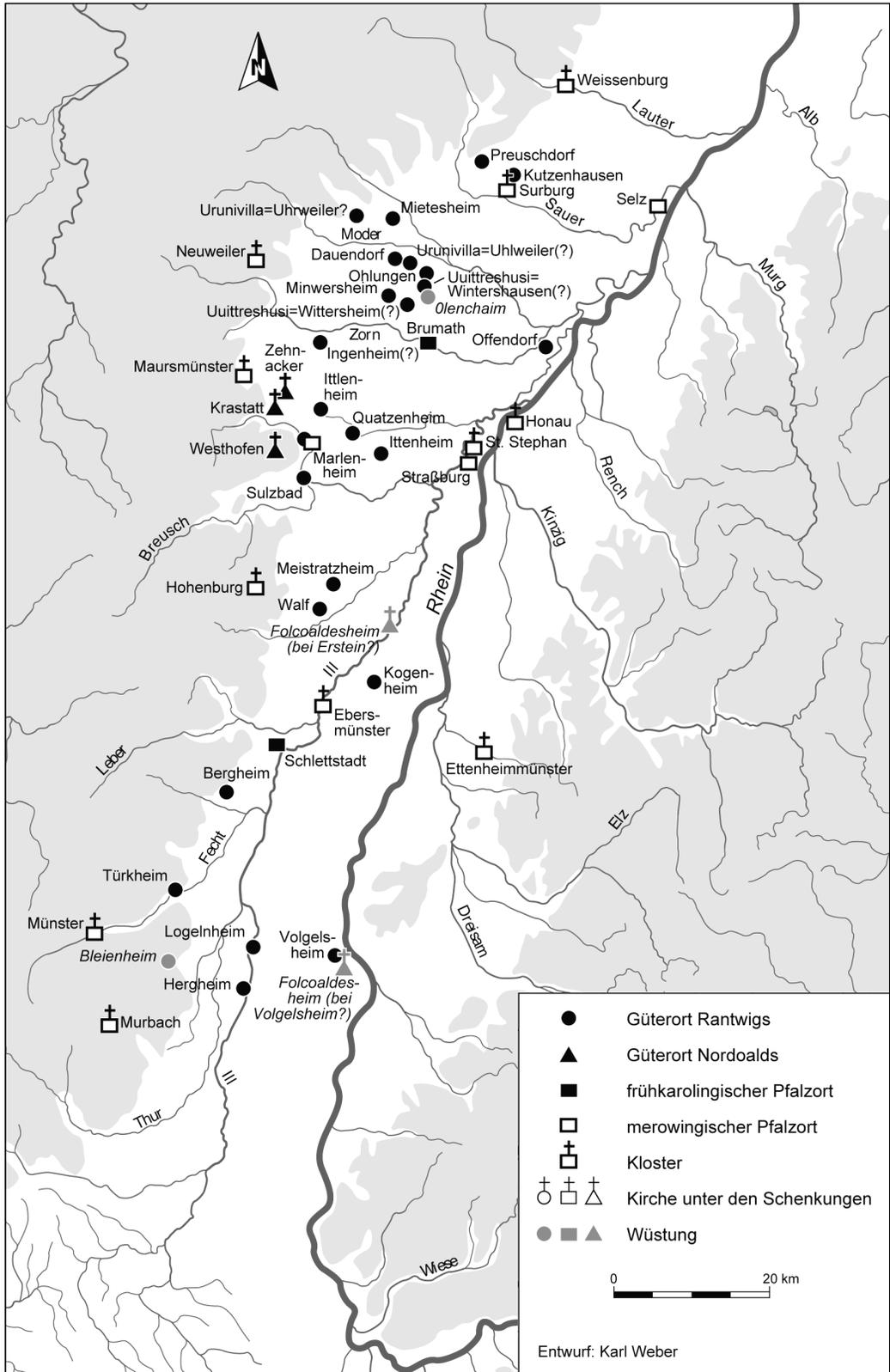
5 Vgl. die Listen, die BUTZ, S. 14 zusammengetragen hat, die Rantwig als Gefolgsmann Liutfrids sieht.

6 Vgl. dazu die Ebersheimer Fälschungen für Logelnheim: RegA Nr. 67 und 68 sowie Nr. 217, 219, 412, 442, 461, 462, sowie davon abhängig RegA Nr. 458 für das Kloster Masmünster, eine Fälschung des 13. Jahrhunderts auf Kaiser Ludwig den Frommen.

7 Vgl. RegA S. 385f. Nr. 646 mit Korrektur auf S. 556 = D Zw. Nr. 7 von 896 sowie den Komm-RegA, wo Güter in Türkheim an das Kloster Münster im Gregoriental geschenkt werden.

8 Vgl. zu Hergheim und Bergheim die Urkunde von 770 = RegA S. 128 Nr. 208 sowie den Komm-RegA zu Datierung und zu den Besonderheiten dieses Stückes. 770 werden mit Bergheim und Hergheim in einem privaten Urkundengeschäft zwischen Sigfrid und dessen Sohn Altmann zwei Güterorte angesprochen, die später an Murbach kamen. Deshalb ist in Erwägung zu ziehen, ob hier nicht näher zu ergründende verwandtschaftliche Beziehungen zu Rantwig bestanden.

9 TW S. 185f. Nr. 10 = RegA S. 75f. Nr. 133, TW S. 170f. Nr. 1 = RegA S. 76 Nr. 134. Zu Nordoald vgl. STAAB, Untersuchungen, S. 402 sowie BUTZ, S. 15 und HUMMER, S. 111.



Karte 3: Bedingte Schenkungen Nordoalds und Rantwigs an Weissenburg 739/742

und *puellae* seiner Haushaltung an das Kloster überträgt. Die Identität begründet sich dadurch, dass von den acht Zeugen dieser Übertragung fünf aus den anderen Testaten von Herzogsurkunden zusammen mit Nordoald bekannt sind und mit Rantwig ein weiterer Großer des Elsass die umfangreiche Schenkung des Nordoald bezeugt¹⁰.

Nordoald bezeichnet sich als Sohn des Hugibert, weitere Informationen zu seiner Herkunft sind nicht bekannt. Wegen in der Nähe des Namens seines Vaters zu etichonischem Namengut hat man auf Verwandtschaft zum Herzogshaus geschlossen¹¹. Dies ist aber durch keine positiven Zeugnisse belegt. Man kann allenfalls darauf verweisen, dass Nordoald bei zwei eng aufeinander bezogenen Rechtsakten im März 739 in Straßburg anwesend und im Widegern-Privileg von 728 ebenfalls als laikaler Zeuge in Straßburg zugegen war¹². Deshalb ist ihm eine besondere Nähe zu den Etichonen nicht abzuspüren, seine weiteren Aktionen unterstreichen dies: 739 eröffnete seine bedingte Schenkung eine Reihe von Rechtsgeschäften zugunsten des Klosters Weißenburg, die durch ihre Gleichartigkeit auffallen: In der Regel umfassen diese Schenkungen mehr als drei Güterorte, aus unterschiedlichen Gründen erfolgen sie unter Vorbehalt und neben Rückkaufsregelungen werden auch Einträge ins Totenbuch der Abtei als Bedingungen genannt¹³. Ebenfalls neu ist die Übertragung von Kirchen an das Kloster. In der Nordoald-Schenkungen von 739 werden in Zehnacker, Krattstatt und Westhofen sowie – unentscheidbar – entweder im wüsten *Folcoaldesheim* bei Erstein oder in der gleichnamigen Wüstung bei Breisach – Kirchen an Weißenburg übertragen¹⁴. Damit ist Nordoald als einer der großen Eigenkirchenherren des Elsass ausgewiesen. Die räumliche Erstreckung seiner Schenkung orientiert sich an der, ebenfalls in den dreißiger Jahren des 8. Jahrhunderts vorgenommenen Aufteilung der Landschaft im etichonischen Haus, Weißenburg übernahm, zunächst unter Vorbehalt, Besitz und Kirchen im nördlichen Elsass.

c) Die Ratbald-Wicbald-Gruppe

Als dritte und letzte Familie in etichonischen Bezügen ist seit Mitte der dreißiger Jahre in den Urkunden Herzog Liutfrids mehrfach eine Zeugengruppe zu fassen, die beginnend mit Ratbald, dann Theotbald und Wicbald als eine Gruppe zu sehen ist¹⁵. Doch

10 TW S. 197 Nr. 17 = RegA Nr. 135 (739) nennt als Zeugen – nach dem Aussteller Nordoald – Ratbald, Theotbald, Offo, Rantwig, Gauuibert, Reginbert, Udo, Haimrich – TW S. 189 Nr. 13 = RegA Nr. 123 (734) bringt 3 Zeugen: Ratbald, Haimerich, Udo, TW S. 185ff. Nr. 10 und 11 (RegANr. 133f.) zusammen mit Nordoald, Ratbald, Theotbald und nochmals Hudo. Der Offo der Nordoald-Schenkungen von 739 könnte mit dem Affo bzw. Offo von RegA Nr. 137 = TW Nr. 2 (731–739) und RegA Nr. 147 = TW Nr. 2 (742) identisch sein, vgl. dazu BUTZ, S. 15.

11 So GLÖCKNER/DOLL bei Vorbemerkung zu TW Nr. 17, S. 195.

12 RegA S. 53–57 Nr. 113 vgl. den KommRegA.

13 739: TW Nr. 17 = 159 mit Vorbehalt der Rücklösung, TW Nr. 14 mit einer Sterbfallregelung; 742: TW Nr. 7 gegen Eintrag des Sohnes Berno ins Totenbuch, TW Nr. 52 gegen Rückkauf oder Eintragung ins Totenbuch, TW Nr. 2 mit einer Sterbfallregelung, TW Nr. 1 gegen Eintragung ins Totenbuch. Vgl. dazu BORGOLTE, Weißenburger Übereinkunft, S. 17ff.

14 Zur unsicheren Lokalisierung vgl. GLÖCKNER/DOLL in der Vorbemerkung zu TW Nr. 17, S. 195f.

15 So STAAB, Untersuchungen, S. 402. Zur Familie vgl. vor allem ALTER, dessen weit gespannte Rekonstruktionen mit Hilfe des Lorscher Codex jedoch nicht überzeugen, kritisch dazu bereits

erst eine Generation später werden die familiären Zusammenhänge klar¹⁶. Die Söhne Wicbalds, Gerbald und Richbald, übergaben 765 im Kloster Surburg im nördlichen Elsass zum Seelenheil der Eltern Wicbald und Beda ihre Erbteile in der Mark Preuschkdorf sowie im Speyergau in der Mark Dannstadt¹⁷. Ratbalds Sohn Sigibald tat es den Brüdern gleich: 774 übertrug er zum Seelenheil seines Vaters sowie seiner Mutter Atta-Angilsuind an das Kloster umfangreichen Besitz an das Kloster.

Von den Söhnen Ratbalds und Wicbalds gibt es in der Folge zahlreiche Nachrichten: Sigibald, Richbald und Gerbald begünstigten ab 774 wie keine andere Gruppe zuvor das Kloster Weißenburg. Allein aus dem Elsass kennt man 31 Güterorte Sigibalds, Richbalds und Gerbalds¹⁸. Alle drei gemeinsam sind in Dauendorf, Preuschkdorf, Nie-

GOCKEL, S. 274, vor allem STAAB, ebd. S. 403 mit Anm. 655, der zu Recht moniert, dass Alter noch »um die entferntesten Möglichkeiten« bemüht war und HUMMER, S. 111ff.

- 16 Die Belege in chronologischer Reihenfolge: Gerbald und Richbald zusammen: TW Nr. 66 = RegA Nr. 201 von 765/766, Nr. 65 von 775 über Güter im Wormsgau und deshalb nicht in den *Regesta Alsatie* aufgenommen – Richbald: TW Nr. 63 = RegA Nr. 238 von 774, TW Nr. 70 = RegA Nr. 365 (zwischen 774 und 782), TW Nr. 62 = RegA Nr. 375 von 7[9]7 (?), Nr. 68 = RegA Nr. 376 von 797 – Zu Gerbald: TW Nr. 61 = RegA Nr. 243 von 774, vgl. dazu die Hörigenliste TW Nr. 67, TW Nr. 60 = RegA Nr. 308 von 784 – Zu Sigibald: TW Nr. 128 = RegA Nr. 324 von 773, TW Nr. 53/178 = RegA Nr. 235 von 774, TW Nr. 54 = RegA Nr. 237 von 774, TW Nr. 57 = RegA Nr. 242 von 774, TW Nr. 55 = RegA Nr. 248 von 775, TW Nr. 58 = RegA Nr. 257 von 776, TW Nr. 59 = RegA Nr. 299 von 782, TW Nr. 56 (zwischen 774 und 784) – Zu Sigibalds Gattin Liutswind vgl. TW Nr. 87, 88 (zwischen 774 und 782).
- 17 TW S. 265f. Nr. 66 = RegA S. 123 Nr. 201 von 765/766, vgl. auch TW S. 264f. Nr. 65 von 775.
- 18 In alphabetischer Reihenfolge: 1. Altheim (wüst im Uffried): Sigibald TW Nr. 53/178 = RegA Nr. 235 (774), TW Nr. 57 = RegA Nr. 242 (774). – 2. Behlenheim: Gerbald TW Nr. 60 = RegA Nr. 308 (784). – 3. Beinheim: Sigibald TW Nr. 128 = RegA Nr. 234 (773), TW Nr. 54 = RegA Nr. 237 (774). – 4. Biburesdorf (wüst, bei Preuschkdorf): Sigibald TW Nr. 128 = RegA Nr. 234 Besitz sowie die gesamte Martinskirche (773), TW Nr. 54 = RegA Nr. 237 (774). – 5. Dauendorf: Richbald TW Nr. 3 = RegA Nr. 238: (774) – Gerbald TW Nr. 60 = RegA Nr. 308 (784) – Sigibald TW Nr. 128 = RegA Nr. 234 (773). – 6. Dengelsheim: Gerbald TW Nr. 60 = RegA Nr. 308 (784) – Sigibald TW Nr. 55 = RegA Nr. 248 (775). – 7. Dettweiler: Richbald: TW Nr. 62 = RegA Nr. 375 (7[9]7) – Gerbald TW Nr. 60 = RegA Nr. 308 (784). Vgl. dazu Nachschenkung von Hörigen von Gerbalds Erben: TW Nr. 102 = RegA Nr. 331 (788). – 8. Donnenheim: Sigibald TW Nr. 57 = RegA Nr. 242 (774). – 9. Flomersheim: Gerbald TW Nr. 60 = RegA Nr. 308 (784). – 10. Frankenheim (wüst, bei Selz): Sigibald TW Nr. 128 = RegA Nr. 234 (773), TW Nr. 57 = RegA Nr. 242 (774), TW Nr. 58 = RegA Nr. 257 (776). – 11. Geisweiler: Gerbald TW Nr. 60 = RegA Nr. 308 (784) – Sigibald TW Nr. 128 = RegA Nr. 234 (773). – 12. Görtsdorf: Sigibald TW Nr. 128 = RegA Nr. 234 (773). – 13. Hüttendorf: Richbald TW Nr. 62 = RegA Nr. 375 (7[9]7). – 14. Ilenwilare (wüst, oberhalb Nieder-Modern): Richbald TW Nr. 62 = RegA Nr. 375 (7[9]7) – Gerbald TW Nr. 60 = RegA Nr. 308 (784). – 15. Krähenberg über der Sauer: Sigibald TW Nr. 128 = RegA Nr. 234 (773). – 16. Kutzenhausen: Gerbald TW Nr. 60 = RegA Nr. 308 (784). – 17. Lembach: Richbald TW Nr. 155 = RegA Nr. 323 (787). – 18. Leutenheim: Sigibald TW Nr. 128 = RegA Nr. 234 (773). – 19. Meistratzheim: Gerbald TW Nr. 60 = RegA Nr. 308 (784) Vgl. dazu Nachschenkung von Hörigen von Gerbalds Erben: TW Nr. 102 = RegA Nr. 331 (788). – 20. Niedermodern: Richbald TW Nr. 3 = RegA Nr. 238: (774), TW Nr. 62 = RegA Nr. 375 (7[9]7) – Gerbald TW Nr. 60 = RegA Nr. 308 (784). Vgl. dazu Nachschenkung von Hörigen von Gerbalds Erben: TW Nr. 102 = RegA Nr. 331 (788) – Sigibald TW Nr. 128 = RegA Nr. 234 (773), TW Nr. 54 = RegA Nr. 237 (774). – 21. Pfaffenhofen: Richbalds Anteil an Kirche mit Hörigen TW Nr. 62 = RegA Nr. 375 (7[9]7) – Sigibald TW Nr. 128 = RegA Nr. 234 (773: halbe Kirche). – 22. Preuschkdorf: TW Nr. 66 = RegA Nr. 201 Elternerbe Gerbalds und Richbalds (765/66) – Gerbald TW Nr. 60 = RegA Nr. 308 (784) – Sigibald TW Nr. 128 = RegA Nr. 234 (773). – 23. Prinzheim: Richbald TW Nr. 70 = RegA Nr. 365 (774–782 vor X), TW Nr. 62 = RegA Nr. 375 (7[9]7) – Zu Gerbalds Besitz dort vgl. dazu Nach-

dermodern und Prinzheim und Straßburg, Richbald und Gerbald in Dengelsheim und dem wüsten *Ilunuuilare*, Schaffhausen, dem wüsten *Urenhaim* und Wiwersheim, Gerbald und Sigibald in Geisweiler, Richbald und Sigibald als Kirchenbesitzer in Pfaffenhofen und auch in Straßburg begütert. Mehrmals testierten sie gegenseitig in ihren Urkunden. Man hat wegen der Namenvariation an eine Verwandtschaft in der Generation zuvor gedacht und in Ratbald und Wicbald Brüder, in Gerbald, Richbald und Sigibald Vettern gesehen. Dies ist gut begründet, denn zu den gemeinsamen Eigenarten dieses Schenkerkreises gehört die ausdrückliche Verankerung in der Pfalz, im Speyer- und im Wormsgau und nördlich von Mainz. Franz Staab hat hier weitere 16 Besitzungen ausgemacht, die bis in die Gegend von Bingen reichen. Sie verdeutlichen die weiträumigen Beziehungen der Sippe¹⁹. Dieser Besitz geht bis in die Zeit der in den etichonischen Zeugenlisten vertretenen Ratbald und Wicbald zurück: In den Schenkungen ab 765 wird ausdrücklich benannt, dass es sich dabei um das väterliche sowie das mütterliche Erbe der drei Tradenten handelte²⁰.

Bevor wir wieder in die vierziger Jahre des 8. Jahrhunderts in die Generation der Väter Ratbald und Wicbald zurückgehen, ist die »konzertierte Schenkungsaktion« in den siebziger und achtziger Jahren noch etwas genauer unter die Lupe zu nehmen. Denn im Gegensatz zu den Etichonen verteilten Sigibald, Gerbald und Richbald ab 774 äußerst großzügig Arbeitsleistungen von Hörigen an das Kloster Weißenburg, sie überstellten damit nicht nur Grundbesitz, sondern im Wesentlichen Arbeitskraft. Allerdings bauten sie Sicherungen ein²¹: zu den Auffälligkeiten ihrer, vom lokalen Schreiber Garoin geschriebenen Urkunden gehört ein Leihe- und Weiterveräußerungsverbot innerhalb der Grundherrschaft. Deshalb waren der klösterlichen Verfügungsgewalt zunächst enge Grenzen gesetzt, die dann sukzessive gelockert wurden. Nicht der Grundbesitz stand dabei im Vordergrund dieser Beschränkungen, offensichtlich woll-

schenkung von Hörigen von Gerbalds Erben: TW Nr. 102 = RegA Nr. 331 (788) – Sigibald TW Nr. 128 = RegA Nr. 234 (773) Vgl. auch TW Nr. 87 = RegA Nr. 297 Morgengabe Sigibalds (782). – 24. Riedheim: Gerbald TW Nr. 60 = RegA Nr. 308 (784). – 25. Schaffhausen: Richbald: TW Nr. 59 = RegA Nr. 299 (782), TW Nr. 70 = RegA Nr. 365 (774–782 vor X), TW Nr. 62 = RegA Nr. 375 – Gerbald TW Nr. 60 = RegA Nr. 308 (784). Vgl. dazu Nachschenkung von Hörigen von Gerbalds Erben: TW Nr. 102 = RegA Nr. 331 (788). – 26. Sesenheim: Sigibald TW Nr. 55 = RegA Nr. 248 (775). – 27. Straßburg: Richbald TW Nr. 153 = RegA Nr. 287: Hofplatz mit Haus *infra murus civitatis* (780) Gerbald: TW Nr. 60 = RegA Nr. 308 (784) Hofstatt, die der Priester Heli-dolfus innehat – Sigibald: Hofstatt mit Hörigen TW Nr. 54 = RegA Nr. 237 (774). – 28. Suffel-Weyersheim: Sigibald TW Nr. 54 = RegA Nr. 237 (774). – 29. Uhlweiler: Gerbald TW Nr. 60 = RegA Nr. 308 (784). – 30. Urenheim (wüst, bei Mommenheim): Richbald: TW Nr. 59 = RegA Nr. 299 (782), TW Nr. 62 = RegA Nr. 375 (7[9]7) – Gerbald TW Nr. 60 = RegA Nr. 308 (784). – 31. Wiwersheim: Richbald TW Nr. 59 = RegA Nr. 299 Richbald (782), TW Nr. 62 = RegA Nr. 375 (7[9]7) – Gerbald TW Nr. 60 = RegA Nr. 308 (784).

19 STAAB, Untersuchungen, S. 402ff.

20 Vgl. etwa Gerbalds große Schenkung TW S. 255ff. Nr. 60 von 784.

21 Vgl. Richbald TW S. 263 Nr. 63 (774): ... *ipsa res ad ipsos monachos deserviat et nullus abba vel rector ipsius monasterii non presumat aliubi mittere nec prestare nec propriis nec extraneis nisi ad illos monachos deserviat* – Gerbald TW S. 258 Nr. 61 (774): ... *ad illorum [monachorum] opus habeant et nullus exinde pontificium non habeat nec prestare nec propriis nec extraneis* – Sigibald TW S. 332 Nr. 128 (774): ... *ut illi monachi vel rectores ipsius monasterii ad illorum opus habeant, et non in naufragium ponant, aut aliundi, nisi ad ipso loco sancto ad serviendum* – TW S. 247 Nr. 53/178: *ut nullus rector eiusdem a locis dei supradictas res nec prestat nec beneficiat ulli hominum vel illorum vel extraneorum ullo umquam tempore* (es folgt das Anathem bei Zuwiderhandlung).

ten Gerbald, Richbald und Sigibald verhindern, dass ihre Hörigen zu Dienstleistungen anderer Institutionen herangezogen wurden, genannt werden die *pontifices*, es wurden wohl Übergriffe von Seiten der bischöflichen Grundherrschaft erwartet, und deshalb erfolgte 774 die explizite Einschärfung des Veräußerungs- und Leiheverbotes. Der politische Hintergrund der Übertragungen nach 774 wird damit deutlich, die Schenkungen standen in Konkurrenz zu einer forcierten Neuorganisation der Landschaft unter Karl dem Großen.

Für die Generation vor 774 rückt dabei der, in den achtziger Jahren des 8. Jahrhunderts bezeugte Besitz in der Civitas Straßburg in den Mittelpunkt des Interesses. Gerbald übertrug 784 einen Hofplatz in Straßburg an Weißenburg²², ausdrücklich wird die familiäre Herkunft des Besitzes vermerkt, sodass man bereits für die Zeit des Wicbald Grundbesitz innerhalb der Mauern Straßburgs annehmen darf. Anders ist es um den Besitz des Veters Sigibald in Straßburg bestellt. Hier fehlt eine solche Kennzeichnung des übertragenen Besitzes aus der Erbmasse seines Vaters Ratbald²³, obwohl dieser 734 und 735/36 in Straßburg in Urkunden des Herzogs Liutfrid testierte. Allerdings ist doch auffällig, dass Sigibalds Frau den Namen Liutsuind trug und die Zustimmung zu den Übertragungen ihres Mannes, gab, ihr Name deutet vage auf eine Abstammung aus herzoglichem Haus hin, vielleicht konnte Ratbald seinen Sohn mit einer Tochter Liutfrids verheiraten, dies könnte die Herkunft der Straßburger Position verdeutlichen.

Doch mit solch hypothetischen Überlegungen können die Zeugen Ratbald und Wicbald in den Urkunden Herzog Liutfrids nach den obigen Beobachtungen nicht vor schnell für eine, wie auch immer geartete Gefolgschaft der Etichonen in Anspruch genommen werden. Ihre außerordentliche Stellung reichte weit über das Elsass bis in das Mittelrheingebiet. Die Präsenz dieser Großen bei den Rechtsgeschäften Herzog Liutfrids mit Weißenburg deutet vielmehr darauf hin, dass sie die Interessen des Klosters vertraten und die Dauerhaftigkeit der Abmachungen garantieren konnten. Keinesfalls gehörten Ratbald und Wicbald zur »gehobenen Vassalität« der Etichonen²⁴. Ihre Familie hatte keine Lehensbeziehungen zum Herzogshaus. Sie zählte zu jenen Kreisen, die später selbst Amtsträger stellten. Als Gerbald nach 788 verstarb, sorgten Winiart, Wilo und Bischof Ratram um sein Seelenheil²⁵, in Ratram wird der gleichnamige Abt des Metzter Eigenklosters Neuweiler gesehen.

8. Ergebnisse

Fassen wir noch einmal die Erkenntnisse dieses Kapitels zusammen. Anhand der Klostergründungen der Etichonen wurde der Aufstieg der Familie des Adalricus verfolgt. Er war als königlicher Amtsträger aus Burgund in die Landschaft gekommen, sein Mandat erstreckte sich über mehrere Pagi, darunter den Sornegau und das Elsass. In den Teilreichskonflikten nach der Ermordung Childerichs II. 675 spielte er eine gewich-

22 TW S. 256f. Nr. 60.

23 TW S. 248f. Nr. 54.

24 So STAAB, Untersuchungen, S. 401.

25 TW S. 306ff. Nr. 102. Vgl. dazu HAUBRICHS, Mönchslisten, S. 37 sowie den Kommentar von GLÖCKNER/DOLL ebd. S. 306.

tige Rolle. Nachdem er seine Machtbasis in Burgund verloren hatte, zog er sich spätestens 679 in das Elsass zurück. Hier hatte er hohen Anteil am Aufbau der Hohenburg zum weltlichen Herrschaftszentrum. Unter der Leitung der Eticho-Tochter Odilia etablierte sich sekundär ein Kloster, das zum bevorzugten Ort der Memoria der Familie wurde. Die weiteren Klostergründungen der Etichonen, Ebersheim, das wohl noch unter Eticho begonnen wurde, sowie Straßburg-St. Stephan und Honau unter Etichos Sohn Adalbert, wurden alle nördlich der seit der Antike vorgegebenen Provinzgrenze zwischen der Maxima Sequanorum und der Germania I^a angesiedelt. Der Gegensatz zwischen Straßburg, der Stadt des spätmerowingischen Königtums, und der Hohenburg, die sich in repräsentativer Dualität in Sichtweite der Civitas dreißig Kilometer westlich zum Identifikationspunkt der Familie entwickelte, ist unübersehbar. Erst Herzog Adalbert verfügte in Straßburg über Mittel zur Klostergründung, mit Honau wurde der nördlichste Konvent in der Kette der herzoglichen Stiftungen gegründet. Ebenfalls signifikant war die am Wiedegern-Privileg ablesbare Kirchenhoheit des Dux im *pagus Alsacensis*, innerhalb von Straßburg verfügte der Herzog über den Platz der ehemaligen Kathedrale.

Der Handlungsraum der etichonischen Herzöge war damit der *pagus Alsacensis*, der einzige merowingerzeitliche *ducatus*-Beleg muss als eine humanistische Emendation gestrichen werden. Dies schmälert die Leistung der Herzöge keineswegs, bis in die dreißiger Jahre hatte der Dux im *pagus Alsacensis* eine königsgleiche Stellung, was an der Erhebung von merowingischen Königssteuern verdeutlicht wurde. Deshalb darf man vermuten, dass unter den Etichonen einheitliche politische Organisationsformen gefunden wurden, die ehemaligen Teile Burgunds wurden nun vollständig in den *pagus Alsacensis* integriert. Die Ausdehnung des Pagus gab wohl gleichzeitig auch den Rahmen für die kirchliche Entwicklung vor.

In der dritten Generation der etichonischen Herzogsherrschaft unter Liutfrid bedeutete das Jahr 727 eine Wende. Der Herzogsbruder Eberhard zeigte mit der Gründung des Klosters Murbach, mit der Annahme des *comes*-Titel und mit der Förderung der Stiftung durch Karl Martells Schattenkönig Theuderich IV, der Mitwirkung Pirmins und der Privilegierung durch Bischof Wiedegern seine Nähe zu den aufstrebenden Karolingern. Resultat war eine Herrschaftsteilung innerhalb der etichonischen Familie, an der Murbacher Besitzlandschaft ließ sich ablesen, dass sich der Herzogszweig auf die klassische Königslandschaft im Norden konzentrieren wollte, während sich Eberhard im Süden einen neuen Wirkungskreis erschloss. Für ein Zerwürfnis gab es keine Hinweise, für eine aktive Zusammenarbeit nach 728 fehlten jedoch ebenfalls Anhaltspunkte.

Bei der Betrachtung des adligen Umfeldes der Etichonen konnten ab 739 hinsichtlich der Raumerschließung vergleichbare Prozesse herausgearbeitet werden. Diese Großgrundbesitzer standen in unterschiedlicher Qualität mit den Etichonen in Verbindung. Ab 739 begannen sie in großem Stil, zunächst unter Vorbehalt, mit der Überstellung von Gütern, darunter auch Kirchen, an das Kloster Weißenburg. Anhand des Kirchenbesitzes ließ sich zeigen, wie damit spätestens ab 739 innerhalb des einen *pagus Alsacensis* divergierende Kräfte wirksam wurden. Welche Außeneinflüsse auf diesen Prozess einwirkten, soll nun im letzten Schritt untersucht werden.